

MAV-Mitteilungen



MAV Münchener AnwaltVerein e.V. | Mitglied im Deutschen AnwaltVerein

Dezember 2011



In diesem Heft

MAV & schweitzer.Seminare
Seminar-Vorschau bis März 2012

MAV Intern

Editorial	2
Vom Schreibtisch der Vorsitzenden	3
Neues vom Münchener Modell	4

Aktuelles

24. Offene Bayerische Justizmeisterschaften im alpinen Skilauf – Einladung	4
---	---

Nachrichten | Beiträge

Interessantes	4
Weihnachtsgruß des MAV	5
Gebührenrecht von RA Norbert Schneider	7
Interessante Entscheidungen	8
Einladung zum 11. Neujahrsempfang des MAV	11
Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ..	12
Leserbrief	13
Nützliches und Hilfreiches	16
Neues vom DAV	19

Buchbesprechungen

Schaub : Arbeitsrechts-Handbuch	20
Emmerich/Sonnenschein : Miete, Handkommentar	21
Schulz-Borck/Pardey : Haushaltsführungsschaden	22
Küppersbusch : Ersatzansprüche bei Personenschaden	22
Belletristik zum Jahresausklang	
Mayer : HIMMEL AUF RÜHREI	23
Impressum	23

Kultur | Rechtskultur

München: Alte Meister, archiviert	26
Kulturprogramm	27

Angebot | Nachfrage

Stellenangebote und mehr	29
--------------------------------	----

Abbildung Titelseite:

Alte Pinakothek: Schätze aus dem Depot
Ausschnitt aus „Verkündigung Mariae“,
Fra Carnevale (zugeschrieben) um 1445, Holz, 69,8 x 78 cm
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek



Editorial

Der Duft von Weihnacht

2 |

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ende November war ich bei der Mitgliederversammlung des DAV in Berlin. Vom Fenster meines Hotels am Alexanderplatz aus konnte ich gleich auf eine Reihe von Weihnachtsmärkten schauen. Das Wort Reihe ist dabei im wörtlichen Sinne zu verstehen. In Berlin nutzt man selbst eine geringfügige Erweiterung des Straßenquerschnitts in der Innenstadt inzwischen dazu aus, um dort ab Mitte November einen „Winter-“ oder „Weihnachtsmarkt“ aufzubauen. Das Angebot reicht von Haushaltsgegenständen aller Art über Kunsthandwerk made in china bis zu Fahrgeschäften, die wir auch von anderen Volksfesten gut kennen. Der Münchener denkt an eine Mischung aus Wiesn und Dult.

Kulinarisch kann der Besucher meist zwischen Currywurst, Bratwurst, Waffeln und Glühwein wählen. Das ist der kalten Jahreszeit durchaus angemessen. Allerdings nimmt die Nase in der kalten klaren Winterluft Gerüche viel stärker auf. Wir wissen alle: Fett, das längere Zeit auf einem Rost verbrennt, fängt an zu qualmen,

Zucker karamelisiert unter Hitze zunächst und wird dann zu reinem Kohlenstoff unter Freisetzung von übelriechendem Rauch. Und ständig gewärmter Glühwein bekommt in Dampfform einen scharfen Essigstich.

Sie werden mich fragen, warum mir diese Erkenntnisse erst in Berlin gekommen sind. Auch in München hätte ich diese Dufterlebnisse haben können – in den Untergeschossen von Haupt- und Ostbahnhof sogar sehr penetrant das ganze Jahr.

Allerdings drängte sich mir in Berlin noch mehr als in München auf den Volksfest-Märkten und Weihnachtsverkaufspartys der Eindruck auf, dass nicht nur der Geruch unseres Weihnachtsfestes beißend und ausgeraucht ist. Wer durch die Straßen geht, findet keinen Geschmack mehr von Weihnachten, vielleicht auch nicht mehr an Weihnachten. Woher sollte er auch kommen. Von geschmackloser Werbung um unser „Weihnachtsgeld“, von fader Weihnachtsfolklore, sinnentleerten Ritualen?

Man muss kein Nostalgiker oder hoffnungsloser Romantiker sein, wenn man sich das auch anders vorstellen kann. Vielleicht haben Sie Freude an einer anderen Vorstellung von Advent oder von Weihnachten. Vielleicht werden Sie dieses Jahr Weihnachten anders verbringen als in den letzten Jahren. Vielleicht kreieren Sie dieses Jahr ein ganz persönliches Dufterlebnis. Vielleicht haben Sie ein bisschen Zeit für Weihnachtsträume...

Ich wünsche Ihnen eine schöne und freudvolle Zeit rund um Weihnachten und einen guten Beginn des neuen Jahres.

Ihr
Michael Dudek
Geschäftsführer

In eigener Sache:

Bitte senden Sie Ihre Adressänderungen sowie Änderungen Ihrer Kontoverbindung **bis zum 15.12.2011** per Fax 089 - 5502 7006 oder E-Mail info@muenchener.anwaltverein.de an unsere Geschäftsstelle.

Später eingehende Änderungen können aus technischen Gründen leider erst für Februar 2012 berücksichtigt werden.

Herzlichen Dank!

Bitte beachten Sie:

Das **AnwaltServiceCenter** im Justizpalast und die Geschäftsstelle in der Maxburgstraße sind während der Weihnachtstage vom **25.12.2011 bis einschließlich 06.01.2012 geschlossen**.

Die letzte Rechtsberatung für Bürger mit geringem Einkommen findet am Mittwoch, den 23.12.2011 statt. Die erste Rechtsberatung im neuen Jahr ist am Montag, den 09.01.2012.

Beide Geschäftsstellen sind ab 09.01.2012 wieder besetzt.



Vom Schreibtisch der Vorsitzenden

Was noch fehlt,

das ist vor allen Dingen ein Plan. Ich bräuchte dringend einen **Plan**, wie die restliche Arbeit 2011 noch bis Weihnachten erledigt werden soll, Weihnachten ist nämlich bei mir traditionell das berufliche Jahresende. Genau genommen bräuchte ich dann auch noch einen **Plan B** für den nicht unwahrscheinlichen Fall, dass sich die Arbeit laufend oder zumindestens in der entscheidenden Phase noch unvorhergesehen vermehrt. Treue Leser dieser Kolumne werden es wissen, ich tröste mich meistens mit dem Satz, Planung sei die Ersetzung des Zufalls durch den Irrtum. Und so arbeite ich ein bisschen planlos, aber eifrig vor mich hin und hoffe, dass es wie alle Jahre wieder am Ende doch klappt.

Was noch fehlt ist natürlich auch **die stude Zeit** – ich will versuchen, dieses Jahr gelassener mit ihrem Fehlen umzugehen und nicht bei dem Gedanken an den seit unvorstellbaren Zeiten missglückten Plan vom Plätzchenbacken frustriert in die Kante des Schreibtischs zu beißen – er würde es übelnehmen, er hat das nicht verdient, er ist schließlich ein treuer Freund.

Was noch fehlt – und ehrlich gesagt eigentlich das ganze Jahr 2011 gefehlt hat – ist außerdem **der rote Faden**. Ich fürchte, im Jahr 2011 werde ich ihn nicht mehr finden, in der Vergangenheit hat er das Leben ohne Plan erheblich erleichtert. Sollten Sie also meinen roten Faden gesehen haben, richten sie ihm von mir aus, ich hätte ihn gerne zurück und würde ihn künftig gut behandeln und noch mehr zu schätzen wissen.

Beim Jammern über das, was fehlt, vergessen wir leicht das, was da war – meinem guten Vorsatz folgend, meine **Fehler wenigstens zu wechseln statt zu wiederholen**, nenne ich einige Ereignisse und Erlebnisse des vergangenen Monats:

Vor allem anderen ist hier die Verleihung des Friedlaender-Preises zu nennen, bei der dieses Jahr auch das **150-jährige Jubiläum des Bayerischen Anwaltverbandes** begangen wurde. Ein ganz besonderer Abend mit einer ganz besonderen Rede. Gehalten hat sie der Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes (gleichzeitig 2. Vorsitzender unseres Vereins und Geschäftsführer unseres Vereins) Michael Dudek. **Die gehaltene Rede finden Sie ebenso wie die ungehaltene Rede** im Netz unter www.Bayerischer-Anwaltverband.de – ich verspreche Ihnen eine **anregende und geistreiche Lektüre** und darf an dieser Stelle noch einmal unverhohlen meine Bewunderung und ein bisschen verhohlen auch meinen Neid (man soll schließlich auch zu seinen schlechten Charaktereigenschaften stehen) zum Ausdruck bringen. Die gehaltene Rede haben viele gehört – gehaltene und ungehaltene Rede **werden hoffentlich noch viele Leser finden**.

Das Jahr **2012 mit seinen zwei juristischen Großereignissen** (Anwaltstag und Deutscher Juristentag) wirft in vielfacher Weise seine Schatten

bzw. sein Licht voraus – bei den beiden Ausschusssitzungen des DAV, die ich letzten Monat besuchte, stand jeweils die Planung für den Anwaltstag mit auf der Agenda und ich kann berichten, dass sowohl Berufsrechtsausschuss als auch Ethikausschuss sich etwas Besonderes haben einfallen lassen. Die Sitzung des Ethikausschusses war zeitlich praktisch eingebettet – sie ging der Verleihung des Maria-Otto-Preises am Abend und der Mitgliederversammlung des DAV am Folgetag voraus. Die Mitgliederversammlung war letztlich (erfreuliches) Business as usual, hier also nur kurz zum **Maria-Otto-Preis**. Der Preis ist bekanntlich nach der ersten deutschen Anwältin benannt, die in München (**wo sonst!**) 1922 zugelassen wurde. Den Preis hat zwar dieses Jahr wieder eine Hamburgerin bekommen, Renate Damm, aber wir Münchner lieben den Norden und dass mit ihr eine Syndikusanwältin (und die langjährige Präsidentin des Deutschen Juristinnenbundes) ausgezeichnet wurde, freut mich besonders. Bei der Laudatio wurde auch das vermieden, was Renate Schmidt (diesjährige Trägerin des Max-Friedlaender-Preises) nicht erspart blieb: **Das vergiftete Lob**, keine Emanze gewesen zu sein. Ich weiß wohl, was der Redner damit Positives sagen will – trotzdem halte ich es schlicht für unangemessen und es erweckt in mir den heftigen Wunsch, mich irgendwie „ganz unpassend“ zu benehmen und so meine Solidarität mit solcherart abgekanzelten Frauen, die viel bewegt haben in den Köpfen und auch anderswo, demonstrativ zur Schau zu stellen. **Bitte, liebe Redner, erspart Euch und mir das in der Zukunft!**

Ach ja, die Zukunft – die kommt ja auch noch und will gestaltet sein. Vorsorglich setze ich Dank und meine guten Wünsche an alle Leser und alle Mitwirkenden dieses Heftes nicht als bekannt voraus, **sondern wünsche Ihnen und uns Kraft, Ausdauer, Zuversicht, Ideen, Zähigkeit und Gesundheit auch für das Neue Jahr!** Und vielleicht fällt ja schon Silvester aus dem Rauch des Feuerwerkes plötzlich mein **roter Faden** wieder dort auf die Erde, wo ich ihn finden kann – das wäre praktisch, denn eine Neujahrsrede steht an und deshalb noch **mein Weihnachtswunsch** (zugegeben: nicht mein einziger und größter): **ein Wiedersehen beim Neujahrsempfang**, denn aller guten Dinge sind drei und Sie sollten sich **am 26. Januar im Künstlerhaus** auf Anwaltstag und Deutschen Juristentag einstimmen, **weil und damit 2012 für uns alle ein besonderes Jahr wird**.

Bis zum Wiederlesen

Petra Heinicke
1. Vorsitzende



Neues vom Münchener Modell

MüMo Tour

Seit Juni 2007 gibt es nun schon diese Kolumne Münchener Modell in den MAV-Mitteilungen, kurz nachdem im Juni 2007 der Arbeitskreis Münchener Modell und bereits im Januar 2007 die Anwaltsinitiative gegründet worden waren. Die Anwaltsinitiative verabschiedete nach dem Verhaltenskodex bereits im September 2007 den Musterantrag, während die ersten interdisziplinären Fallteams im April 2008 gegründet wurden. Im März 2008 wurde dann die erste Fassung des Leitfadens des Münchener Modells verabschiedet und im Dezember 2008 die erste Fassung des Sonderleitfadens. Schließlich wurden im Jahre 2011 dann die Kriterienkataloge veröffentlicht, die einen raschen Überblick über die richtige Intervention für die verschiedenen Fallgruppen im Münchener Modell bieten.

4 | Der Arbeitskreis Münchener Modell veranstaltete unter meiner Federführung in der Zeit vom 17.05.2011 bis 09.08.2011 eine Münchener-Modell-Tour durch alle 13 Münchner Sozialbürgerhäuser nebst Zentraler Wohnungslosenhilfe und Kreisjugendamt. Dabei besuchte je eine Rechtsanwältin aus der Anwaltsinitiative Münchener Modell mit FamilienrichterIn an einem Vormittag ein Jugendamt mit seinen BezirkssozialarbeiterInnen, wobei auch die örtliche Erziehungsberatungsstelle zugegen war. Nach einem Überblick über das Münchener Modell mit Leitfaden und Sonderleitfaden fand dann jeweils ein Austausch darüber statt, was im Münchener Modell gut funktioniert und was verbesserungswürdig ist. Die Ergebnisse der Diskussion wurden dann von den einzelnen Tourteams an mich zurückgemeldet und dann im Stadtjugendamt ausgewertet.

Konkrete Verbesserungsvorschläge wurden dann außer für die verschiedenen am Münchener Modell beteiligten Professionen (beispielsweise der Wunsch nach einer Ausweitung der Beratungsstellenkapazität, nach einem passgenauen Angebot für begleiteten Umgang, nach einer klaren ausnahmslosen Anwendung des Münchener Modells durch alle Richter oder nach grundsätzlich stattzufinden habendem Austausch im Verfahren zwischen Verfahrensbeistand und Jugendamt) aber auch für den Arbeitskreis Münchener Modell gemacht. Eine Fortentwicklung des Leitfadens wird im nächsten Termin des Arbeitskreises Münchener Modell im Januar 2012 besprochen werden. Eine Hospitation von BezirkssozialarbeiterInnen des Stadtjugendamts beim Familiengericht München wird in der ersten Hälfte des Jahres 2012 erfolgen. Die gewünschte interdisziplinäre Fortbildung zum Thema Münchener Modell in der Praxis wird als Fachtag am gesamten Vormittag des 01.10.2012 am Amtsgericht München im Rahmen des Interdisziplinären Arbeitskreises stattfinden und neben einführenden Referaten auch drei Workshops mit Abschlussdiskussion umfassen.

Das Münchener Modell ist bekanntlich nach seiner Leitfadensüberschrift nur, aber dann auch generell anwendbar in den nach § 155 FamFG beschleunigten Kindschaftssachen gemäß § 151 I Nr. 1-3 FamFG, in denen es um einen streitigen Aufenthalt des Kindes, den Umgang oder die Kindesherausgabe geht. Leitfaden und Sonderleitfaden können unter anderem über die Homepage des Münchner Anwaltvereins heruntergeladen werden.

Bei den konkreten Verbesserungsvorschlägen für die Kooperation mit den Familienrechtsanwälten stand im Vordergrund, dass das Kontaktatenblatt der Anwälte beigefügt werden soll, falls nicht im Antragsrubrum bereits die Daten der Beteiligten enthalten sind. Wichtig in diesem Zusammenhang sind insbesondere die Telefonnummern der

Beteiligten, vor allem die meist gut erreichbaren Handynummern. Bereits bisher wird regelmäßig bei Einhaltung des Leitfadens eine Eskalation des Verfahrens durch die Anwälte vermieden und eine Beratung der Eltern durch die Anwälte unterstützt. Wünschenswert wäre diesbezüglich, dass bereits im Vorfeld der gerichtlichen Auseinandersetzung den Eltern von den Anwälten in den Leitfadensfällen Beratung bei den örtlichen Erziehungsberatungsstellen oder den Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen empfohlen wird.

Erfreulicherweise wurde übereinstimmend bei allen Rückmeldungen hervorgehoben, dass sich seit der Einführung des Münchener Modells vor allem die Kooperation unter den verschiedenen Professionen und das Klima in den Verhandlungen verbessert hat. Positiv wurde in den Leitfadensfällen auch die Verfahrensbeschleunigung, die Stärkung des Mündlichkeitsprinzips und eine Teilnahme der Beratungsstelle am frühen Termin erlebt. Diese positive Rückmeldung wird dem Arbeitskreis Münchener Modell aber auch Ansporn zur steten Weiterentwicklung des Münchener Modells sein.

Dr. Jürgen Schmid,
weiterer aufsichtführender Richter
am Familiengericht München

Aktuelles

24. Offene Bayerische Justizmeisterschaften im alpinen Skilauf

**am 21. Januar 2012
im Skigebiet Spitzing (Firstalm)**

Das Amtsgericht Miesbach organisiert mit Unterstützung des Landgerichts München II unter der Schirmherrschaft der Bayerischen Staatsministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Beate Merk die 24. Offenen Bayerischen Justizmeisterschaften im alpinen Skilauf. Sie werden am 21. Januar 2012 ausgetragen.

Ein neues Skigebiet mit beschneibarere Piste sorgt hoffentlich dieses Mal für die erfolgreiche Durchführung.

Die Einladung wird auch in diesem Jahr nur noch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Sie finden sie auf der Homepage des MAV unter: http://www.muenchener.anwaltverein.de/Veranstaltungen/Justizski_2012/Einladung_Justizski_2012.pdf

Achtung: Der Veranstalter weist darauf hin, dass **Meldeschluss der 12. Januar 2012** ist ! Nachmeldungen können aus technischen und organisatorischen Gründen **nicht** zugelassen werden.

Interessantes

Zwei Drittel aller Rechtsanwälte sind pro bono tätig

Zwei von drei deutschen Rechtsanwälten werden in ihrer Berufspraxis in Einzelfällen pro bono tätig, d.h. sie bearbeiten geeignete Mandate bedürftiger Rechtssuchender und gemeinnütziger Organisationen kostenlos, wenn diese keine Möglichkeit zur Finanzierung eines Anwalts haben. Die Ergebnisse einer entsprechenden Studie hat der Direktor des Soldan Instituts, Dr. Matthias Kilian, auf dem „2011 European Pro Bono Forum“ in Berlin vorgestellt.

Nach der Studie der Kölner Berufsforscher bearbeiten 66% der Rechtsanwälte Mandate pro bono, nur 34% verzichten grundsätzlich auf ein solches gesellschaftliches Engagement. Besonders häufig sind Rechtsanwälte aus kleinen örtlichen Sozietäten und aus internationalen Law Firms in dieser Weise tätig. Im Durchschnitt bearbeitet ein pro bono publico aktiver Rechtsanwalt neun Mandate pro Jahr kostenlos. Jährlich werden damit in Deutschland mehrere Hunderttausend Mandate von Rechtsuchenden, die weder über eine Rechtsschutzversicherung verfügen noch staatliche Kostenhilfe erhalten, von der Anwaltschaft kostenlos betreut werden.

Dr. Matthias Kilian, Direktor des Soldan Instituts: "Die Ergebnisse unserer Studie sind auch deshalb bemerkenswert, weil das anwaltliche Berufsrecht ein kostenloses Tätigwerden von Rechtsanwälten bislang streng genommen nicht zulässt. Offensichtlich ist das anwaltliche Berufsrecht mit gesellschaftlichen Realitäten in diesem Punkt nicht mehr im Einklang, so dass sich eine Anpassung aufdrängt."

Die Studie, für die rund 1.200 Rechtsanwälte befragt worden sind, hat ergeben, dass pro bono-Mandate besonders häufig für Mitarbeiter, Freunde und Bekannte übernommen werden. Häufig bitten solche nahestehenden Personen oder gemeinnützige Organisationen den Rechtsanwalt aber auch, für andere Personen aktiv zu werden. Jeder dritte Anwalt berichtet, dass seine pro bono-Mandate u.a. auf persönlichem, außerberuflichem Engagement in Hilfsorganisationen und –einrichtungen beruhen oder sich daraus ergeben, dass ein bereits betreuter Mandant die Anwaltskosten nicht mehr bezahlen kann. Selten sprechen Rechtssuchende einen Anwalt gezielt an und bitten darum, ein Mandat kostenlos zu übernehmen. (Quelle: 'PM Soldan Institut für Anwaltsmanagement)

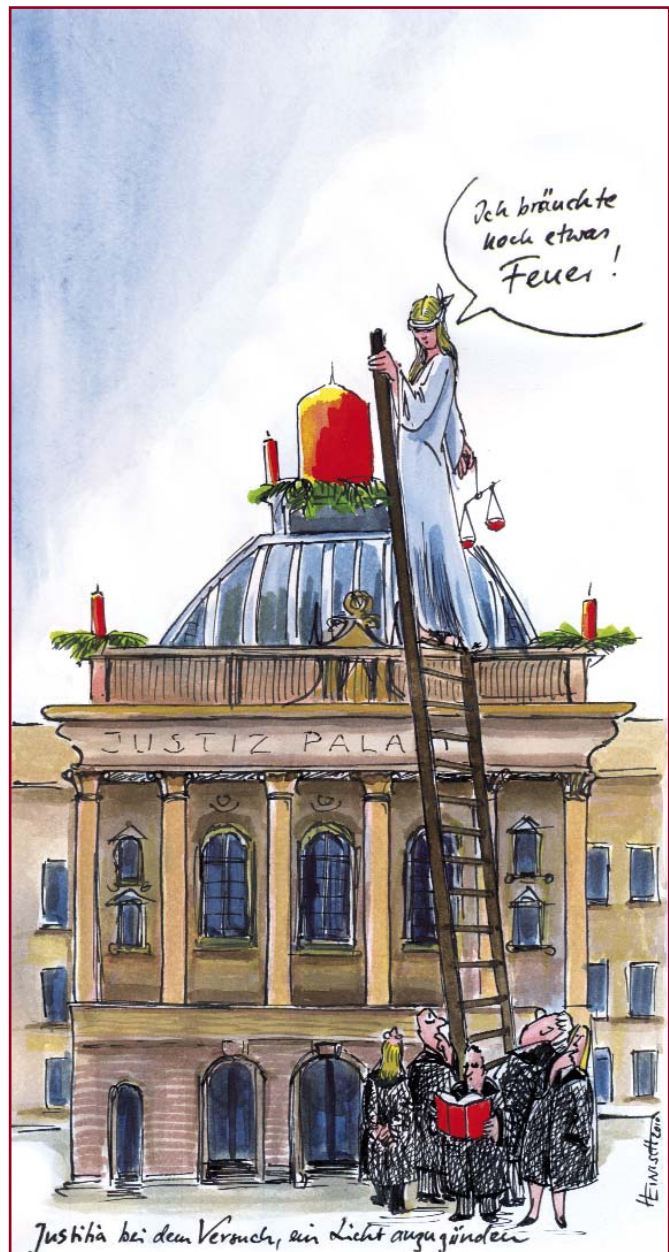
Rechtsextremismus bundesweites Problem - 10 Jahre DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt -

Berlin (DAV). Rechtsextremismus geht alle an. Er beschränkt sich nicht auf „Trios“ oder kleine „Zellen“, sondern ist viel weiter verbreitet als man denkt, so die Stiftung „Contra Rechtsextremismus und Gewalt“ des Deutschen Anwaltvereins (DAV). Rechtsextreme Gewalt richtet sich aus rassistischen Motiven gegen Angehörige von Minderheiten und vermehrt aus politischen Gründen gegen Andersdenkende, vor allem mit dem Feindbild „Linke“. Dies zeigt die Tätigkeit der nunmehr seit zehn Jahren bestehende DAV-Stiftung.

Die DAV-Stiftung stellt auch fest, dass die Täter immer jünger werden und auch Mädchen und junge Frauen immer öfter Gewalt anwenden. Außerdem hat auf der Opferseite die Zahl der betroffenen Frauen zugenommen.

„Die Zunahme der Gewalt gegen Andersdenkende ist frappierend“, erläutert der Vorsitzende des Kuratoriums der „DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt“, Micha Guttman. Deshalb hätten in den aktuellen Debatten Verniedlichungen wie „Trio“ und „Zelle“ keinen Platz. Rechtsextremistische Gewalt beschränke sich nicht allein auf solche Vorkommnisse. „Es gibt einen Rechtsextremismus in Deutschland, der längst nicht mehr nur in Springerstiefeln daherkommt“, so Guttman weiter.

Die „DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt“ wirkt seit zehn Jahren. Aufgabe der Stiftung ist es, bedürftige Opfer politisch motivierter Gewalttaten dadurch zu unterstützen, dass sie die Kosten für die anwaltliche Vertretung übernimmt. Die Stiftung hat vor zehn Jahren ihre Arbeit aufgenommen. In dieser Zeit sind 359 Anträge an sie herangetragen worden. Dabei handelt es sich um Opfer von Beleidigungen, leichten bis schweren Körperverletzungen bis hin zu Tötungen.



*Für 2012 viel Licht, Wärme
und stets zündende Ideen!*

*Der Münchener Anwaltverein e.V. wünscht Ihnen
ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest
und ein rundum gutes Neues Jahr!*

*Bitte merken Sie sich den Termin für unseren
Neujahrsempfang vor:*

*Donnerstag, 26.01.2012, 11.00 Uhr, im Saal des
Künstlerhauses, Lenbachplatz 8, München*

Alte Pinakothek: Schätze aus dem Depot



Verkündigung Mariae,

Fra Carnevale (zugeschrieben) um 1445,

Holz, 69,8 x 78 cm

© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek

Die „DAV Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt“ fordert eine grundlegende Debatte in Deutschland über die Gründe von Rechtsextremismus. Dieser hat strukturell und essentiell eine eigene Qualität. Ausfluss der Ideologie des Rechtsextremismus ist auf ganz spezifische Weise Antisemitismus, Fremdenfeindlichkeit und Hass gegen Angehörige von Minderheiten. Daraus resultieren Akte von personenbezogener Menschenfeindlichkeit, die den Rechtsextremismus charakterisieren und mit deren Folgen die Stiftung konfrontiert ist.

„Gerade in Deutschland gibt es eine besondere Verantwortung zur Abwehr rechtsextremer Ideologie und Linderung der Folgen rechtsextremer Taten“, so Guttman weiter.

Anlässlich des zehnjährigen Bestehens der DAV Stiftung contra Rechts- extremismus und Gewalt fand im DAV-Haus, in Berlin am 29. November 2011 eine Podiumsdiskussion unter dem Titel „Extremismus 2001 und 2011 - Opferhilfe -Strategie“ statt. (Quelle: DAV-Depesche Nr. 26/11)

Gebührenrecht

Zusätzliche Gebühr kann auch mehrmals anfallen

Nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV RVG erhält der Anwalt eine zusätzliche Gebühr, wenn er daran mitwirkt, dass das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt wird. Das Gesetz spricht ausdrücklich von einer „nicht nur vorläufigen Einstellung“. Eine endgültige Einstellung ist nicht erforderlich. Die Einstellung muss also nur aus Sicht der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts endgültig gewollt sein (AnwK-RVG/N. Schneider, 6. Aufl. 2012, Nr. 4141 VV Rn. 19). Ob die Einstellung letztlich endgültig bleibt, ist unerheblich.

Daher gehören unstreitig auch solche Einstellungen zum Anwendungsbereich der Nr. 4141 VV RVG, die eine nachträgliche Wiederaufnahme bzw. Fortsetzung des Verfahrens ermöglichen, so bei einer Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatverdacht (LG Offenburg Rpfleger 1999, 38) oder nach § 154 StPO wegen anderweitiger Verurteilung (AG Mettmann AG Mettmann NJW-Spezial 2011, 157 = RVGreport 2011, 228; LG Hamburg AGS 2000, 105 m. Anm. Madert = StV 2001, 638; LG Saarbrücken BRAGOreport 2001, 122 m. Anm. N. Schneider; LG Köln StV 2001, 638). Auch nach einer Einstellung gem. § 153 StPO

kann das Verfahren wieder aufgenommen werden, wenn sich nachträglich der Verdacht eines Verbrechens herausstellt. Zu sämtlichen Einzelfällen siehe AnwK-RVG/N. Schneider, Nr. 4141 VV RVG Rn. 39 m. Nachw. z. Rspr.

Lediglich solche Einstellungen, die von vornherein nur vorläufig, also nicht endgültig gedacht sind, fallen aus dem Anwendungsbereich der Nr. 4141 VV RVG heraus, insbesondere die Einstellung nach § 153a StPO bis zur Erfüllung der Auflage (siehe im Einzelnen AnwK-RVG/N. Schneider, Nr. 4141 VV RVG Rn. 39 m. Nachw. z. Rspr.).

Daraus, dass das Gesetz lediglich eine nicht nur vorläufige Einstellung voraussetzt, ergibt sich zweierlei:

- (1) Eine einmal entstandene zusätzliche Gebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV RVG bleibt auch dann bestehen, wenn nach einer Einstellung das Verfahren fortgesetzt wird. Einmal entstandene Gebühren können nachträglich nicht mehr entfallen.
- (2) In einem späteren Verfahrensabschnitt kann die zusätzliche Gebühr erneut entstehen, wenn dort wiederum eingestellt wird oder sich das Verfahren anderweitig erledigt.

Beispiel: Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wird mangels Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Auf die Beschwerde des Geschädigten hin werden die Ermittlungen wieder aufgenommen. Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage. Das Gericht lehnt jedoch die Eröffnung des Hauptverfahrens ab.

Im vorbereitenden Verfahren ist eine zusätzliche Gebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV RVG angefallen, da das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt worden ist, sondern aus Sicht der Einstellungsbehörde eine dauerhafte, endgültige Einstellung gewollt war. Dass es bei der Einstellung letztlich nicht geblieben ist, ist für den Tatbestand der Anm. Abs. 1 zu Nr. 4141 VV RVG unerheblich.

Im gerichtlichen Verfahren ist die zusätzliche Gebühr erneut entstanden, dieses Mal nach Anm. Abs. 1 Nr. 2 zu Nr. 4141 VV RVG, da das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hat. Dass im vorbereitenden Verfahren eine zusätzliche Gebühr bereits angefallen war, ist insoweit unerheblich, da der Anwalt die Gebühren in jedem Verfahrensabschnitt gesondert erhält (AG Düsseldorf AGS 2010, 224 = NJW-Spezial 2010, 349 = VRR 2010, 279 = RVGreport 2010, 302 = StRR 2010, 359; noch zu § 84 Abs. 2 BRAGO: LG Offenburg Rpfleger 1999, 38).

Anzeige

ra-micro
KANZLEISOFTWARE

+

- IT-Lösungen
- Beratung
- Schulung
- Service

=

brück+partner
Systemhaus für Anwälte

www.ra-micro-muenchen.de (08165) 9406 -0

Zu rechnen ist daher wie folgt:

I. Vorbereitendes Verfahren

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV RVG	165,00 €
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV RVG	140,00 €
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV RVG	140,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	465,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	88,35 €
Gesamt	553,35 €

II. Erstinstanzliches gerichtliches Verfahren vor dem Amtsgericht

1. Verfahrensgebühr, Nr. 4106 VV RVG	140,00 €
2. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV RVG	140,00 €
3. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	300,00 €
4. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	57,00 €
Gesamt	357,00 €

Ebenso zu rechnen wäre, wenn im gerichtlichen Verfahren der Einspruch gegen einen Strafbefehl zurückgenommen worden wäre oder wenn sich die Sache im gerichtlichen Verfahren erneut durch eine nicht nur vorläufige Einstellung erledigt hätte.

Bei mehrfacher Einstellung in demselben Verfahrensabschnitt verhält es sich dagegen anders. Auch hier kann der Gebührentatbestand der zusätzlichen Gebühr zwar mehrfach ausgelöst werden, jedoch kann die Gebühr wegen § 15 Abs. 1 RVG nur einmal anfallen.

Beispiel: Das Ermittlungsverfahren gegen den Beschuldigten wird zunächst nach § 170 Abs. 2 StPO mangels Tatverdachts eingestellt. Auf die Beschwerde des Anzeigenerstatters hin werden die Ermittlungen wieder aufgenommen. Das Verfahren wird schließlich nach § 154 StPO eingestellt, da der Beschuldigte in anderer Sache kürzlich rechtskräftig verurteilt worden ist.

Bereits mit der ersten Einstellung ist die zusätzliche Gebühr nach Anm. Abs. 1 Nr. 1 zu Nr. 4141 VV RVG entstanden, da es sich bei der Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO um eine nicht nur vorläufige Einstellung handelt. Durch die spätere Fortsetzung des Ermittlungsverfahrens ist diese Gebühr nicht weggefallen. Allerdings konnte diese Gebühr gem. § 15 Abs. 1 RVG durch die erneute Einstellung nicht nochmals ausgelöst werden.

Die weitere Tätigkeit nach Wiederaufnahme und die Bemühungen um eine neue Einstellung dürfte dann aber bei der Verfahrensgebühr im Rahmen des § 14 Abs. 1 RVG erhöhend zu berücksichtigen sein (hier soll von einer Erhöhung des Rahmens um 30% ausgegangen werden). Eine Erhöhung der zusätzlichen Gebühr kommt dagegen nicht in Betracht, da es sich faktisch um eine Festgebühr in Höhe der Mittelgebühr handelt (AnwK-RVG/IN. Schneider, Nr. 4141 VV RVG Rn. 39 m. Nachw. z. Rspr.).

Zu rechnen ist danach wie folgt:

1. Grundgebühr, Nr. 4100 VV RVG	165,00 €
2. Verfahrensgebühr, Nr. 4104 VV RVG (30% über Mittelgebühr)	182,00 €
3. Zusätzliche Gebühr, Nrn. 4141, 4106 VV RVG	140,00 €
4. Postentgeltpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 €
Zwischensumme	507,00 €
5. 19 % Umsatzsteuer, Nr. 7008 VV RVG	96,33 €
Gesamt	603,33 €

Rechtsanwalt Norbert Schneider,
Neunkirchen

Interessante Entscheidungen

Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen die Anrechnung einer Einkommensteuererstattung auf Arbeitslosengeld II (BVerfG, Pressemitteilung Nr. 74/2011 vom 23. November 2011)

Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen die Anrechnung einer Einkommensteuererstattung auf das Arbeitslosengeld II. Ihre hiergegen erhobene Klage blieb vor den Sozialgerichten ohne Erfolg, weil eine nach Antragstellung auf Grundsicherung zugeflossene Einkommensteuererstattung nicht Vermögen, sondern Einkommen darstelle und daher bedarfsmindernd zu berücksichtigen sei. Die Beschwerdeführerin sieht sich durch die angefochtenen Entscheidungen des Grundsicherungsträgers und der Fachgerichte in ihrem Grundrecht auf Eigentum verletzt, da diese nach ihrer Ansicht zu einer Rückzahlung der Einkommensteuererstattung führten.

Die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts hat die Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen. Insbesondere wird die Beschwerdeführerin durch die Anrechnung der Einkommensteuererstattung auf eine steuerfinanzierte Sozialleistung nicht in ihrem Grundrecht auf Eigentum aus Art. 14 Abs. 1 GG verletzt.

Ein Eingriff in den Schutzbereich des Eigentums liegt nicht vor. Die Anrechnung vermindert nicht den als Eigentum geschützten Steuererstattungsanspruch der Beschwerdeführerin, sondern führt zu einer Verringerung ihres Sozialleistungsanspruchs. Sozialrechtliche Ansprüche genießen jedoch nur dann grundrechtlichen Eigentumsschutz, wenn es sich um vermögenswerte Rechtspositionen handelt, die nach Art eines Ausschließlichkeitsrechts privatnützig zugeordnet sind, auf nicht unerheblichen Eigenleistungen beruhen und der Existenzsicherung dienen. Deshalb sind steuerfinanzierte Fürsorgeleistungen wie die Grundsicherung nicht als Eigentum geschützt.

Urteil vom 8. November 2011
1 BvR 2007/11

Das Urteil finden Sie auch unter http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/rk20111108_1bvr200711.html

Beschluss Landgericht München I betr. Streitwert bei Minderung (12-facher Monatsbetrag nicht 3 1/2-facher Jahresbetrag)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Beschluss des Landgerichts München I gem. Anlage könnte interessieren, da die Gerichte verschiedene Auffassungen vertreten.

Teilweise wird bei der Minderung der 3 1/2-fache Jahresbetrag als Streitwert angerechnet, dagegen aber auch: 12-fache Minderungsbetrag (vgl. Juristisches Büro 2011, S. 528). Wichtig in diesem Zusammenhang auch: OLG Hamm, Urteil 11.03.11, Az. 28 U 63/10, BRAG-Mitteilung 4/2011, Seite 196).

Mit freundlichen Grüßen

K H. von Zwehl
Rechtsanwalt

Den Beschluss haben wir nachfolgend abgedruckt (siehe rechte Seite)

Landgericht München I AZ: 13 T 21286/11 415 C 33483/10 AG München

In Sachen ...

-Klägerin und Beschwerdegegnerin-
Prozessbevollmächtigter: ...

gegen

- 1) - Beklagter und Beschwerdeführer -
- 2) - Beklagte und Beschwerdeführerin -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:
Rechtsanwälte von Zwehl, Habsburgerstr. 2, 80801 München Gz.: 215/11

wegen Forderung hier: Beschwerde

erlässt das Landgericht München I -13. Zivilkammer - durch die Richterin
am Landgericht ... als Einzelrichterin am 02.11.2011 folgenden

Beschluss:

Auf die Beschwerde der Beklagten wird die Streitwertfestsetzung des
Amtsgerichts München im Endurteil des Amtsgerichts München vom
11.08.11 dahingehend abgeändert, dass der Streitwert auf € 8.891,41
festgesetzt wird.

Gründe:

I.

Im Endurteil vom 11.08.11 setzte das Amtsgericht München den
Streitwert des Verfahrens auf 25.541,41 Euro fest. Hierbei addierte es die
Streitwerte des Klageantrages auf rückständige Miete von 2.231,41 Euro
(für November 2010 1.665,00 Euro und Dezember 2010 555,00 Euro)
und der Widerklage auf Feststellung der Berechtigung, während der
Dauer der massiven Bautätigkeiten den Mietzins um 30 % zu mindern.
Für die Feststellungswiderklage setzte das Amtsgericht den **dreieinhalb-**
fachen Jahresminderungsbetrag als Streitwert an.

Die Beklagten legten gegen das Urteil Berufung und gegen die
Streitwertfestsetzung Beschwerde ein. Das Amtsgericht half der
Streitwertbeschwerde nicht ab.

II.

Das Rechtsmittel ist zulässig. Es ist als Beschwerde gegen die
Streitwertfestsetzung statthaft gemäß § 68 Abs. 1 GKG. Die
Beschwerdefrist ist gewahrt, denn die Beschwerde wurde innerhalb eines
Monats nach Erlass der Entscheidung eingelegt. Der Beschwerdewert von
€ 200,- ist erreicht.

III.

Die Beschwerde ist teilweise begründet.

1.

Die Streitwertfestsetzung für die Widerklage mit dem Antrag festzustel-
len, dass die Beklagten während der Dauer der massiven Bautätigkeiten
zu einer Mietminderung von 30 % berechtigt sind, bestimmt sich nach
§ 41 Abs. 5 Satz 1 2. Halbsatz GKG analog.

Das Gericht schließt sich in dieser Rechtsfrage dem Kammergericht Berlin
(Beschlüsse vom 28.08.10 Geschäftsnummer 8 W 38/10 und vom 4.8.11
Geschäftsnummer 8 W 48/11, in denen der Meinungsstreit dargestellt ist)
an.

Die Vorschrift ist analogiefähig (BGH NJW-RR. 2006, 378 f.). Der
Gesetzgeber hat nicht bewusst davon abgesehen, die Feststellung der

Berechtigung einer Mietminderung in § 41 GKG aufzunehmen. Eine
bewusste Regelungslücke liegt nicht vor. Die Interessenlage ist vergleich-
bar mit der bei einer Klage des Mieters auf Durchführung von
Instandsetzungsmaßnahmen. Es würde einen Wertungswiderspruch dar-
stellen, bei einem Streit über das Bestehen oder Nichtbestehen des
gesamten Mietverhältnisses von dem Wert der Jahresmiete auszugehen
und ein Weniger – nämlich den Streit über einen bestimmten Mangel des
Mietverhältnisses, und damit nur einen Ausschnitt aus dem
Vertragsverhältnis höher zu bewerten. Der Streit um die Feststellung einer
Berechtigung zur Mietminderung steht in der Sache dem gesetzlich direkt
geregelt Mangelbeseitigungsanspruch „spiegelbildlich“ gegenüber
(Kammergericht Berlin vom 4.8.11 mit weiteren Nachweisen).

2.

Das Gericht folgt jedoch nicht der Auffassung der Beklagten, dass es sich
bei der Klage und der Widerklage um ein und denselben
Streitgegenstand handelt (§ 45 Abs. 1 Satz 3 GKG).

Klage und Widerklage wurden getrennt eingereicht und erst später ver-
bunden (vergl. Verfügung vom 8.3.11 Nummer 3 Bl. 46 d.A.). Die
Verbindung wirkt nur für die Zukunft und berührt bereits entstandene
Gebühren nicht (Hartmann Kostengesetz 40. Auflage § 45 GKG RN 7).
Bei wirtschaftlicher Betrachtung ist es nicht dasselbe, ob ein Zahlungs-
antrag für bestimmte Monate klagegegenständig ist, der zu einem
unmittelbar, vollstreckbaren Titel führt, oder ein Feststellungsantrag ohne
kalendermäßig bestimmte zeitliche Begrenzung.

Zudem beträgt die rückständige Miete für November 2010 wesentlich
mehr als 555 Euro (entspricht 30 %). Im Schriftsatz vom 26.1.11 Seite 4
führten die Beklagten selbst aus: „Sollte eine entsprechende Minderung
festgestellt werden, wird die seit August 2010 zuviel gezahlte Miete
zurückgefordert.“ Auch dies zeigt, dass der Streitgegenstand der
Feststellungsklage bei wirtschaftlicher Betrachtung nicht mit dem der
Leistungsklage identisch ist.

3.

Die Einzelrichterin folgt dem Kammergericht Berlin auch in der
Beurteilung, dass die BGH Beschlüsse vom 21.09.05 (MDR. 2006, 384 f.)
und 20.04.05 (NJW-RR 2005, 938) der analogen Anwendung des
§ 41 Abs. 5 GKG nicht entgegenstehen (anders jedoch LG Berlin JurBüro
2011, 528). Denn der Beschluss des BGH vom 21.09.05 ist noch zu § 16

Forts. Seite 11

Anzeigen



Krankentagegeld bei Arbeitsunfähigkeit für selbstständige Rechtsanwälte

**Gruppenversicherungsverträge für
Rechtsanwälte mit
Sonderkonditionen auch für
Familienangehörige**

- > **Beitragsnachlässe**
Prämienbeispiel Rechtsanwalt m., 35
Jahre, monatl. Absicherung 3000 EUR.
ab 22. Tag einer Arbeitsunfähigkeit
Monatsprämie 24,80 EUR (Stand 2010)
- > **Keine Wartezeiten,
hervorragendes Bedingungsmerk,
Annahmegarantie**
- > **Auch möglich bei PKV in anderem
Unternehmen oder bei
GKV-Versicherung**

**DKV Deutsche
Krankenversicherung AG**
Michael Holl - Assessor jur.
Postfach 80 09 07, 81609 München
Telefon 0 81 06 / 30 96 84
Telefax 0 81 06 / 32 17 84
Mobil 01 60 / 3 67 87 02
michael.holl@dkv.com
www.michael-holl.dkv.com

Ein Unternehmen der **ERGO** Versicherungsgruppe. *Ich vertrau der DKV*

Alte Pinakothek: Schätze aus dem Depot



Herkules und Omphale, Charles Antoine Coypel, 1731,

Leinwand, 180 x 133 cm;

© BayerischeStaatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek

GKG alter Fassung ergangen und daher durch die Einführung von § 41 GKG neuer Fassung überholt.

Die Entscheidung vom 20.04.05 betraf einen anderen Sachverhalt. Hier hatte die Klägerin als Mieterin den Mietvertrag über eine Telefonanlage wegen arglistiger Täuschung angefochten und im Prozess neben Schadenersatz- und Bereicherungsansprüchen die Feststellung begehrt, seit Juli 2003 nicht mehr zur Mietzahlungen für die Telefonanlage an die Beklagte zu 1) verpflichtet zu sein.

IV.

Die Beschwerde ist gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG). Die Voraussetzungen für die Zulassung der weiteren Beschwerde liegen nicht vor.

Die Einzelrichterin: ...
Richterin am Landgericht

AGB-Klausel zulässig - Rechtsschutzversicherer darf Vergünstigungen für die Wahl eines von ihm empfohlenen Anwalts gewähren

(LG Bamberg, Pressemitteilung vom 08. November 2011)

Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, wenn ein Rechtsschutzversicherer den Versicherten Vergünstigungen dafür in Aussicht stellt, dass diese im Schadensfall einen von ihm empfohlenen Rechtsanwalt beauftragen. Das entschied das Landgericht Bamberg in einem heute verkündeten Urteil und wies damit die Klage der Rechtsanwaltskammer für den OLG-Bezirk München gegen ein entsprechendes Vertragsmodell der HUK Coburg ab.

Die allgemeinen Versicherungsbedingungen der HUK Coburg sehen bei vereinbarter variabler Selbstbeteiligung vor, dass sich die anfängliche Selbstbeteiligung des Versicherten von 150,00 € mit schadensfreien Jahren stetig reduziert, bei einer häufigen Inanspruchnahme aber auf bis zu 300,00 € ansteigen kann. Wählt der Versicherte jedoch im Schadensfall einen Rechtsanwalt aus dem Kreis der vom Versicherer empfohlenen Rechtsanwälte aus, gilt der Vertrag weiterhin als schadensfrei.

Die Rechtsanwaltskammer München sieht hierin eine unzulässige Einschränkung des Rechts auf freie Anwaltswahl. Es sei eine Verzerrung des Wettbewerbs zu befürchten. Es bestehe auch die Gefahr, dass bei dem empfohlenen Anwalt nicht das Interesse des Mandanten, sondern wirtschaftliche Erwägungen im Vordergrund stünden.

Das Landgericht Bamberg folgte dieser Argumentation nicht. Es wies zunächst darauf hin, dass auch nach den für alle Versicherten geltenden allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB) Einschränkungen hinzunehmen sind. So würden nur Kosten eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts erstattet. Weiter sei zu berücksichtigen, dass nach dem Modell des Versicherers mögliche finanzielle Auswirkungen erst bei einem zweiten Schadensfall entstehen können. Bei einem durchschnittlich im Raum stehenden Betrag von 150,00 € könne nicht von einer relevanten Einflussnahme auf die Entscheidung des Versicherten ausgegangen werden. Zudem gehe es nicht um eine Benachteiligung, sondern um die Belohnung eines bestimmten Verhaltens. Diese Besserstellung sei zulässig. Denn ein sachliches Argument für die Empfehlung von Anwälten bestehe in der Sicherstellung einer unkomplizierten und zügigen Kommunikation. Es gebe auch keine Anhaltspunkte dafür, dass eine Einflussnahme des Versicherers auf die Rechtsanwälte erfolge oder dass diese nicht entsprechend dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vergütet würden.



Münchener Anwaltverein e.V.

Auf ein Neues ...



Einladung zum Neujahrsempfang 2012

*Donnerstag, den 26. Januar 2012
ab 11.00 Uhr*

**im Künstlerhaus - Festsaal
Lenbachplatz 8 (Eingang Maxburgstraße)**

**Alle Mitglieder sind herzlichst
eingeladen!**

**Faxanmeldung bis 20. Januar 2012
unter 089 / 55 02 70 06 erbeten.**

Aufgrund der grundsätzlichen Bedeutung des Falles dürfte das letzte Wort allerdings noch nicht gesprochen sein. Im Falle einer Berufung gegen das Urteil wird mit dem Oberlandesgericht Bamberg ein weiteres Gericht das umstrittene Geschäftsmodell einer genauen Überprüfung unterziehen. (Landgericht Bamberg, Urteil vom 08.11.2011, Az.: 1 O 336/10)

AG: Überstunden des angestellten Anwalts in Großkanzlei auf eigenes Risiko

Wer in einer Großkanzlei arbeitet, leistet Überstunden auf eigenes Risiko. Das hat jetzt das Bundesarbeitsgericht (BAG) entschieden. Bei einem Bruttogehalt von 70.000 oder 80.000 Euro im Jahr bestehe nach Kündigung durch die Sozietät kein nachträglicher Vergütungsanspruch für Überstunden. Das gelte auch dann, wenn sie in der Hoffnung geleistet worden seien, die spätere Aufnahme in die Partnerschaft zu fördern. Das BAG zeigte sich in seinem Urteil zunächst arbeitnehmerfreundlich. Die häufig in Arbeitsverträgen zur Anstellung von Anwälten verwendeten Klauseln zur pauschalen Abgeltung von Mehr- und Überarbeit hält das Gericht für rechtswidrige AGB. Anschließend bietet das Gericht den Arbeitgebern jedoch einen Ausweg: Werden die angestellten Anwälte mit einem herausgehobenen Gehalt vergütet und wie potentielle Partner behandelt, müssen Überstunden nicht extra bezahlt werden.

Das Urteil wird im Dezember-Heft des Anwaltsblatts (AnwBl 2011, 953) veröffentlicht. (Quelle: DAV-Depesche 46/11 vom 17. November 2011)

Bundesfinanzhof anerkennt den Syndikus-Steuerberater in Vollzeit

Die Steuerberater sind weiter als die Anwälte: Der Syndikus-Steuerberater wird als angestellter Steuerberater eines Unternehmens zugelassen. Das hat jetzt der Bundesfinanzhof entschieden. Die Tätigkeit als Steuerreferent in einem Unternehmen ist – aufgrund der gesetzlichen Vorgaben im Steuerberatungsgesetz – originäre Steuerberatung. Anders bei Anwälten: Der Syndikusanwalt soll nach Auffassung des BGH im Unternehmen nicht anwaltlich tätig sein (BGH AnwBl 2011, 494; ablehnend Kleine-Cosack, AnwBl 2011, 467 und Huff, AnwBl 2011, 473). Er wird nur zugelassen, wenn er eine Freistellungserklärung hat und in einer eigenen Kanzlei tätig sein kann. Für den BFH ist dagegen die Tätigkeit als niedergelassener Steuerberater nebensächlich. Die Entscheidung erscheint im Dezember-Heft des Anwaltsblattes. (Quelle: DAV-Depesche 44/11 vom 3. 11.2011)

Aus dem Ministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Evaluation des Rechts- und Justizstandorts Bayern

(PM 110/11 vom 14.11.2011)

Justizministerin Dr. Beate Merk: „Die Bayerische Justiz ist gut! Wir wollen aber noch besser werden!“

Die Bayerische Justiz nimmt im bundesweiten Vergleich einen Spitzenplatz ein. Für Justizministerin Dr. Beate Merk ist dies aber kein Grund, sich zurückzulehnen: „Schnelles und gutes Recht - das ist unser täglicher Anspruch! Deshalb wollen wir nicht nur wissen, wo wir schon gut sind, sondern vor allem auch, wo wir noch besser werden können.“

Vor diesem Hintergrund führt das Bayerische Staatsministerium der Justiz

und für Verbraucherschutz eine umfassende Evaluation des bayerischen Justiz- und Rechtsstandorts durch. Ein wesentlicher Bestandteil der Evaluation ist die Befragung von Bürgern und Rechtsanwälten vor Ort bei insgesamt 30 ausgewählten Gerichten und Staatsanwaltschaften. Vorrangig soll der Eindruck erfasst werden, den der jeweilige Befragte in einem konkreten Verfahren vor Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft gewonnen hat. Was hat gut funktioniert? Und wo gibt es Potenzial für Verbesserungen?

Der Startschuss für die Befragung fiel Mitte November - die Fragebögen liegen bereit. Dazu die bayerische Ministerin: „Ich hoffe auf eine rege Beteiligung. Das Feedback der Bürger und Rechtsanwälte wird uns dabei helfen, die Bayerische Justiz noch leistungsfähiger und bürgerfreundlicher zu machen. Davon profitiert der Einzelne im täglichen Umgang mit der Justiz. Zugleich stärken wir aber auch den Rechts- und Justizstandort Bayern im Ganzen.“

Die Bürger und Rechtsanwälte werden an ausgewählten Standorten in allen drei Oberlandesgerichtsbezirken befragt. Voraussichtlich Ende des Jahres werden dann die Ergebnisse ausgewertet.

Bei welchen Land- und Amtsgerichten sowie Staatsanwaltschaften Befragungen durchgeführt werden finden Sie unter <http://www.justiz.bayern.de/ministerium/presse/archiv/2011/detail/110.php>

Start des Projekts Wirtschaftsmediation in München ab 1. Januar 2012

(PM 114/11 vom 23.11.2011)

Ab dem 1. Januar 2012 gibt es beim Landgericht München I ein neues Angebot zur Mediation in Wirtschaftsstreitigkeiten. Die Präsidenten des Landgerichts München I, der IHK für München und Oberbayern und der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München haben am 23. November 2011 eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit beim Pilotprojekt „Wirtschaftsmediation“ unterzeichnet.

Erstmalig können sich Prozessparteien auf Anraten des Gerichts auch während eines Zivilrechtsstreits für ein Mediationsverfahren bei der IHK und der Rechtsanwaltskammer entscheiden. Dabei können Sie auf mehr als 200 qualifizierte Experten aus 70 verschiedenen Fachgebieten und 24 Berufsgruppen auswählen. Auf Wunsch wird ihnen auch ein für ihre Branche besonders geeigneter Mediator benannt. Zudem werden gleich neun Verfahrenssprachen angeboten. Die Verhandlungen zur gütlichen Beendigung des Rechtsstreits können in den Räumen der IHK oder der Rechtsanwaltskammer geführt werden. Für die Projektdauer von zwei Jahren fallen hierfür außer dem Mediatorenhonorar und etwaigen Protokollierungskosten für einen Vergleich keine Gebühren an.

Justizministerin Dr. Beate Merk begrüßte das Projekt: „Es ist ein hervorragendes Angebot für Parteien und Gericht, das bei Wirtschaftsstreitigkeiten gute Dienste leisten kann. So füllen wir hier in München die bisher bundesweit kaum genutzte Möglichkeit der gerichtsnahen Mediation mit Leben.“

Auch der Präsident der IHK, Prof. Erich Greipl, ist überzeugt: „Dieses Projekt hat Signalwirkung und wird dazu beitragen, dass die Akzeptanz der Wirtschaftsmediation weiter steigt. Unternehmen können damit einen langjährigen Rechtsstreit abkürzen oder beispielsweise auch die Kosten einer aufwändigen Beweisaufnahme vermeiden - und das zu jedem beliebigen Zeitpunkt des Gerichtsverfahrens.. Des Weiteren können Unternehmen auf diese Weise Gerichts- und Mediationsverfahren optimal kombinieren.“

„Das Projekt gibt den Parteien noch bessere Möglichkeiten an die Hand, nach anwaltlicher Beratung und unter Mitwirkung des Gerichts das Verfahren auszusetzen und passgenau den für ihren Fall geeigneten

Mediator zu finden“, ergänzt der Präsident der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München Hansjörg Staehle. „Wir liefern damit genau den Service, den der Mandant benötigt. Es ist für die Anwaltschaft eine Verpflichtung und Selbstverständlichkeit, sich in der Mediation aktiv zu beteiligen.“

Die Mediation ist ein Verfahren zur Beilegung eines Konflikts, bei dem die Parteien mit Hilfe eines speziell geschulten Mediators in die Lage versetzt werden, selbst eine praktikable Lösung ihres Streits zu vereinbaren. Dies kann oft sinnvoller sein als ein Urteil - vor allem dann, wenn die Parteien noch länger miteinander auskommen müssen und wollen, wie das z. B. bei Geschäftspartnern der Fall ist. Mediation kann daher bei Wirtschaftsstreitigkeiten ein guter Weg sein. Selbst dann, wenn man bereits vor dem Richtertisch sitzt. Die bayerische Justiz bietet seit Jahren höchst erfolgreich eine Schlichtung durch einen Richter - das so genannte Güterichtermodell - an. Sinnvoll kann aber auch eine Mediation durch einen Dritten außerhalb des Gerichts sein, etwa wenn spezieller Branchensachverständiger gefragt ist oder eine teure Beweisaufnahme vermieden werden soll. Hier bietet die Wirtschaftsmediation neue Perspektiven. „Das schließt andere Angebote der gerichtsnahen Mediation nicht aus, sondern ergänzt sie“, so Merk abschließend. „Welches Angebot für den Einzelfall am besten passt, entscheiden allein die Parteien und das Gericht. Ich freue mich deshalb, dass wir am Standort München nun die ganze Palette einvernehmlicher Streitbelegungen zur Auswahl bieten können!“

Leserbrief

Am 11. Juli 2011 fand in den Räumen der Rechtsanwaltskammer München eine Informationsveranstaltung zur Rechtsanwaltsversorgung statt. Offenbar hat diese Veranstaltung doch noch Unklarheiten und Diskussionsbedarf hinterlassen.

Kollege Hastenrath hat uns den nachfolgend abgedruckten Beitrag zugeschickt. Selbstverständlich soll auch das Versorgungswerk in die Diskussion einbezogen werden. Im Anschluss an den Beitrag von Kollegen Hastenrath haben wir die dazu eingeholte Stellungnahme der Versorgungskammer abgedruckt.

RA-Versorgung – 500 Millionen oder 40 Millionen Verlust?

Reale Rentenkürzung um 30 % in 5 Jahren.

Am 11.07.2011 hat bei der RA-Kammer München eine Sonderveranstaltung bezüglich der RA-Versorgung stattgefunden. Die Versorgung mußte bisher nach eigenen Angaben 500 Millionen Verlust bei den Anlagen der Gelder abschreiben.

Näheres dazu erfuhr man leider nicht.

Zum Beispiel, wie sich diese 500 Millionen zusammensetzen, welche Anlagen es betraf, ob der Verlust durch bilanztechnische Maßnahmen verringert wurde und er vielleicht ohne diese Maßnahmen noch höher gewesen wäre.

Zwischenzeitlich wurde von der Versorgungskammer erklärt, die 500 Millionen betreffen die gesamte Versorgungskammer. Unser Versorgungswerk für Anwälte und Steuerberater habe nur 40 Millionen Verlust gemacht und die seien zwischenzeitlich durch Kursverluste wieder wettgemacht.

Was ist richtig? Und warum wurden, wenn wir keine Verluste hatten, dann nach 2005 jetzt 2010 zum 2. Mal in 5 Jahren die Verrentungssätze zu unseren Lasten reduziert?

Im Jahre 2004 hat das Versorgungswerk die Verrentungssätze ohne Vorankündigung an die Mitglieder enorm verringert.

Als ich dies im Jahre 2005 monierte, wurde mir erklärt, daß die Kosten für eine Benachrichtigung der Mitglieder zu teuer gekommen wäre, es war damals von 5 Tausend Euro Versandkosten insgesamt die Rede.

Die Kürzung 2004 wurde mit der Verschlechterung der Verzinsung der Anlagen seit 2002 gerechtfertigt. Im Jahre 2006 veröffentlichte die Rechtsanwaltsversorgung Zahlen, wonach die Verzinsung nur um 0,2 Prozent von 4,72 auf 4,52 gesunken war.

Damals wurde mir erklärt, auch von dem Herrn Kollegen RA Kääb, der sich für eine Anhebung der Verrentungssätze stark gemacht hatte, daß man plane, die Verrentungssätze wieder anzuheben.

Dies geschah aber nicht. Zu meinem Erstaunen erklärten die Herren der RA-Versorgung jetzt am 11.07.2011, daß das auch nie geplant worden sei.

Wir haben (siehe Tabellen nächste Seite) für ein Mitglied des Jahrgangs 1958 für die Jahre 2005-2010 die Anwartschaften nach der alten Verrentungstabelle und den jetzt gültigen Sätzen berechnet.

Das Mitglied hat demnach allein in den 6 Jahren, von 2005-2010, durch die Veränderung der Rentensätze 128,34 Euro an Rentenanswartschaften verloren. Und dieser Verlust geht Jahr für Jahr weiter und wird höher.

Tatsache ist, daß die Verrentungssätze 2010 nochmal gekürzt wurden. Das ist nicht verständlich, weil:

- Seit 2002 gab es hervorragende wirtschaftliche Jahre
- Unsere Alterspyramide ist vorbildhaft. Es gibt wenige Empfänger und viele Zahler.
- Laut den eigenen Zahlen der Versorgung ist die Verzinsung der Anlagegelder langfristig hoch gesichert.

Fazit:

Bei der alten Anlage"technik" der RA-Versorgung, die nach deren eigenen Angaben fast nur aus Pfandbriefen bestanden hätte und wo nur 3 Mitarbeiter damit beschäftigt gewesen wären, gab es für uns Mitglieder keine Veränderung der Rentensätze.

Seit 2004 bis heute mit moderner Anlagenverwaltung und laut wiederum eigenen Angaben des Versorgungswerks 80 Fondsmanagern, die mit der Anlage unserer Gelder betraut sind, haben wir jetzt 2 mal eine massive Verringerung der Verrentungssätze erfahren.

Vergleicht man den Verrentungssatz im Jahre 2010 mit denen der Jahre 2000, 2005 ist der Zinssatz von 8,6 % über 7,00 % auf 6,0 % gesunken, das ist eine reale Rentenkürzung um 30,2 %.

Dies ist ein Aufruf an alle Mitglieder, sich hier zu engagieren. Es geht um Ihr eigenes Geld. Mit jeder Verringerung der Rentensätze haben Sie weniger Geld und die RA-Versorgung mehr Geld.

Bei den Löhnen haben die Arbeitnehmer eingefordert, daß man bei guten Jahren auch an den Gewinnen der Unternehmer beteiligt wird.

Verrentungssatz nach der jeweiligen Satzung für ein Mitglied des Jahrgangs 1958

Satzung des Jahres	Jahr 2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
2000	12,6%	12,1%	11,6%	11,2%	10,8%	10,4%	10,0%	9,6%	9,3%	9,0%	8,6%
2005	--	--	--	--	--	8,2%	8,0%	7,7%	7,5%	7,3%	7,0%
2010	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	6,0%

Der jeweils tatsächlich gültige Satz ist fett gedruckt.

Vergleich zwischen Rentenzusage für die geleisteten Beiträge nach der Satzung 2005/2010 und der Bewertung nach der Satzung 2000

Jahr	Geleistete Beiträge, €	Anwartschaft nach Satzung 2000, in €	Anwartschaft nach Satzung 2005, in €	Anwartschaft nach Satzung 2010, in €
2005	12.168,00	105,46	83,15	--
2006	12.285,00	102,37	81,90	--
2007	12.537,00	100,30	80,45	--
2008	12.656,40	98,09	79,10	--
2009	12.895,20	96,71	78,45	--
2010	13.134,00	94,13	--	65,67
Summen:	75.675,60	597,06	468,72	
Verlust durch Herabsetzung der Verrentungssätze i. d. Jahren 2005 bis 2010		128,34		

ohne Dynamisierung

14 |

Bei der RA-Versorgung wurde bei den guten Jahren nicht erhöht, bei den schlechten Jahren aber massiv verringert.

Sind wir Anwälte in eigener Sache schlechter organisiert als ein „einfacher“ Arbeitnehmer?

RA Hastenrath

Stellungnahme der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Im folgenden möchten wir zu den Vorwürfen von Rechtsanwalt Hastenrath Stellung nehmen und über einige Aspekte aufklären, die Rechtsanwalt Hastenrath leider wenig fundiert und unsachlich aufzeigt :

1. Positives Kapitalanlageergebnis im Jahr 2008 trotz Abschreibung einzelner Anlagewerte

Rechtsanwalt Hastenrath geht besonders auf die Abschreibungen im Geschäftsjahr 2008 ein. Zunächst einmal möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass wir diese Abschreibung detailliert und für alle Mitglieder offen nachlesbar auf Seite 32 des damaligen Geschäftsberichts 2008 des Versorgungswerks ausgewiesen haben. Es waren damals 40 Mio. €, die im katastrophalen Börsenjahr infolge der Kursrückgänge zum Bilanzstichtag abzuschreiben waren. Dies bedeutete, dass der Marktwert einzelner Anlagewerte den Buchwert in der Bilanz unterschritten hatte.

Da diese Kursverluste aber nicht infolge eines Verkaufs der Fonds realisiert wurden, sondern weiter im Portfolio des Versorgungswerks blieben, konnten Sie auch an den in den Folgejahren erfolgten Werterholungen teilhaben.

Festzuhalten bleibt aber, dass die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung auch das Geschäftsjahr 2008 trotz der notwendigen Abschreibungen einzelner Fondsanlagen insgesamt mit einer positiven Rendite abschließen konnte. 40 Mio. € waren 2008 im Verhältnis zum Vermögen des Versorgungswerks, das sich damals auf 3 Mrd. € belief, rund 1,3 %. Diese Abschreibung, die sich ausschließlich auf das Fondssegment bezog, konnte durch die Erträge der übrigen Anlagen mehr als wett gemacht werden, so dass letztlich in 2008 immer noch Geld verdient wurde und keinerlei stille Lasten durch die Nutzung bilanzieller Optionen in das Jahr 2009 übernommen wurden. Natürlich ist der Betrag durchaus kein Pappenstil, aber von der Dimension her doch bescheiden und für das Jahr 2008 (schlimmstes Börsenjahr seit 1929) war der Abschreibungsbedarf dank umfangreicher Diversifizierung der Kapitalanlagen - der großen Mischung und Streuung - sogar sehr niedrig. Andere Institutionen hatten höhere Verluste verbuchen müssen.

2. Vorsichtiger Rechnungszins ist rechtlich geboten!

Rechnungszins und Rendite haben nur sehr indirekt etwas miteinander zu tun. Der Rechnungszins ist der Zinssatz, mit dem der vom Mitglied eingezahlte Beitrag jährlich vorweg verzinst wird (Zinseszinsrechnung) und entsprechend in die Verrentungssätze einkalkuliert ist. Die Rendite ist hinge-

gen das, was das Versorgungswerk aus dem angelegten Kapital tatsächlich erwirtschaftet. Der Rechnungszins ist somit nur eine Kalkulationsgrundlage, die vom Vorsichtsprinzip geprägt ist. Rechtlich ist er an bestimmte Parameter angebunden. § 7 der Durchführungsverordnung zum Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (DVVersoG) schreibt insoweit vor, dass der Rechnungszins stets mit einem „angemessenen Abschlag auf den jeweiligen Zinssatz der Anleihen der Bundesrepublik Deutschland“ festzusetzen ist.

Wer weiß, wie deutlich die Renditen für deutsche Staatsanleihen in den letzten Jahren abgesunken sind (vgl. beispielhaft die beigefügte Grafik 10 jähriger öffentlicher Pfandbriefrenditen), kann auch erkennen, dass ein Rechnungszins von 2,5 % keinesfalls zu niedrig gegriffen ist (für Lebensversicherungen gilt ab 2012 sogar ein „Garantiezin“ von 1,75 %). Aus den Kurvenverläufen wird deutlich, dass die Reduzierung des Rechnungszinses sowohl 2005 als auch 2010 unumgänglich war, weil der erforderliche Sicherheitsabstand deutlich unterschritten war. Über den Ansatz des Rechnungszinses wacht auch die Aufsicht über das Versorgungswerk, das Bayerische Staatsministerium des Innern.



Quelle: DekaBank, Deutsche Girozentrale

Vor diesem Hintergrund wird auch die im Jahr 2010 erneute Absenkung des Rechnungszinses und daraus resultierend der Verrentungssätze verständlich, da

- ➔ gerade die Zinssituation, von der das Versorgungswerk 2009 zu etwa 78 % abhängig war, keineswegs „hervorragend“ war und der Abwärtstrend kontinuierlich anhält;
- ➔ die von RA Hastenrath angeführte Alterspyramide für ein kapitalgedecktes Versorgungswerk im Unterschied zur gesetzlichen Rentenversicherung (Umlageverfahren) ohne Bedeutung ist. Hohe Beitragseinnahmen können nicht umverteilt werden oder als Renditeersatz erhalten, sondern müssen angespart werden und gehören grundsätzlich anteilig den Einzahlern. Eine Umverteilung würde zu einem Verlassen des Kapitaldeckungsverfahrens führen und die nächste Mitgliedergeneration belasten;
- ➔ von einer langfristig gesicherten hohen Kapitalverzinsung im Hinblick auf die Kapitalmarktsituation nicht gesprochen werden kann.

3. Alle Erträge des Versorgungswerks kommen den Mitgliedern zugute

Der Ansatz eines realistischen Rechnungszinses ist Grundvoraussetzung für eine möglichst sichere Kalkulation. Ein niedrigerer Rechnungszins hat gleichzeitig aber auch niedrigere Verrentungssätze zur Folge. Wenn sich herausstellt, dass eine Rendite erzielt wurde, die den Rechnungszins übersteigt, wird diese im

Nachhinein an die Versicherten direkt oder indirekt verteilt, denn anders als in der Versicherungswirtschaft kommen sämtliche Erträge des Versorgungswerks nach Abzug der bloßen Verwaltungskosten ausschließlich den Mitgliedern zugute. Insbesondere führt die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung als öffentlich-rechtliche Einrichtung keine Gewinne an fremde Anteilseigner ab, wie die bei Lebensversicherungs-AGs der Fall ist.

Umgekehrt gilt aber auch, dass das Versorgungswerk keine Mittel verteilen kann, die trotz aller Anstrengungen nicht erwirtschaftet werden. Fiktive Vergleichsberechnungen mit früheren Zinssätzen helfen hier nicht weiter.

Völlig unverständlich sind deshalb in diesem Zusammenhang die Vorwürfe von RA Hastenrath, in guten Jahren sei nicht erhöht, in schlechten aber reduziert worden auch mit die Mutmaßung, dass die Rechtsanwaltsversorgung hierdurch mehr Geld habe. Richtig ist allerdings, dass in den zurückliegenden Jahren nicht alle erwirtschafteten Mittel für Dynamisierungen ausgeschüttet werden konnten, da das Versorgungswerk rechtlich verpflichtet wurde, aus den Erträgen eine Zinsreserve in Form einer Rückstellung und eine Sicherheitsrücklage zu bilden. Hierbei handelt es sich um Reservepuffer des Versorgungswerks, die der langfristigen Stabilität des Versorgungswerks und damit allen Mitgliedern zugute kommen. Diese beiden Puffer stehen nicht unmittelbar für Leistungsverbesserungen zur Verfügung und dürfen aber nur bei bestimmten Notfällen angegriffen werden. Auch diese Maßnahmen kommen im Ergebnis aber ausschließlich der Versicherungsgemeinschaft zugute.

4. Diversifizierte Kapitalanlage zahlt sich aus

Dass das Versorgungswerk trotz der Niedrigzinsphasen über nahezu alle Geschäftsjahre und insbesondere auch in den letzten Jahren überwiegend eine Nettoverzinsung (Nettorendite) von über 4 % erzielen konnte, ist außerordentlich erfreulich und beruht auf der starken Diversifizierung der Kapitalanlagen und der Umstrukturierung des Portfolios.

Wie die oben gezeigte Grafik ausweist, ist es nicht nachvollziehbar, wie RA Hastenrath die Empfehlung geben kann, zur alten Anlagentechnik zurückzukehren und wieder nahezu ausschließlich in Pfandbriefe zu investieren. Diese Anlagepolitik wäre fatal, denn seit vielen Jahren liegt die tatsächliche Rendite von Pfandbriefen und Staatsanleihen deutlich unter den Renditen, die das Versorgungswerk erwirtschaftet hat und erwirtschaften muss um die erworbenen Anwartschaften entsprechend realisieren zu können.

Gerade deshalb ist eine verstärkte Anlage in Fonds und den sonstigen Anlagen zwingend. Trotzdem ist es erforderlich, dass das Versorgungswerk Sicherheitsreserven bildet, um die Risiken der Kapitalmärkte absichern zu können.

In der Infoveranstaltung berichtete Kapitalanlagevorstand Daniel Just über den hohen Diversifizierungsgrad in den weltweiten Kapitalanlagen für alle von der Bayerischen Versorgungskammer verwalteten Versorgungseinrichtungen (rund 50 Mrd. € im Jahr 2010) und in diesem Zusammenhang auch von den Fonds und den 80 Fondsmanagern, die diese Fonds managen. Diese sind aber keine Mitarbeiter der Bayerischen Versorgungskammer.

Dem Geschäftsbericht 2009, der auch auf der Internetseite des Versorgungswerks eingesehen werden kann, kann die Zusammensetzung des Portfolios entnommen werden. Daran wird deutlich, dass trotz breiter Diversifizierung der Kapitalanlagen gut 78 % der Mittel in festverzinslichen Rententiteln investiert sind und damit von der langfristigen Zinsentwicklung der Rentenpapiere abhängen.

5. Keine Rentenkürzung wegen Rechnungszins!

Richtig gestellt sei schließlich noch, dass es entgegen der Behauptung von RA Hastenrath wegen der Absenkung des Rechnungszinses 2005 und 2010 keine Kürzung von Renten oder Anwartschaften gegeben hat. Die Rententabellen wurden jeweils nur für die künftigen Beiträgen nicht aber für erworbene Anrechte geändert. Auch kann im Hinblick auf die Dynamisierungen der einzelnen Anwartschaftsverbände noch keine konkrete Aussage über eine negative Entwicklung getroffen werden.

6. Selbstverwaltung ist bei der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung fest verankert

RA Hastenraths Aufruf zu mehr Engagement der versicherten Berufsträger kann man fraglos zustimmen. Der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung liegt es am Herzen ihre Versicherten transparent über das Versorgungswerk zu informieren und ihnen Fragen zu beantworten. Ein konstruktiver Austausch mit den Vertretern der Berufsstände unseres Versorgungswerks ist aber bereits heute fester Bestandteil in Form einer rechtlich verankerten und gelebten Selbstverwaltung. Im Rahmen der Selbstverwaltung treffen die beruflichen Berufsträger - ausschließlich Mitglieder des Versorgungswerks - alle wesentlichen Entscheidungen im Verwaltungsrat und im Verwaltungsausschuss und informieren sich regelmäßig über die Entwicklungen des Versorgungswerks. Die Arbeit der Selbstverwaltungs-gremien ist sachkundig, verantwortungsbewusst und in der Erkenntnis des Machbaren. Geld drucken oder einen anderen Kapitalmarkt schaffen kann der Verwaltungsrat aber freilich auch nicht.

Weitere Informationen zum Versorgungswerk finden Sie auch auf der Internetseite der Bayerischen Versorgungskammer unter www.versorgungskammer.de. Dort finden Sie auch die Präsentationsunterlagen zu den Informationsveranstaltungen in München und Nürnberg sowie die Möglichkeit einen regelmäßigen Newsletter zu abonnieren, um sich über aktuelle Entwicklungen Ihres Versorgungswerks auf dem Laufenden zu halten.

Bayerische Versorgungskammer Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

Nützliches und Hilfreiches - Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen



Crashkurs Europarecht

des Centrums für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP)

Das CEP veranstaltet am **23./24. Februar 2012** einen Crashkurs Europarecht an der Universität Passau. Dieses Fortbildungsseminar richtet sich jeweils an Juristen aller Berufsfelder, die in ihrer täglichen Praxis mit der stetig wachsenden Bedeutung des Europarechts konfrontiert werden. In den Seminarblöcken 1-3 werden die Grundlagen des Europarechts vermittelt. Im Rahmen des Seminarblocks 4 erhalten die Teilnehmer die Möglichkeit, einen für sie besonders relevanten Bereich zu vertiefen. Zur Wahl stehen die Grundfreiheiten, das Europäische Beihilfenrecht sowie das Europäische Vergaberecht. Referieren werden Prof. Dr. Michael Schweitzer (CEP), Prof. Dr. Martin Selmayr (Europäische Kommission, Kabinettschef der EU-Justizkommissarin Viviane Reding) Prof. Dr. Werner

Schroeder (Universität Innsbruck), Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Georg Kamann (WilmerHale LLP, Frankfurt a.M.) und Dr. Yves Bock, LL.M. eur. (Senior Counsel der Rechtsabteilung der Siemens AG). Der Teilnahmebeitrag beträgt € 600,-.

Die Anmeldung ist bis zum 09.02.2012 möglich.

Interessenten wenden sich bitte an das Centrum für Europarecht an der Universität Passau e.V. (CEP), Innstraße 40, 94032 Passau, Tel.: (0851) 509-2395, Fax: -2396, cep@uni-passau.de, www.cep-passau.eu.



MUNDIAVOCAT World Football Cup for Lawyers

Rovinj, Croatia 2012
16th MUNDIAVOCAT - June 1st to 10th, 2012

Der **16. MUNDIAVOCAT** findet im kommenden Jahr vom **01. bis 10. Juni 2012 in Rovinj**, Kroatien statt. Ausgetragen wird der

16. MUNDIAVOCAT CLASSIC (für alle Rechtsanwälte) sowie der **3. MUNDIAVOCAT MASTER** (für alle Rechtsanwälte über 35 Jahre).

Erwartet werden 80 Mannschaften aus 40 Ländern, insgesamt 2000 Personen. Treffen Sie Kollegen aus aller Welt (Europa, Afrika, Asien, Amerika)! Es erwartet Sie ein sportliches und geselliges Ereignis mit verschiedenen Animationen.

KROATIEN ist ein Fußballland. Im Umkreis von 20 km stehen über 14 Fußballfelder von hervorragender Qualität zur Verfügung.

Es gibt verschiedene Unterkunftsangebote. Sie werden die Auswahl zwischen traditionellen Hotels und einem „Appart-Hotel“ haben, so dass für jedes Budget etwas dabei ist.

Weitere Informationen erhalten Sie unter Telefon +33 (0)1 77 70 65 19 oder per Mail unter ruth@mundiavocat.com bzw. über die Webseiten www.mundiavocat.com oder Facebook www.facebook.com/mundiavocat.

Verkehrsanwälte.

Verkehrsanwälte Info

Klage gegen die Allianz wegen des Fairplay-Konzepts: Bitte um Unterstützung

Der Vorsitzende des Geschäftsführenden Ausschusses der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht, Herr Rechtsanwalt und Notar Jörg Elsner, hat für den Verkehrsanwalt einen Beitrag geschrieben, um die Mitglieder über seine Klage gegen die Allianz zu informieren.

Diesen finden Sie hier:

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_21_p1.pdf

Am Ende des Artikels richtet Herr Kollege Elsner eine dringende Bitte an die Mitglieder: Sollten Ihnen Fälle bekannt werden, bei denen sich nachträglich herausstellt, dass eine Fairplay-Abwicklung eine unvollständige Reparatur zur Folge hatte, informieren Sie bitte die Geschäftsstelle, Rechtsanwältin Bettina Bachmann, Littenstraße 11, 10179 Berlin, Telefon: (0 30) 72 61 52 123, bachmann@anwaltverein.de. Vertraulichkeit wird selbstverständlich zugesagt.

Alte Pinakothek: Schätze aus dem Depot



Jan Sanders van Hemessen, Isaak segnet Jakob, um 1545

Eichenholz, 118 x 150 cm

© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,

Alte Pinakothek

Rechtsschutzversicherer darf Vergünstigungen für die Wahl eines von ihm empfohlenen Anwalts gewähren

Das LG Bamberg hat durch Urteil vom 08. November 2011 – Az.: 1 O 336/10 – entschieden, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Rechtsschutzversicherung, die vorsehen, dass ein schadensbelasteter Verlauf des Versicherungsvertrages dann nicht vorliegt, wenn der Rechtsschutzversicherte einen vom Rechtsschutzversicherer empfohlenen Rechtsanwalt mandatiert, nicht gegen §§ 127, 129 VVG und § 3 Abs. 3 BRAO verstoßen. Die Regelungen in den Versicherungsbedingungen schränken das Recht des Versicherungsnehmers, einen von ihm selbständig und frei ausgewählten Anwalt seines Vertrauens mit der Wahrnehmung seiner Interessen zu beauftragen, nicht ein.

Auch ein Verstoß gegen § 4 Nr. 11, Nr. 1, Nr. 4 UWG hat das LG Bamberg verneint.

Die ausführlich begründete Entscheidung, die noch nicht rechtskräftig ist, finden Sie hier:

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_21_p2.pdf
(Siehe hierzu auch Seite 11 und Seite 19 in diesem Heft)

18 |

Anwendbarkeit des „Schwacke-Mietpreisspiegels 2007“, Ersatz des Höherstufungsschadens und der außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten

Das Thüringer Oberlandesgericht kommt in seinem Urteil vom 26.10.2011 – 7 U 1088/10 – zu dem Ergebnis, dass die Anwendung des „Schwacke-Mietpreisspiegels 2007“ der sog. Fraunhofer-Liste vorzuziehen ist, da dieser mehr Daten erfasst und durch die mehrstufige Zuordnung von Postleitzahlen das unterschiedliche Preisgefüge im ländlichen Raum und in den Städten besser berücksichtigt wird (vgl. hierzu Punkt 4.1. Seite 6 ff. des Urteils).

Zu den erforderlichen Aufwendungen im Sinne des § 249 BGB gehört auch der Höherstufungsschaden (vgl. hierzu Punkt 4.2. Seite 9 f. des Urteils).

Der Schadensersatzanspruch des Geschädigten erfasst auch die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten. Hierbei sind neben den erstattungsfähigen Kosten für die außergerichtliche Korrespondenz mit dem Haftpflichtversicherer auch die Kosten für die außergerichtliche Korrespondenz mit der Vollkaskoversicherung Teil der Schadensabwicklung. Ist es aus Sicht des Geschädigten erforderlich, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, so gilt dies grundsätzlich auch für die Anmeldung des Versicherungsfalles bei dem eigenen Versicherer (vgl. hierzu Punkt 4.6. S. 11 f. des Urteils).

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_21_p3.pdf

Kein Ersatz der Reparaturkosten in einer markengebundenen Fachwerkstatt bei Reparatur in Eigenregie

Das Amtsgericht Hamburg-Altona hat durch rechtskräftiges Urteil vom 5. April 2011 – Aktenzeichen: 316 C 404/10 – entschieden, dass dem Geschädigten eines Verkehrsunfalls, der sein Kraftfahrzeug in Eigenregie fachgerecht zu einem von ihm nicht offengelegten Preis reparieren lässt, kein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der Kosten einer Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt zusteht. Die fiktive Abrechnung auf Gutachtenbasis widerspricht in diesem Fall dem Gebot der wirtschaftlich vernünftigen Schadensbehebung.

Nähere Einzelheiten können dem ausführlich begründeten Urteil entnommen werden:

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_20_p2.pdf

Vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe einer 1,8-Gebühr aufgrund eines Verkehrsunfalls angemessen

Das AG Rudolstadt kommt in seinem Urteil vom 18.10.2011 – Geschäftsnummer 1 C 635/10 – zu dem Ergebnis, dass die vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten grundsätzlich als Schadensersatz zu erstatten sind. Der Prozessbevollmächtigte hat die für die Rechtsverfolgung anfallenden Gebühren nach Ansicht des Gerichts zutreffend mit 1,8 bestimmt, auch wenn das Gutachten der RAK Thüringen eine 1,6-Gebühr für angemessen erachtet hat. Das AG Rudolstadt vertritt im Gegensatz zu den Erwägungen des Gebührengutachters die Auffassung, dass die anwaltliche Tätigkeit als überdurchschnittlich schwierig zu qualifizieren ist.

http://www.verkehrsanwaelte.de/news/news_2011_20_p3.pdf

50. Deutscher Verkehrsgerichtstag – Begrüßungsabend der Arbeitsgemeinschaft am 25. Januar 2012

Die ARGE Verkehrsrecht richtet auch im Rahmen des 50. Verkehrsgerichtstages, der vom 25. bis 27. Januar 2012 in Goslar stattfinden wird, wieder ihren traditionellen Begrüßungsabend aus. Dieser findet am 25. Januar 2012 ab 20.00 Uhr im Hotel Kaiserworth, Markt 3 in Goslar statt. Alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind herzlich eingeladen.

Die Verbraucherzentrale informiert

Smartphones: Mobile Alleskönner mit Tücken Verbraucherzentrale informiert über Kostenfallen und Datenschutz

Mit einem Smartphone kann man nicht nur telefonieren oder mailen. Es lassen sich auch zusätzliche Programme, sogenannte Apps, auf das Gerät im Pocketformat laden. Solche Anwendungsprogramme gibt es für unzählige Gelegenheiten. Sie liefern die neuesten Nachrichten, Bahn- und Flugverbindungen oder zeigen den nächsten Briefkasten binnen Sekunden an.

Doch die „Alleskönner“ bergen auch Risiken. Tatjana Halm, Juristin der Verbraucherzentrale Bayern, rät: „Bei der Benutzung von Smartphones und Apps sollte man sich die Angebote genau ansehen und vor allem sparsam mit seinen persönlichen Daten umgehen.“ Sonst können ungewollt hohe Kosten für Mobilfunkverbindungen oder Abos anfallen. Die Verbraucherzentrale empfiehlt, werkseitige Sicherheitseinstellungen nicht unnötig zu verändern, Daten nach Möglichkeit zu verschlüsseln und nur wirklich gewünschte Apps aus sicheren Quellen zu nutzen.

Für Nutzer kostenlose Apps finanzieren sich oft über Werbung. Hier droht eine besondere Abzockmasche. „Werbelinks können so präpariert sein, dass schon ein Klick im Hintergrund zu einem angeblichen Vertragsabschluss führt“, warnt Tatjana Halm. Erst auf der nächsten Rechnung des Mobilfunknetzanbieters werden die Kosten sichtbar. Auch wenn durch den Klick auf einen Werbebanner kein Vertrag zustande kommt, gestalten sich der Widerspruch und die Rückforderung des gezahlten Beitrages oft schwierig. Ein Überblick zu Chancen und Risiken der neuen Technologie ist im Falblatt „Smartphone und Apps“ zu finden. Es ist kostenlos in der Münchner Beratungsstelle der Verbraucherzentrale Bayern in der Mozartstraße 9 erhältlich.

Informationen gibt es auch im Internet unter www.verbraucherzentrale-bayern.de.

mandatsorientiert: Praxis-Know-how in 3 bis 4 Stunden

Kompaktseminare 2011/12: Dezember 2011 bis März 2012

Dezember

■ Ausgebucht: Prof. Dr. Reinhard Greger	
05.12. Innovative Verhandlungsmethoden	9
→ Wiederholungstermin 02.02. 2012	
■ RA Horst Müller	
08.12. Der Rechtsanwalt im WEG	6
■ Prof. Dr. Friedemann Stornel	
09.12. Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und zur Mietrechtsreform 2011	7
■ VRi OLG a.D. Dr. Peter Gerhardt	
13.12. Die ehelichen Lebensverhältnisse beim Ehegattenunterhalt	2
■ Ri ArbG Thomas Holbeck	
14.12. Arbeitsrecht aktuell	10
■ VRi OLG a.D. Dr. Heinrich Merl	
15.12. Baurecht aktuell	8
■ VRi LG Dr. Nikolaus Stackmann	
16.12. Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen	5

Januar

■ RA Dr. Reiner Spatscheck	
25.01. Beherrschung steuerlicher u. strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern	4
■ Dipl. Rpflin (FH) Karin Scheungrab	
26.01. Gebührenmanagement im Familienrecht	2
■ VRi LG Dr. Nikolaus Stackmann	
27.01. Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – aktuelle Rechtsprechung	5

Februar

■ Prof. Dr. Reinhard Greger	
02.02. Innovative Verhandlungsmethoden	9
■ RA Norbert Schneider	
10.02. RVG aktuell	10
■ VRiLG a.D. Walter Krug	
14.02. Erbrechtliche Probleme in Patchworkfamilien	3
■ Prof. Dr. Mathias Habersack	
15.02. GmbH – Recht aktuell	4

Inhalt

Familie und Vermögen	2
Unternehmensrechtliche Beratung	4
Bank- und Kapitalmarktrecht	5
Immobilien	
Miet-, Wohnungseigentums- und Baurecht	6
Zivil- / Zivilprozessrecht	9
Arbeitsrecht	10
Gebührenrecht	10
Teilnahmebedingungen und Wegbeschreibung	11
Anmeldeformular	12

Teilnahmegebühr

beträgt grundsätzlich – sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben

– für DAV-Mitglieder:

Kompaktseminar: € 118,00 zzgl. MwSt (= € 140,42)

Intensivseminar: € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

– für Nichtmitglieder:

Kompaktseminar: € 138,00 zzgl. MwSt (= € 164,22)

Intensivseminar: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

Preise Scheungrab-Seminare:

wie oben, für Fachangestellte gilt die DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen, Getränke

Veranstaltungsort

sofern nicht anders angegeben:

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München
Wegbeschreibung → Seite 11



Familie und Vermögen

Dr. Peter Gerhardt, Vors. Richter am OLG München a.D.

Die ehelichen Lebensverhältnisse beim Ehegattenunterhalt

13.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Geänderte Rechtsprechung des BGH seit der Surrogatslösung zur Familienarbeit in der Ehe 2. Wille des Gesetzgebers bei der Unterhaltsreform 2008 3. Entscheidung des BVerfG vom 25.01.2011 4. Auswirkungen der Entscheidung des BVerfG <ul style="list-style-type: none"> a) Bereinigung des Nettoeinkommens bei neuen Unterhaltslasten und Schulden | <ol style="list-style-type: none"> b) Halbteilung c) Leistungsfähigkeit 5. Berechnung des Unterhalts bei mehreren Ehegatten <ul style="list-style-type: none"> a) Gleichrangige Ehegatten b) Vor- und nachrangige Ehegatten 6. Konkurrenz Ehegatte und Ansprüche nach § 1615 I BGB 7. Neue Rechtsprechung des BGH |
|---|---|

Dr. Peter Gerhardt

ist einer der führenden Unterhaltsrechtler in Deutschland

Dipl. Rpfli (FH) Karin Scheungrab, München/Leipzig

Gebührenmanagement im Familienrecht

FamFG – FamGKG – RVG: Erfahrungen – Entwicklungen – Entscheidungen

Wiederholung

Wiederholung: 26.01.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Fam

Umsatzsteigerung im familienrechtlichen Mandat! Zwischenzeitlich liegen die ersten Erfahrungen und Entscheidungen zu FamFG und FamGKG vor: Umdenken ist nötig! Es gibt Mittel, Wege und Möglichkeiten des Anwalts gegenzusteuern, selbst gestalterisch tätig zu werden. Kümmern Sie sich um Ihr Geld!

1. FamFG und FamGKG: Neue Möglichkeiten bei den Kostenentscheidungen des Familiengerichts und die Neuregelungen der Gegenstandswerte für Verbund - Isolierte Verfahren – Eilverfahren – außergerichtliche Tätigkeiten
 - Umfangreiche Checkliste
2. Perfekte Erfassung und optimale Abrechnung wirklich aller Gebühren in allen wichtigen und maßgeblichen familienrechtlichen Fallgestaltungen
 - Gebührensteigerung durch konkrete Abgrenzung der einzelnen Angelegenheiten, gekonnte Annahme des Mandats und gebührenbewußte Mandatsbearbeitung
3. Problemkreis Geschäftsgebühr
 - Gesetzliche Neuregelungen §§ 15 a, 55 Abs. 5 RVG der Anrechnung und die Folgen für die Praxis
 - Ab „1,5“ wird's erst richtig interessant: Argumente für MEHR!
 - Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung

4. Nötige Reaktion: Vergütungsvereinbarung - Kümmern Sie sich um Ihr Geld!
 - Rechtlicher Rahmen und inhaltliche Möglichkeiten
 - Erfolgshonorar: Neue Möglichkeiten auch im Familienrecht
 - Entscheidungen des BGH zu Form und Inhalten der Vergütungsvereinbarung
 - Hinweis nach § 49 b BRAO und die Folgen der Unterlassung
 - Unzulässige Vereinbarungen – erlaubte Inhalte und Möglichkeiten
 - Vergütungsvereinbarung im PKH- bzw. Beratungshilfe- Mandat?!
5. Konkrete Formulierungsvorschläge
6. Neues, Aktuelles und Wissenswertes zu VKH, PKH und Beratungshilfe
 - Voraussetzungen und Folgen
 - Begriff der Angelegenheit: Nicht alles muss in einen Topf!
 - Ausblicke auf die Gesetzesänderungen
7. Checklisten – aktuelle Rechtsprechung - Übersichten - Diskussion

Dipl. Rpfli Karin Scheungrab

– seit 20 Jahren Seminarleiterin zum anwaltlichen Gebührenrecht, zu Zwangsvollstreckung, ZPO und Kanzleimanagement
 – Vorsitzende der Fachgruppen "Gebührenrecht" und "Zwangsvollstreckung", der Arbeitsgruppe "Juristenausbildung" und Arbeitsgemeinschaftsleiterin "Kostenrecht" und "Zwangsvollstreckung" am OLG Dresden
 – Mitberausgeberin des „Münchener Anwaltsbandbuchs Vergütungsrecht“ (C.H.Beck)

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar für Familienrechtler (5,5 Stunden):

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Walter Krug, Vors. Richter am LG Stuttgart a.D.

Erbrechtliche Probleme in Patchworkfamilien

Testaments- und Vertragsgestaltung

Ganztags-Seminar

14.02.2012: 09:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Erb oder wahlweise FAFam**

Nach den langjährigen Zahlen des Statistischen Bundesamtes werden in Deutschland jährlich ca. 190.000 bis 200.000 Ehen geschieden. Im Jahr 2002 haben etwa 49 % der geschiedenen Männer wieder geheiratet und ca. 51 % der geschiedenen Frauen. Daneben nimmt die Zahl nichtehelicher Lebensgemeinschaften mit Kindern stetig zu. Für all diese Fälle aus der Sicht des BGB atypischer familialer Verhältnisse bedarf es interessengerechter erbrechtlicher Regelungen.

Im Seminar werden schwerpunktmäßig behandelt:

1. Gesetzliches und vertragliches Güterrecht im Erb- und Pflichtteilsrecht
2. Altersvorsorge für den überlebenden Partner: Vor- und Nacherbschaft, Wohnungsrecht und Nießbrauch
3. Die Zugewinnngemeinschaft als gesetzlicher Güterstand und ihre Auswirkungen auf die erbrechtliche Gestaltung
4. Pflichtteilsverzichte zur Absicherung testamentarischer Konstruktionen
5. Eheliche und nichteheliche Kinder sowie Stiefkinder im Erbrecht

6. Adoption und Erbrecht

7. Trennung und Scheidung und ihr Einfluss auf das Erb- und Pflichtteilsrecht

8. Geschiedene Eheleute und die Testamentsgestaltung

9. Lebzeitige Zuwendungen mit Anrechnung auf den Pflichtteil

10. Wiederverheiratung des verwitweten Ehegatten und deren Auswirkung auf Testamente und Erbverträge

Anhand von Fall- und Formulierungsbeispielen (Testamentsgestaltung) wird der Stoff vertieft. Die Teilnehmer erhalten die Lösungsskizzen der im Seminar behandelten Fälle.

Das Seminar eignet sich sowohl für Erbrechtler als auch für Familienrechtler.

Teilnahmegebühr Ganztags-Seminar (8 Fortbildungsstunden)

für DAV-Mitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

für Nichtmitglieder: € 280,00 zzgl. MwSt (= € 333,20)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

VRiLG a.D. Walter Krug

- Ehem. Vorsitzender Richter am LG Stuttgart
- Dozent an der Deutschen Richterakademie und in Fachanwaltslehrgängen
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats der DVEV (Deutsche Vereinigung für Erbrecht und Vermögensnachfolge).
- Autor erbrechtlicher Standard-Literatur bei C.H. Beck, ZErV-Verlag, Deutscher Anwaltverlag, Nomosverlag
- Autor zahlreicher Aufsätze zu erbrechtlichen Themen in Fachzeitschriften

RA Michael Klein (Kanzlei Hellwig & Partner, Regensburg)

Beweisaufnahme in Familienstreitsachen/Familiensteuerrecht

06.03.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung nach § 15 FAO für FAFam**

I. Beweisaufnahme in Familienstreitsachen

- Primäre und sekundäre Beweislast
- Die Lehre von den Erfahrungssätzen
- Doppelrelevante Tatsachen

II. Familiensteuerrecht

A. Die Strukturen des Einkommenssteuersystems

- Bedeutung und Wesen der Einkommensteuer, Rechtsgrundlagen
- Der Einkommensteuertatbestand
- Persönliche Steuerpflicht
- Sachliche Einkommensteuerverpflicht
- Veranlagungsformen, insbes. Ehegattenbesteuerung
- Tarif, Ermäßigung und Abschlusszahlung
- Erhebungsformen
- Zeiträume

B. Überblick über die Kernbegriffe des EStG

- Einkünfte
- Objektives Nettoprinzip
- Ausgabenstruktur des Einkommensteuersystems
- Abziehbare Privatausgaben
- Zu- und Abflussprinzip
- Verlustausgleich und Verlustabzug
- Liebhaberei

C. Einkunftsarten

- Gewinneinkünfte
- Überschusseinkünfte
- Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte

D. Persönliche Zurechnung von Einnahmen und Ausgaben

E. Begrenztes Realsplitting

F. Zugewinnausgleich und Steuern

RA Michael Klein

- Dozent in der Fachanwaltsausbildung (FAFam) – Co-Autor bzw. Herausgeber z.B. von
- Gerhardt/v. Heintschel-Heinegg/Klein, Handbuch des Fachanwalts Familienrecht
- Weinreich/Klein, Fachanwaltskommentar Familienrecht
- Familie und Recht (FuR): Zeitschrift für die anwaltliche und gerichtliche Praxis
- Klein, EzFamR - Entscheidungssammlung zum Familienrecht

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

Unternehmensrechtliche Beratung

RA FASr FAStRAF Dr. Rainer Spatscheck, (RAe Streck Mack Schwedhelm, München)

Beherrschung steuerlicher und strafrechtlicher Haftungsrisiken von GmbH-Geschäftsführern – Risikobeschreibung und Abwehrstrategien –

Wiederholung: 25.01.2012: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO wahlweise für FAGes, FASteuer oder FAStRAF

1. Haftungsfallen des Geschäftsführers gegenüber seiner Gesellschaft
2. Risiko: Außen-Haftung auf deliktischer Grundlage
3. Strafbarkeit, Innen- und Außen-Haftung wegen Insolvenzverschleppung
4. Strafbarkeit und Außen-Haftung wegen der Verkürzung von Sozialversicherungsbeiträgen, § 266 a StGB
5. Häufig übersehen: Außen-Haftung für Steuern der GmbH
6. Strafbarkeit und persönliche Haftung wegen Steuerhinterziehung

7. Strafbarkeit wegen Untreue
8. Haftungsfall: Insolvenzverschleppung und wie man ihr entgeht
9. Strafbarkeit bei Korruptionssachverhalten und „Kick-Backs“
10. Krisenmanagement, Haftungsvorbeugung und Remediation
11. Compliance als strafrechtliches und haftungsrechtliches Risikomanagement?

RA Dr. Rainer Spatscheck

– *Fachanwalt für Steuerrecht und Fachanwalt für Strafrecht*
 – *Münchener Partner der Sozietät Streck Mack Schwedhelm.*
 Der Seminarreferent ist durch Veröffentlichungen und Vorträge auf dem Gebiet des Steuer- und Wirtschaftsstrafrechts, Steuerverfahrensrechts und des – vor allem steuerlichen – Haftungsrechts bekannt, wo er auch in der Praxis fast ausschließlich tätig ist.

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Prof. Dr. Mathias Habersack, Universität München

GmbH – Recht aktuell Kapitalaufbringung, Kapitalerhaltung, Krisenverantwortung

15.02.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA GesR

- I. Kapitalaufbringung
 1. "Wirtschaftliche Neugründung"
 2. Verdeckte Sacheinlage
 3. Hin- und Herzahlen
 4. Besonderheiten der UG (haftungsbeschränkt)
- II. Kapitalerhaltung
 1. Rückkehr zur bilanziellen Betrachtungsweise
 2. Up-stream-Darlehen
 3. Down-stream-Darlehen
 4. "Finanzplankredite"
 5. Folgen des Verstößes gegen § 30 für Einziehung und Ausschließung

- III. Krisenverantwortung
 1. Zahlungsverbot des § 64 S. 1
 2. Folgen für den (fakultativen oder obligatorischen) Aufsichtsrat
 3. Besonderes Zahlungsverbot des § 64 S. 3
 4. Gesellschafterhaftung

Prof. Dr. Mathias Habersack

– *Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht an der LMU München, zuvor ordentlicher Professor an den Universitäten Regensburg, Mainz und Tübingen*
 – *Mitherausgeber und Mitautor u.a. des Großkommentars zum GmbHG (Ulmer/Habersack/Winter) und des Münchener Kommentars zum AktG.*

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Bank- und Kapitalmarktrecht

Vors. Richter LG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Das Verfahren zur Rückabwicklung von Finanzanlagen

16.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neue Entscheidungen und Grundfragen zur prozessualen Durchsetzung von Schadenersatz- und sonstigen Ansprüchen mit Ziel der Rückabwicklung von Finanzanlagen. Schwerpunkt ist das erstinstanzliche Verfahren. Behandelt werden u.a. Zuständigkeitsfragen, auch nach der gerichtlichen Geschäftsverteilung, der Antragstellung, Klagehäufung, Gliederung und Aufbau von Klageschriften/-erwiderungen, Substanziierungspflichten, Pflicht zur Urkundsvorlegung, Zeugenvernehmung und Parteienanhörung. Ebenfalls schriftlich erfolgen Hinweise zum Berufungsverfahren: Aufbau und Gliederung der Berufungsbegründung, Reaktion auf Hinweise, Nachschieben von Rügen, Gehörsrüge, Verfassungsbeschwerden. Revision/Nichtzulassungsbeschwerde: Mögliche Rügen, Zulassungsgründe.

1. **Zuständigkeit**
2. **Subjektive Klagehäufung und Verfahrenstrennung**
3. **Aussetzung der einzelnen Klageverfahren**
4. **Antragstellung**
5. **Gliederung**
6. **Sonstiges (z.B. Streitverkündung, Prüfung der Aktivlegitimation)**
7. **Vortragspflichten**
8. **Urkunden Vorlagepflichten**
9. **Partei-/Zeugenvernehmung**
10. **Berufungsverfahren**
11. **Nichtzulassungsbeschwerde/Revision**

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht.

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Übersicht der aktuellen Rechtsprechung zum Verfahrensrecht

Vors. Richter LG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Die Rückabwicklung von Finanzanlagen – Aktuelle Rechtsprechung

Wiederholung: 27.01.2012: 13:00 bis ca. 19:00 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FABank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden anknüpfend an die Veranstaltung im Herbst 2008 neue Entscheidungen zur Rückabwicklung von Finanzanlagen, neben den Widerrufs- und Anfechtungsmöglichkeiten geht es besonders um Schadenersatzansprüche gegen Vermittler und Berater. Ein weiterer Schwerpunkt sind Ansprüche gegen Prospektverantwortliche, Prospektgutachter und Mittelverwendungskontrolleure, Garanten und Hintermänner, außerdem Gründungsgesellschafter, Treuhandkommanditisten und Organmitglieder von Publikumsgesellschaften am grauen Kapitalmarkt, hinsichtlich aller Ansprüche werden auch die Fragen des Verschuldens und des Mitverschuldens, der Kausalität und der Schadenshöhe, darunter Zins- und Freistellungsansprüche, außergerichtliche Rechtsanwaltskosten und schließlich Verjährungsfragen erörtert. Jedenfalls schriftlich wird auf die Entwicklung der Rechtsprechung zum Verfahrensrecht hingewiesen.

1. **Rückabwicklungs- und Bereicherungsansprüche**
2. **Beratungspflichten bei der Anlagevermittlung und -beratung**
3. **Grundsätze der Prospekthaftung**
4. **Haftungssubjekte**
5. **Prospektfehler**
6. **Verschulden und Mitverschulden**
7. **Kausalität**
8. **Schaden und Schadenshöhe**
9. **Verjährung**
10. **Verfahrensrecht**

Dr. Nikolaus Stackmann

ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlagerechts am Landgericht München I und Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlagerecht

Jeder Teilnehmer erhält ein Exemplar des Kursbuch Rückabwicklung
Gebundene Übersicht mit detailliertem Inhaltsverzeichnis zu Grundzügen und Rechtsprechung zur Rückabwicklung von Finanzanlagen

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (5,5 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

RA Dr. Ferdinand Unzicker, (Kaufmann Lutz Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München)

Das neue Recht der geschlossenen Fonds

Das neue Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

09.03.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für EABank- u. Kapitalmarktrecht

Am 27.10.2011 hat der Deutsche Bundestag das Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagengesetzes verabschiedet. Nach der erwarteten Zustimmung des Bundesrats sollen die Neuregelungen voraussichtlich Mitte 2012 in Kraft treten. Kernpunkt der Neuregelung ist das neue Vermögensanlagengesetz (VermAnlG), welches das Verkaufsprospektgesetz (VerkProspG) vom 01.07.2005 ablösen wird. Daneben werden die Pflichtangaben in Verkaufsprospekten geschlossener Fonds erweitert. Außerdem werden die Vertriebsvorschriften durch die Einführung einer gewerberechlichen Erlaubnispflicht für Finanzanlagenvermittler (§ 34 f GewO-E) strenger reglementiert. Das Seminar erörtert die bevorstehenden, umfassenden Neuregelungen unter Berücksichtigung gesellschafts- und aufsichtsrechtlicher Grundlagen. Ebenso werden Haftungsfragen im Zusammenhang mit Prospekthaftung behandelt. Es richtet sich an Rechtsanwälte, Bankjuristen sowie Mitarbeiter von Emissionshäusern und Vertriebsgesellschaften. Das neue Recht der geschlossenen Fonds wird sowohl aus dem Blickwinkel der Konzeption und der Prospektierung als auch unter dem Gesichtspunkt von Haftungsfragen dargestellt.

1. Grundzüge

- Funktionsweise geschlossener Fonds

- Typische Rechtsverhältnisse
- Gesellschaftsrechtliche Grundlagen
- Aufsichtsrecht

2. Vermögensanlagengesetz (VermAnlG)

- Prospektpflicht, Ausnahmetatbestände
- Billigung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Spezialvorschriften zu Rechnungslegung und Prüfung

3. Inhalt des Verkaufsprospekts

- Pflichtangaben nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)
- Ergänzungen durch das Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagengesetz
- Insbesondere: Risikodarstellung, Kostenstruktur, Finanzinformationen und Prognosen
- Aktuelle Rechtsprechung zum Inhalt von Verkaufsprospekten

4. Anlegerinformation, Vertriebsvorschriften

- Vermögensanlagen-Informationsblatt
- Anforderungen an den Vertrieb gem. § 34 f GewO-E

5. Haftungsfragen

- Prospekthaftung
- Haftung für fehlerhaftes Vermögensanlagen-Informationsblatt
- Bürgerl.-rechtl. Prospekthaftung im weiteren Sinne

RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Rechtsanwalt und Partner, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, Kaufmann Lutz Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, München
- Autor eines Standardkommentars zum Verkaufsprospektgesetz (Unzicker, VerkProspG, RWS-Verlag 2010)
- Regelmäßige Veröffentlichungen und Seminarvorträge im Bank- und Kapitalmarktrecht

Immobilien

RA Horst Müller (Müller Hillmayer, München)

Der Rechtsanwalt im WEG

08.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

1. Die gesetzlichen Öffnungsklauseln

- Das Verhältnis von § 16 Abs. 3 und Abs. 4 WEG einerseits und § 10 Abs. 2 Satz 3 WEG andererseits
- Anspruchsvoraussetzungen für Anwendung von § 16 Abs. 3 oder Abs. 4 WEG
- Die Folgen der restriktiven Rechtsprechung des BGH zu § 16 Abs. 4 WEG (verbleibende Anwendungsfälle)

2. Prozeßrechtliche Entwicklungen

- Der immanente Interessenswiderstreit bei Mandatierung durch den Verwalter für die Beklagten im Hinblick auf § 49 Abs. 2 WEG
- § 49 Abs. 2 WEG – der auf der Strecke gebliebene Leitgedanke der Prozessökonomie
- Die Passivlegitimation bei Anfechtung von Beschlüssen einer Teilversammlung in der Mehrhausanlage
- Die endlose Diskussion: der richtige Streitwert

RA Horst Müller

- Mitglied im Gesetzgebungs- und Fachausschuss Miet- und Wohnrecht des DAV
- Autor von „Praktische Fragen des Wohnungseigentums“ (C.H.Beck: NJW-Praxis)
- Herausgeber von „Beck'sches Formularbuch Wohnungseigentumsrecht“ (C.H.Beck)

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Prof. Dr. Friedemann Sternel, Vors. Richter am LG Hamburg a.D., Universität Leipzig

Aktuelle Probleme aus der Rechtsprechung zum Mietrecht und zur Mietrechtsreform 2011

09.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FAMiet u. WEG

Das Mietrecht bleibt in Bewegung. Dafür sorgt die aktuelle Rechtsprechung des BGH, die neben Problemlösungen auch immer wieder neue Fragen stellt. Auch wirft die anstehende Mietrechtsreform ihre Schatten voraus: energetische Modernisierung und Bekämpfung des sog. Mietnomadentums werden die Kernpunkte sein. Wie geht die Praxis mit diesen Problemen gegenwärtig um? Und welche Regelungen sind zu erwarten? Die folgende Themenübersicht erfasst die wichtigsten Fragen, die während des Seminars erörtert werden sollen.

1. Vertragsabschluss

Heilungsvereinbarungen bei unwirksamen Mietvertragsklauseln – Welche Rechtsbeziehungen bestehen, wenn die Mieträume vor Abschluss des Mietvertrages überlassen worden sind? Neue Rechtsprechung zur Wahrung der Schriftform bei langfristigen Mietverträgen

2. Miete – Mieterhöhung – Mietsicherheit

Mietanpassung bei der Gewerberaummiete (Rechtsfragen zum Preisklauselgesetz); Nachbesserung von Mieterhöhungsverlangen im Prozess; modernisierungsbedingte Mieterhöhung trotz fehlender Ankündigung der Maßnahme? Können Aufwendungsersatzansprüche des Mieters vom Vermieter als Kosten der Modernisierung angesetzt werden? Leistung der Kaution nur gegen Nachweis eines solvenzfesten Anlagekontos? Wann verjährten Ansprüche aus der Bürgschaft?

3. Betriebskosten

Kann der Vermieter Wirtschaftseinheiten ohne Mitwirkung des Mieters bilden? Veränderung des vereinbarten Flächenmaßstabs bei Leerständen? Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit von Betriebskostenansätzen; Abrechnungs- und Einwendungsfrist bei der Betriebskostenabrechnung für Wohn- und Gewerbemietobjekte; Mieterinsolvenz und Betriebskostennachforderung

4. Mietgebrauch und Gewährleistung

Wann liegt eine unzulässige gewerbliche Nutzung der Wohnung vor? Recht des Gewerberaummieters zur Nutzung der Außenwand; Neues zur Flächenabweichung als Mangel; Nichteinhaltung technischer Standards als Mangel? Grenzen des Zurückbehaltungsrechts und Anzeigepflicht des Mieters; wann greift die Schutzwirkung des Mietvertrages zugunsten Dritter ein?

5. Schönheitsreparaturen

Neue Rechtsprechung zu Renovierungsklauseln bei Wohn- und Gewerberaummietverträgen: Ausführungsart, Farbwahl, Zustimmungsvorbehalt; „Rettung“ unangemessener unwirksamer Renovierungsklauseln durch „angemessene Kompensation“? Auslagerung von im Mietvertrag unwirksamer Renovierungsklauseln in das Übergabe- bzw. Abnahmeprotokoll? Wann verjährt der Ersatzanspruch des Mieters wegen Vornahme nicht geschuldeter Schönheitsreparaturen?

6. Kündigung

Kann eine Kündigung gegenüber nur einem Mitmieter zulässig sein? Anforderungen an die Begründung einer Verwertungskündigung; Gründe zur (fristlosen) Kündigung: nicht eingeholte Erlaubnis? Duldungsverweigerung? Nicht erstattete Prozesskosten? Ersatz von Anwaltskosten u.a. wegen unzulässiger Kündigung?

7. Räumung und Vertragsabwicklung

Wann besteht das Wegnahmerecht des Mieters? Keine Nutzungsentschädigung, weil der Vermieter die Rücknahme der Mieträume wegen ihres schlechten Zustandes ablehnt? Rechtsfolgen bei eigenmächtiger Räumung; die eheliche Mietwohnung nach Scheidung der Ehe; Anforderungen für die Einrichtung einer Nachlasspflegschaft bei unbekanntem Erben des verstorbenen Mieters

8. Zum Stand der Mietrechtsreform

***Energetische Modernisierung:** Einschränkung der Minderungsbefugnis – Ausweitung der Duldungspflicht des Mieters – Erleichterung der Ankündigungspflicht des Vermieters – Vereinfachung des Mieterhöhungsverfahrens; **Wärmecontracting:** Kosten als Betriebskosten – Verordnung über Wärmelieferung für Mietwohnraum; **Verbesserter Schutz gegenüber Miet- und Räumungsschuldnern:** Hinterlegungsanordnung für Geldforderungen – fristlose Kündigung bei Verzug mit der Mietkaution – Berliner Räumungsmodell soll Gesetz werden – vereinfachte Verwertung von Räumungsgut – einstweilige Räumungsverfügung auch gegenüber „Überraschungspersonen“*

Prof. Dr. Friedemann Sternel

einer der führenden Mietrechtler Deutschlands

Veranstaltungsort

Eden Hotel Wolff

Arnulfstraße 4,
80335 München

→ direkt gegenüber:
der Hauptbahnhof

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

Dr. Heinrich Merl, Vors. Richter am OLG a.D., München

Baurecht aktuell

Die wichtigsten Entscheidungen zum Bauvertragsrecht 2011

15.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau

Das Seminar behandelt die obergerichtliche Rechtsprechung des Jahres 2011. Diskutiert werden die aktuellsten und wichtigsten baurechtlichen Urteile des BGH sowie der OLG, ihre Bedeutung für die anwaltliche Praxis.

Gegenstand des Seminars sind Entscheidungen zu folgenden Bereichen:

1. Vergütungsfragen
2. Gewährleistungsrecht einschließlich der gesamtschuldnerischen Haftung von Baubeteiligten und der damit verbundenen Ausgleichsansprüche

3. Sicherheitsleistung, insbesondere Gewährleistungsbürgschaft
4. Bauverzug, Vertragsstrafe
5. Kooperationspflichten
6. Abnahme- und Verjährungsfragen
7. Vortrags- und Beweisfragen im Bauprozess

Dr. Heinrich Merl

- Autor von Merl „Fallen im privaten Baurecht: VOB und HOAI nach aktueller Rechtsprechung“ (DeutscherAnwaltVerlag)
- Co-Autor von Kleine-Möller/Merl/Oelmaier „Handbuch des privaten Baurechts“ (C.H.Beck)

RA Dr. Mark von Wietersheim, Berlin

Vergaberecht aktuell

23.03.2012: 10:00 bis ca. 17:30 Uhr | Mittagspause zur eigenen Gestaltung ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FABau oder FAVerw

In einer Kombination von Vortrag und Workshop wird den Teilnehmern die aktuelle Entwicklung im Vergaberecht erläutert und von ihnen anhand von praktischen Fällen direkt umgesetzt.

Wichtige Entwicklungen im Vergaberecht:

- Neue Regelungen zur Energie-Effizienz in VgV und SektVO
- Inhaltliche und formale Änderungen des 2. Abschnitts der VOB/A 2012
- Neuer 3. Abschnitt der VOB/A 2012
- Änderungen im Umgang mit Nebenangeboten
- Neue Rechtsprechung zu Schadensersatzansprüchen von Bietern
- Neue Handlungsmöglichkeiten bei der

Beschaffungsentscheidung

- Vorschläge der EU zu Dienstleistungskonzessionen und zu Vergaberichtlinien

Außerdem werden behandelt:

- Grenzen und Möglichkeiten der Nachforderung von Nachweisen
- Umgang mit ungewöhnlich niedrigen Angeboten
- Nebenangebote und Preis als einziges Wertungskriterium

Dr. Mark von Wietersheim

- berät in vergaberechtlichen Fragen mit Schwerpunkt Bauvergaberecht
- ist ein erfahrener Referent mit zahlreichen Veröffentlichungen
- Lehrauftrag an der FH Osnabrück
- Geschäftsführer des forumvergabe e.V.
- bis 2009 als Syndikus-Anwalt für die Deutsche Bahn AG tätig

Teilnahmegebühr Intensiv-Seminar (ca. 6 Fortbildungsstunden):

für DAV-Mitglieder € 210,00 zzgl. MwSt (= € 249,90)

für Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

In der Gebühr eingeschlossen: Seminarunterlagen und Getränke

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Zivil- / Zivilprozessrecht

Prof. Dr. Reinhard Greger, Universität Erlangen-Nürnberg, Richter am BGH a.D.

Innovative Verhandlungsmethoden im Zivilprozess

Wiederholung

Ausgebucht: 05.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Wiederholungstermin: 02.02.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

So mancher Zivilprozess schleppt sich dahin und entwickelt sich zum Desaster für den Anwalt und seinen Mandanten. Sowohl die reformierte ZPO als auch die Erkenntnisse der modernen Verhandlungsforschung bieten jedoch vielfältige Möglichkeiten, auf eine zügige und interessengerechte Prozessführung hinzuwirken. Dies steht im Mittelpunkt dieses Seminars, in dem anhand typischer Situationen in der Prozesspraxis Lösungsstrategien und –Instrumente dargestellt und entwickelt werden.

- 1. Der Richter leitet das Verfahren, aber der Anwalt leitet den Richter**
Die ZPO bietet viele Möglichkeiten, den Richter zu einer sachgemäßen Prozessleitung anzuhalten. Sie werden viel zu wenig genutzt.
- 2. Wissen ist der halbe Sieg**
Sekundäre Darlegungslast, Urkundenvorlageanordnung, Auskunftsantrag - wie man mit Hilfe des Gerichts die prozessentscheidenden Informationen vom Gegner erlangt.
- 3. Experten gefragt!**
Gerichtsgutachten, Privatgutachten, Schiedsgutachten, selbstständiges Beweisverfahren – was ist

der richtige Weg, um Sachkunde in den Rechtsstreit einzubringen?

- 4. Mangelhafte Kommunikation – Die Hauptursache für unbefriedigende Prozessverläufe**
Der Prozess bietet die denkbar schlechtesten Bedingungen für eine erfolgreiche Kommunikation – aber man kann sie verbessern.
- 5. Harvard ist überall**
Die weltweit anerkannten Grundregeln erfolgreichen Verhandeln, das sog. Harvard-Konzept, lassen sich auch für das Gerichtsverfahren nutzbar machen.
- 6. Vergleichen? Ja, aber richtig!**
Wenn der Richter zum Schlichter wird, sollte der Anwalt die Regeln des kompetitiven Verhandeln und der Heuristik beherrschen. Aber auch in rechtlicher Hinsicht stellt der Prozessvergleich hohe Anforderungen. Mit alternativen Gestaltungsformen lassen sich viele Risiken vermeiden.
- 7. Ein anderes Setting kann Wunder wirken**
In festgefahrenen Verfahrenslagen sind Kreativität und Initiative des Anwalts gefragt. Man kann nicht nur die Inhalte der Verhandlung ändern, sondern auch die Regeln, die Rahmenbedingungen – und die Akteure.

Prof. Dr. Reinhard Greger

- Ordentlicher Professor an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
- Mitvorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis der Universität.
- Vor der Berufung an die Universität über 20-jährige Tätigkeit im bayerischen Justizdienst und als Richter am Bundesgerichtshof.
- Forschungsschwerpunkte in den Bereichen Justizreform und außergerichtliche Streitbeilegung.
- Wichtigste Publikationen: Zöller „ZPO“; Greger/ Stubbe, „Schiedsgutachten“; Greger/von Münchhausen „Verhandlungs- und Konfliktmanagement für Anwälte“.

Vors. Richter LG Dr. Nikolaus Stackmann, München

Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen

Beweisverfahren, Beweiswürdigung, Angriff auf die Beweiswürdigung im Rechtsmittelverfahren

02.03.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

Erörtert werden obergerichtliche Entscheidungen zum Thema und Fragen der Terminsvorbereitung, Verhalten im Beweisaufnahmetermin und Rechtsmittel, die sich gegen das Beweisergebnis richten sollen.

- 1. Die Notwendigkeit einer Beweisaufnahme**
- 2. Das Ablehnen von Beweisangeboten**
- 3. Die Anordnung der Beweisaufnahme**

- 4. Die Durchführung der Beweisaufnahme**
- 5. Einzelne Beweismittel**
- 6. Beweiswürdigung (Verhalten in der Schlusserörterung)**
- 7. Beweiswürdigung im Urteil**
- 8. Rechtsmittel**

Dr. Nikolaus Stackmann

- ist Vorsitzender einer allgemeinen Zivilkammer mit einer Spezialzuständigkeit auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalanlage-rechts am Landgericht München I.
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Anlagerecht

- Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Übersicht der aktuellen Rechtsprechung zum Thema -

Veranstaltungsort (sofern nicht anders angegeben):

Amerikahaus, Karolinenplatz 3, 80333 München – Wegbeschreibung: Seite 11

Arbeitsrecht

Richter ArbG Thomas Holbeck, Regensburg

Wiederholung

Arbeitsrecht aktuell

Wiederholungstermin: 14.12.2011: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr ■ Bescheinigung nach § 15 FAO für FA Arb

Wie in jedem Jahr hat sich im Arbeitsrecht auch heuer einiges getan:

Arbeitsrecht ist vor allem Richterrecht. Die ergangene Rechtsprechung des BAG ist wieder sehr umfangreich. Die ausufernde Zahl von Entscheidungen ständig zu verfolgen und durcharbeiten, ist in der anwaltlichen Praxis allein aus Zeitgründen kaum zu

bewerkstelligen. Diese Arbeit abzunehmen und Sie auf den neuesten Stand der Rechtsprechung zu bringen, ist Ziel des Seminars.

Wichtige Urteile vor allem des letzten Jahres werden besprochen und in Kontext gestellt zur bisherigen Rechtsprechung sowie erkennbare Tendenzen aufgezeigt.

RiArbG Thomas Holbeck

als langjähriger Arbeitsrichter
erfahrener Praktiker:

- seit vielen Jahren vielfältige Fortbildungs- und Vortragstätigkeit vor Rechtsanwälten, Arbeitgebern, Betriebsräten
- Buchautor
- Ausbildung von Referendaren und langjähriger Repetitor

Gebührenrecht

→ Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht: Seite 2

RA Norbert Schneider (Kooperation der Anwaltskanzleien, Neunkirchen)

RVG aktuell

10.02.2012: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr

1. Versteuerung der Aktenversendungs-pauschale
2. Anrechnung der Geschäftsgebühr nach § 15a RVG
 - Abrechnung mit dem Auftraggeber
 - Kostenerstattung
 - Abrechnung mit der Landeskasse bei Prozesskosten- oder Verfahrenskostenhilfe
3. Probleme bei der Abrechnung mit dem Rechtsschutzversicherer
4. Zusätzliche Gebühr in Strafsachen
5. Zusätzliche Gebühr in Bußgeldsachen
6. Richtiges Abrechnen bei Mehrwertvergleichen
7. Probleme der Terminsgebühr beim Versäumnisurteil

8. Das Quotenvorrecht in der Rechtsschutzversicherung
9. Streitwertprobleme im Mietrecht
10. Die neuen Verfahrenswerte in Familiensachen
11. Erstreckung der Verfahrenskostenhilfe in Familiensachen
12. Gebühren und Streitwerte in der Zwangsvollstreckung
13. Reisekosten des Anwalts
 - Abrechnung
 - Kostenerstattung
 - Prozesskostenhilfe
14. Erstattung von Parteikosten

RA Norbert Schneider

- Einer der führenden Gebührenrechtler
- Mitglied im DAV-Ausschuss RVG und GKG
- Mitherausgeber der „AGS AnwaltsGebührenSpezial“ (Deutscher Anwalt Verlag)
- Herausgeber, Autor und Mitautor zahlreicher Werke zum Gebühren- und Streitwertrecht

Fragen, Wünsche

→ Dr. Martin Stadler: Telefon 089. 552 633-97 | info@mav-service.de

Teilnahmebedingungen

Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mitgeteilt werden. Macht der Anmelder von seinem Übertragungsrecht keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn der Anmelder seine Anmeldung zurückzieht oder am Seminar nicht teilnimmt.

Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. (= € 29,75) in Rechnung gestellt.

Änderungen: Wird das Seminar kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

→ **Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte fügen Sie der Anmeldung keinen Scheck bei, bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

Wegbeschreibung zum Amerikahaus

Adresse

Karolinenplatz 3, 80333 München: 2. Stock, Raum 205

MVV

- **Straßenbahn 27** bis Haltestelle Karolinenplatz
- **U2** bis Bahnhof Königsplatz
 - Ausgang Königsplatz: 4 Minuten Fußweg über Königsplatz und Briener Straße
- **S-Bahnen und U4, U5** bis Stachus
 - Ausgang Stachus: Dort steigen Sie um in die Straßenbahn, Linie 27 (Richtung Petuelring) – oder:
- **U4, U5** bis Karlsplatz/Stachus
 - Ausgang Lenbachplatz, Durchgang neben „Kokon“ (Lenbachpalais) zur Ottostraße (Haltestelle Linie 27).
 - Wenn Sie nicht auf die Straßenbahn warten wollen, folgen Sie den Gleisen nach rechts eine Station (Dauer von der Haltestelle: 2-3 Minuten)

Vom Hauptbahnhof

- (auf jedem Bahnsteig: Wegweiser zu den U- und S-Bahnen)
- **U2:** Richtung Feldmoching: Zugang durch die Haupthalle in der Mitte.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Sie fahren eine Station bis Bahnhof Königsplatz (Fußweg s.o.)
 - **U4, U5:** Ausgang rechts von den Gleisen: Bayerstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Bahnhof. – Fahrstrecke: s.o.
 - **S-Bahnen:** Richtung Ostbahnhof: Ausgang links von den Gleisen: Arnulfstraße.
Rolltreppe zur U-Bahn: vor dem Ausgang. – Fahrstrecke: s.o.

Die MAV & schweitzer.Seminare

sind ein Gemeinschaftsprojekt von **MAV Münchener Anwaltverein e.V.** und **Schweitzer Sortiment, München:** Konzeptionen aus einem Guss – resultierend aus zwei unterschiedlichen Erfahrungsansätzen

Die gemeinsame Arbeit konzentriert sich auf Konzeptionen, Themen- und Referentenauswahl. Die Durchführung der Seminare erfolgt durch die MAV GmbH.

MAV GmbH

Karolinenplatz 3
(Amerikahaus), Zimmer 207
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Dr. Martin Stadler

Telefon 089. 552 633-97
eMail info@mav-service.de

Schweitzer Sortiment

Lenbachplatz 1 (gegenüber vom Alten Botanischen Garten)
80333 München

Ansprechpartner für Seminare: Brigitte Eisenacher

Telefon 089. 55 134-2 62
eMail b.eisenacher@schweitzer-online.de



Seminar-Anmeldung per Fax: 089. 55 26 33 98 (MAV GmbH) oder 089. 55 134 100 (Schweitzer Sortiment)

Kunden-Nummer:

Titel/Name/Vorname:

Kanzlei/Firma:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

eMail:

Ich bin Mitglied des DAV ja nein

DAV-Mitglieds-Nr.

Rechnung an mich die Kanzlei

MAV XII/ 2011

MAV & schweitzer.Seminare
Herrn Dr. Martin Stadler
MAV GmbH
Karolinenplatz 3
80333 München

Bei mehreren Teilnehmern:
bitte getrennte Anmeldungen!

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 11) an für folgende/s Seminar/e:

Gerhardt, Eheliche Lebensverhältnisse beim Ehegattenunterhalt	[2]	13.12.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Scheungrab, Gebührenmanagement im Familienrecht	[2]	26.01.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Krug, Erbrechtliche Probleme in Patchworkfamilien	[3]	14.02.12: 09:00 Uhr	€ 297,50 / € 333,20 ¹⁾
Klein, Beweisaufnahme in Familienstreitsachen/Familiensteuer..	[3]	06.03.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Spatscheck, Beherrschung steuerl. u. strafrechtl. Haftungsrisiken	[4]	25.01.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ¹⁾
Habersack, GmbH – Recht aktuell	[4]	15.02.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Verfahren z. Rückabwicklung v. Finanzanlagen	[5]	16.12.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Rückabwicklung v. Finanzanlagen - Rechtsprechung	[5]	27.01.12: 13:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Unzicker, Das neue Recht der geschlossenen Fonds	[6]	09.03.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Müller, Der Rechtsanwalt im WEG	[6]	08.12.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Sternel, Rechtsprechung zum Mietrecht/Mietrechtsreform 2011	[7]	09.12.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Merl, Baurecht aktuell	[8]	15.12.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
v. Wietersheim, Vergaberecht aktuell	[8]	23.03.12: 10:00 Uhr	€ 249,90 / € 297,50 ²⁾
Greger, Innovative Verhandlungsmethoden im Zivilprozess	[9]	02.02.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Stackmann, Beweiserhebung- und -verwertung in Zivilsachen	[9]	02.03.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Holbeck, Arbeitsrecht aktuell	[10]	14.12.11: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾
Schneider, RVG aktuell	[10]	10.02.12: 14:00 Uhr	€ 140,42 / € 164,22 ¹⁾

¹⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder / für Nichtmitglieder

²⁾ Preise inkl. MwSt: Preise für DAV-Mitglieder bzw. Sonderpreis / für Nichtmitglieder

Datum | Unterschrift

Neues vom DAV

Rechtsschutzversicherer dürfen mit Anwälten kooperieren

Die HUK-Coburg Rechtsschutzversicherung darf ihren Kunden weiterhin Vergünstigungen anbieten, wenn sie im Streitfall einen Anwalt wählen, den der Versicherer empfohlen hat. Das hat das Landgericht Bamberg (AZ: 1 O 336/10) am 8. November 2011 entschieden. Es wies damit eine Klage der Rechtsanwaltskammer München ab. Ziel der Klage war es, dem Versicherer verbieten zu lassen, auf Rückstufungen im Schadenfreiheitssystem zu verzichten, wenn sich der Kunde für einen Kooperationsanwalt entscheidet. Es bestehen dagegen Bedenken wegen eines möglichen Eingriffs in das Recht der freien Anwaltswahl. Der Instanzenweg steht offen. Bei einem kürzlich durchgeführten DAV-Forum „Rechtsschutzversicherung“ war Tenor, dass das Verfahren wohl rechtlich zulässig sei. Einer zwar nicht rechtlichen aber faktischen Eingrenzung der freien Anwaltswahl könne dadurch begegnet werden, dass sowohl die Auswahlkriterien der Partnerkanzleien als auch das Abrechnungssystem mit diesen durch die Rechtsschutzversicherer den Versicherten transparent mitgeteilt werden (vgl. Depesche 42/11 vom 20. Oktober 2011 www.anwaltverein.de/downloads/depeschen/2011/Depesche-42.pdf).

Anwaltliche Schweigepflicht, Diskussionsentwurf des DAV

Der DAV hat der Bundesjustizministerin zum Problemkreis „Anwaltliche Schweigepflicht bei Einschaltung externer Dienstleister (Outsourcing)“ einen Diskussionsentwurf übermittelt. Dadurch sollen Überlegungen, die eine fachübergreifende Arbeitsgruppe von Experten des DAV in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten des DAV zusammengefasst hat, in einen bereits angelaufenen Gesetzgebungsprozess des BMJ eingebracht werden. Zu diesem Thema plant der DAV im ersten Quartal des Jahres 2012 eine Fachveranstaltung in Berlin durchzuführen, auf der insbesondere diskutiert werden soll, welche rechtlichen Rahmenbedingungen sowohl für inländische wie auch für grenzüberschreitende Sachverhalte zweckmäßig sind.

DAV gegen Zusammenlegung öffentlich-rechtlicher Fachgerichtsbarkeiten

Die Herbstkonferenz der Justizminister (JuMiKo) hat am 9. November 2011 in Berlin getagt. Neben Themen um den Arbeitnehmerdatenschutz, das Betreuungsrecht und Fragen im Erbrecht, ging es auch um die Zusammenlegung öffentlich-rechtlicher Fachgerichtsbarkeiten. Dabei hat sich die JuMiKo für eine Zusammenlegung der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit ausgesprochen. Dies stößt beim DAV auf erhebliche Bedenken. Die hohe Spezialisierung und Ausdifferenzierung der beiden Gerichtsbarkeiten hat ihren Sinn. Sie sei die Ursache für die hohe Qualität der Rechtssprechung der Gerichtsbarkeiten. Strukturelle Probleme müssen anders als über den Weg einer Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten gelöst werden. Die Beschlüsse der JuMiKo finden sie unter <http://www.sachsen-anhalt.de/index.php?id=47438>, der DAV hat zu diesem Thema eine Pressemitteilung veröffentlicht <http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-2511>.

DAV begrüßt Beschluss der JuMiKo im Erbrecht zum besseren Schutz nichtehelicher Kinder im nachlassgerichtlichen Verfahren („weiße Karteikarten“)

Im Erbrecht hat sich die JuMiKo auch mit dem Thema „Besserer Schutz des Erbrechts und der Verfahrensbeteiligungsrechte nichtehelicher Kinder im nachlassgerichtlichen Verfahren („weiße Karteikarten“)) beschäftigt.

Auf diesen „weißen Karteikarten“ sind die nichtehelichen und adoptierten Kinder verzeichnet. Diese Karten befinden sich bei den Geburtsstandesämtern. Leider ist derzeit ihre Überführung in das Zentrale Testamentsregister der Bundesnotarkammer nicht gesichert. Dadurch ist die von Amts wegen zu veranlassende Information der nichtehelichen Kinder über den Tod eines Elternteils derzeit gefährdet. Die Justizministerinnen und Justizminister haben in ihrem Beschluss (http://www.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Elementbibliothek/Bibliothek-_Politik_und_Verwaltung/Bibliothek_MJ/jumiko/hk_1_4_schutz_nichtehelicher_kinder.pdf) klargestellt, dass sie dringenden Handlungsbedarf sehen und die Arbeitsgruppe „Zentrales Testamentsregister“ beauftragt, so schnell wie möglich einen Gesetzentwurf vorzulegen. Der DAV begrüßt diesen Beschluss.

Sperrklausel für Europawahl verfassungswidrig – BVerfG

Das Bundesverfassungsgericht hat am 9. November 2011 entschieden, dass die Fünf-Prozent-Sperrklausel bei der Europawahl verfassungswidrig ist. Aufgrund mehrerer verbundener Wahlprüfungsbeschwerden (http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/cs20111109_2bvc000410.html) entschieden die Karlsruher Richter, dass § 2 Abs. 7 EuWG (www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/euwg/gesamt.pdf) in verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigender Weise die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit politischer Parteien verletzt. Eine derartige Regelung bedarf nach dem Urteil stets eines besonderen, sachlich legitimierten, zwingenden Grundes. Ein solcher liegt bei der Europawahl aber nicht vor, da das EU-Parlament keine Regierung wählt, die es zu kontrollieren gilt. Zudem gibt es auch keine Koalition oder Opposition im herkömmlichen Sinne, so dass es keine festen Mehrheitsverhältnisse gibt. Nicht beanstandet hat das Bundesverfassungsgericht hingegen die Wahl nach „starrten“ Listen, also nach einer festgelegten Listenreihenfolge. Neuwahlen müssen in Deutschland nicht durchgeführt werden. Das derzeitige EU-Parlament genießt nach dem Urteil Bestandsschutz.

Bundestag verabschiedet das ESUG (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen)

Am 27. Oktober 2011 hat das Plenum des Deutschen Bundestages in seiner 136. Sitzung den Regierungsentwurf eines „Gesetzes zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ (ESUG) in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Rechtsausschusses (Bundestags-Drucksache 17/7511 vom 27.10.2011) verabschiedet. In den letzten Beratungen des Rechtsausschusses wurde die ursprüngliche Länderöffnungsklausel für eine sogenannte „Konzentration der Insolvenzgerichte“ gestrichen. Gerade dieser Punkt war für insolvenzrechtlich tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in Flächenstaaten wie Bayern, Baden-Württemberg und Niedersachsen ein kritisches Thema. Dieses Thema ist nun entschärft. Der Insolvenzausschuss des DAV hatte zu dem ESUG-Regierungsentwurf insgesamt drei Stellungnahmen formuliert (siehe dazu die DAV-Depesche Nr. 40/11 vom 26.10.2011 <http://www.anwaltverein.de/downloads/depeschen/2011/Depesche-40.pdf>). Sollte die Verkündung des ESUG noch im Dezember 2011 erfolgen (Bundesrat 2. Durchgang gegen Ende November 2011), treten die wesentlichen Änderungen der Insolvenzordnung zum 01.03.2012, die Änderungen beim EGInsO und beim GVG sowie das neu geschaffene Insolvenzstatistikgesetz (InsStatG) zum 1. Januar 2013 in Kraft.

Aufforderung zur Vorratsdatenspeicherung

Das Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland zur Vorratsdatenspeicherung ist in der nächsten Runde angekommen. Die Kommission hat Deutschland und Rumänien am 27. Oktober 2011 im Rahmen des

Vertragsverletzungsverfahren förmlich dazu aufgefordert (<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=IP/11/1248&format=PDF&aged=0&language=DE&guiLanguage=en>), die Vorratsdatenspeicherungsrichtlinie Nr. 2006/24/EG (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2006:105:0054:0063:DE:PDF>) vollständig umzusetzen. In beiden Ländern hatten die Verfassungsgerichte die nationalen Umsetzungsgesetze zur Richtlinie für verfassungswidrig (http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20100302_1bvr025608.html?Suchbegriff=Vorratsdatenspeicherung) befunden. In beiden Ländern ist eine Neuregelung nicht in Aussicht. Deutschland lehnt sie angesichts der ohnehin für 2012 angekündigten Richtlinienrevision ab. Die aktuelle Richtlinie sieht vor, dass Internetanbieter und Telefongesellschaften Verbindungs- und Standortdaten speichern müssen, die in besonderen Fällen nach Maßgabe des innerstaatlichen Rechts, der einschlägigen Bestimmungen des Rechts der EU und des Völkerrechts an die nationalen Strafverfolgungsbehörden weitergegeben werden dürfen. Der DAV hat diese anlasslose Vorratsdatenspeicherung in seiner Pressemitteilung vom 18. Januar 2011 (<http://www.anwaltverein.de/interessenvertretung/pressemitteilungen/pm-0211>) abgelehnt.

20 | EU-Rechtsfortbildung für Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte?

Die EU will die Europarechtskompetenz in den Justizberufen stärken. Im Fokus stehen für Kommission und Rat vor allem Richter und Staatsanwälte. Am 27. Oktober 2011 hat der Rat entsprechende Schlussfolgerungen (www.consilium.europa.eu/uedocs/cms_data/docs/press_data/en/jha/125701.pdf) veröffentlicht und damit seine Antwort auf die Mitteilung der Kommission KOM(2011) 551 (ec.europa.eu/justice/criminal/files/2011-551-judicial-training_de.pdf) gegeben. Der Rat begrüßt, dass die Kommission nicht nur für Richter und Staatsanwälte, sondern auch für Anwälte, Notare und Gerichtsvollzieher Erleichterungen und Unterstützungen bei der Aus- und Fortbildung anstrebt. Zugleich unterstreicht er, dass die Art und Weise der Ausbildung nicht die Unabhängigkeit der Rechts- und Justizsysteme gefährden dürfe. Der Rat greift den Kommissionsvorschlag auf, europaeinheitliche Anerkennungsmodelle für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen zu schaffen und fordert die Kommission auf, diese nun zu entwickeln. Künftig soll es einen jährlichen Bericht zur europäischen Ausbildung von Justizangehörigen, basierend auf den eingegangenen Beiträgen bei EJTN (<http://www.ejtn.net/>) sowie von anderen vergleichbaren Organisationen auf nationaler und EU-Ebene geben. Mitte 2012 will die Kommission eine Mitteilung zur „Entwicklung eines europäischen Aus- und Fortbildungsprogramms für Strafverfolgungsbeamte“ vorlegen.

Neuregelung von § 522 ZPO in Kraft getreten!

Endlich die Gesetzesänderung, für die der Deutsche Anwaltverein lange gestritten hat, im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Damit tritt die Neuregelung, auf die viele Kolleginnen und Kollegen gewartet haben in Kraft. Der Rechtsschutz bei Gegenstandswerten ab 20.000 Euro hängt also nicht mehr davon ab, ob ein Zivilgericht die Berufung durch Urteil oder Beschluss zurückgewiesen hat. Es möglich, gegen den Zurückweisungsbeschluss Nichtzulassungsbeschwerde einzulegen.

Keine Bescheidung über Fachanwaltsantrag: Amtshaftung der Rechtsanwaltskammer

Immer wieder kommt es vor: Eine Rechtsanwaltskammer bearbeitet einen Antrag auf Verleihung eines Fachanwaltstitels nicht innerhalb von drei Monaten. Wenn es für die Verzögerung keinen ausreichenden Grund gibt, hat der Antragssteller einen Anspruch auf Schadenersatz aus Amtshaftung. Das hat jetzt das Landgericht Köln mit Urteil vom 9. August

2011 (AZ: 5 O 69/11) entschieden. In dem konkreten Fall hatte die Rechtsanwaltskammer die Verleihung des Fachanwaltstitels krass rechtswidrig verweigert, wie der Anwaltsgerichtshof Nordrhein-Westfalen festgestellt hatte (AnwBl 2011, 693). Das Urteil des Landgerichts Köln wird im November-Heft des Anwaltsblatts veröffentlicht, vorab finden Sie es unter www.anwaltsblatt.de. Dort finden Sie auch aus dem November-Heft den Beitrag von Hommerich/Kilian: Sie belegen mit Forschungsergebnissen des Soldan Instituts für Anwaltmanagement, dass der Fachanwaltstitel regelmäßig zu höheren Umsätzen führt – also bares Geld wert ist.

Beantragen Sie jetzt schon Ihre Fortbildungsbescheinigung für das Jahr 2011

Als Mitglied eines örtlichen Anwaltvereins können Sie bei zehn besuchten Fortbildungsstunden pro Kalenderjahr die Fortbildungsbescheinigung des DAV, die in einer Urkunde die eingereichten Fortbildungen einzeln ausweist, kostenfrei erhalten. In elektronischer Form können Sie diese auf Ihrer Kanzleihomepage präsentieren und zudem ein Fortbildungssymbol zur Verwendung auf Briefköpfen, Visitenkarten oder auf Ihrer Homepage herunterladen. Schließlich werden Inhaber einer aktuellen Fortbildungsbescheinigung des DAV in der Suchmaschine der Deutschen Anwalt-auskunft (www.anwaltauskunft.de) besonders hervorgehoben. Sie können die Fortbildungsbescheinigung für 2011 schon jetzt erhalten. Den Antrag und weitere Informationen finden Sie hier:

www.anwaltverein.de/fortbildung

Keine Angst vor Anwaltskosten

„Angst vor Anwaltskosten ist heilbar.“ Mit dieser Headline wirbt der DAV im Rahmen der DAV-Imagewerbung mit einer 1/3-Anzeige im „Stern“. Zu sehen ist ein Mann, der aus Furcht vor einem vermeintlichen Anwalt eine Straßenlaterne hochklettert. Augenzwinkernd wird auf die Tatsache aufmerksam gemacht, dass der Verzicht auf anwaltlichen Beistand im Schadensfall um ein Vielfaches teurer werden kann. Auch weist die Anzeige darauf hin, dass Anwaltskosten jederzeit transparent aufgeschlüsselt werden können. Weitere Anzeigen aus der aktuellen DAV-Imagewerbung, auch zur Bewerbung der eigenen Kanzlei, finden Sie unter <http://www.anwaltverein.de/leistungen/werbung/werbekampagne>.

Alle DAV-Depeschen ab 2005 finden Sie im Archiv unter: <http://www.anwaltverein.de/leistungen/dav-depesche>

Buchbesprechungen

Schaub, Günter: Arbeitsrechts-Handbuch, Verlag C. H. Beck, München, 14. Auflage 2011, 2991+LXXI Seiten, in Leinen, EUR 100,00, ISBN 13: 978-3-406-61960-1.

Das hier vorgestellte arbeitsrechtliche Grundlagenwerk wurde von dem vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Dr. h. c. Günter Schaub begründet. Nachdem Dr. h. c. Schaub bereits nach und nach von ihm bearbeitete Teile an andere Autoren abgegeben hat, ist er mit der vorliegenden Neuauflage endgültig aus dem Autorenkreis ausgeschieden. Das heutige Autorenteam besteht aus vier Richtern, wobei drei davon, nämlich Prof. Dr. Ulrich Koch, Dr. Rüdiger Linck und Dr. Jürgen Treber ebenfalls dem Bundesarbeitsgericht angehören. Der vierte Bearbeiter ist Hinrich Vogelsang, Vizepräsident des LAG Niedersachsen. Die neuen Bearbeiter sehen es als ihre Verpflichtung an, das Werk im Sinne des Begründers und unter seinem Namen fortzuführen. Dennoch hat es in

wichtigen Teilen Umstrukturierungen gegeben, die dem besseren Verständnis dienen sollen. So wurden z. B. mit dem Koalitions-, Tarif- und Arbeitskampfrecht zentrale Kernbereiche des kollektiven Arbeitsrechts vollständig überarbeitet. Das gilt auch für das Wettbewerbsrecht.

Ziel des Werkes ist es, das gesamte Arbeitsrecht mit seinen Bezügen zu anderen Rechtsgebieten (z. B. Sozialrecht) so darzustellen, daß die vielerlei Rechtsquellen des Arbeitsrechts sowie wichtige arbeitsrechtliche Rechtsprechung in einer systematischen Betrachtung gebündelt werden und sich so deren Auswirkungen auf die tägliche betriebliche Praxis erkennen lassen.

Das Werk befindet sich durchweg auf dem Stand vom März 2011, was Schrifttum und Rechtsprechung anbelangt, zum Teil konnten auch noch spätere Entscheidungen berücksichtigt werden. Naturgemäß liegt der Schwerpunkt dabei bei den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts und, immer wichtiger werdend, denen des EuGH.

Herausragende Bedeutung kommt der Abhandlung des Individualarbeitsrechts zu, aber auch das bereits angesprochene kollektive Arbeitsrecht wird intensiv dargestellt. So haben in dieser Auflage das Tarifvertragsrecht und das Arbeitskampfrecht mehr Raum erhalten. Das Betriebsverfassungsrecht war und ist wiederum ein zentraler Bereich des Werkes.

An wichtigen Gesetzesänderungen, die berücksichtigt wurden, sind zu nennen die Änderungen im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, das Gesetz über Europäische Betriebsräte, die Einführung des Pfändungsschutzkontos sowie die Änderungen im SGB II, soweit diese arbeitsrechtlich relevant sind.

Geänderte und fortentwickelte Rechtsprechung, auch auf europäischer Ebene, war der Grund für die Überarbeitung von wichtigen Bereichen wie AGB-Recht, Diskriminierungsverbote nach AGG, Betriebsrentenrecht, Tarifvertragsrecht (Tarifpluralität und Tarifkonkurrenz als aktuelle Problemfelder) sowie Urlaubsrecht (Entscheidung „Schultz-Hoff“ des EuGH).

Den 271 Paragraphen des Bandes ist eine Übersicht mit Angabe von Randziffern vorangestellt, die das Auffinden der gewünschten Stellen erheblich erleichtert. Wichtige Passagen sind grau unterlegt und stehen so auf den ersten Blick ins Auge. Außerdem finden sich am Kapitelanfang meistens Hinweise auf weiterführende Literatur.

Trotz eines Umfangs von knapp 3000 Seiten kann die Darstellung des Arbeitsrechts nur eine handbuchmäßige sein. Es mag daher vorkommen, daß man mitunter Sonderprobleme nicht findet oder aber die Darstellung ist zu kurz, wenn ein konkreter Fall ansteht. Das ist jedoch kein Mangel. Dann helfen die Verweise in den Fußnoten und das aufgelistete Schrifttum weiter. Nachdem man mit den Grundlagen zu einem Thema durch Lektüre des Arbeitsrechts-Handbuchs vertraut ist, lassen sich weitergehende Quellen leichter, schneller und besser nutzen. Bei fast allen Entscheidungen ist übrigens auch das Datum angegeben, so daß eine Suche im Internet, z. B. auf der Seite des Bundesarbeitsgerichts, erheblich erleichtert wird, wenn die genannte Quelle nicht zur Verfügung steht.

Der Generationswechsel im Autorenkreis hat dem Werk nicht geschadet; es hat auch in der Neuauflage seine gewohnt guten Eigenschaften behalten. Der Begründer hat mit seinem fast 40 Jahre alten Werk freilich auch etwas Besonderes in jüngere Hände gelegt: Die hier gebotene systematische Darstellung des Arbeitsrechts überzeugt durch Klarheit und Stringenz, ist aktuell und wird den Bedürfnissen der Praxis voll gerecht. Daß der Umfang des Bandes sich bis heute fast verdreifacht hat, ist nicht den Autoren anzulasten, sondern der dynamischen Entwicklung, die das Arbeitsrecht hinter sich hat. Das Arbeitsrechts-Handbuch

von Schaub gehört daher weiterhin zur Pflichtausstattung einer arbeitsrechtlichen Bibliothek und kann bedenkenlos zur Anschaffung empfohlen werden.

Rechtsanwalt Dipl.-Kfm. Wolfgang Nieberler, München

Emmerich/Sonnenschein, Miete; Handkommentar §§ 535 bis 580 a BGB, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz, Verlag De Gruyter, 10. Auflage 2011, 992 Seiten Euro 79,95, ISBN 978-3-11-024864-7,

Der „Emmerich/Sonnenschein“ ist ein Klassiker unter den Mietrechts-Handkommentaren. Das von dem am 06.12.2000 verstorbenen Jürgen Sonnenschein und Volker Emmerich begründete Werk hat seinen festen Platz in der Mietrechtsliteratur gefunden.

Auch wenn Volker Emmerich zwischenzeitlich emeritiert ist, ist er nach wie vor höchst aktiv. Sein Vortrag beim zweiten Münchner Mietgerichtstag Ende Juli des Jahres zeigte, dass heute alltägliche Probleme nicht nur pragmatisch zu lösen, sondern auch vom Gesetz und seiner Entstehungsgeschichte her zu hinterfragen sind.

Die Bearbeiter Volker Emmerich, André Haug, Christian Rolfs und Birgit Weitemeyer sind auch die maßgeblichen Autoren des Staudinger. Gleichwohl ist der Emmerich/Sonnenschein kein "kleiner Bruder" des Staudinger, sondern ein eigenständiger Handkommentar. Gleich ist beiden Werken jedoch die gründliche und fundierte Darstellung der einzelnen Vorschriften.

Der Kommentar ist auf dem Stand vom April 2011 jedoch höchst aktuell. So ist beispielsweise in der Kommentierung zu § 556 a BGB in der Rdnr. 21 ein Hinweisbeschluss des BGH vom 18.01.2011 enthalten, der erst in der NZM vom 12.08.2011 auf S. 246 veröffentlicht wurde.

Auf der anderen Seite ist auch die Entstehungsgeschichte der jeweiligen Vorschriften dokumentiert, wobei einerseits die entsprechenden Bundestagsdrucksachen bei einer Änderung einer entsprechenden Vorschrift mit exakter Fundstelle angegeben werden und andererseits jedoch auch die höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu dokumentiert wird.

Die jeweiligen Probleme werden umfassend dargestellt und sowohl das Schrifttum als auch die Rechtsprechung ausführlich zitiert.

So bietet dieser Handkommentar im Vergleich zu den Großkommentaren trotz der Kompaktheit eine erstaunliche Fülle und Bandbreite an Fundstellen, um sich mit der jeweiligen Problematik intensiv auseinanderzusetzen. Der Handkommentar bietet so eine relativ preiswerte Alternative zu den beiden deutlich teureren Bänden des Staudinger. Der Emmerich/Sonnenschein bietet eine gute Ergänzung zu den Standardkommentaren und eine breite Basis, um sich intensiver mit einem Problem anhand von Rechtsprechung und Literatur auseinanderzusetzen. Insbesondere wenn es darum geht, mietrechtliche Probleme zu lösen, die nicht schon von den Gerichten "durchgekaut" wurden, stellt dieser Handkommentar das richtige Handwerkszeug dar. Möchte man sich einen Überblick über den aktuellen Stand von Rechtsprechung und Lehre verschaffen, so gelingt dies mit diesem Werk gut. Ist es jedoch notwendig, sich vertieft mit einem Thema zu beschäftigen, so findet man hier den Einstieg über die umfangreiche Dokumentation der höchstrichterlichen Rechtsprechung, der Entstehungsgeschichte und der weiterführenden Literatur.

Das Werk ist auch als eBook lieferbar. Dieses eBook kann man lt. Auskunft des Verlages auf allen Geräten lesen, die pdf- und DRM-fähig sind. z.B. auf dem Acer LumiRead & Sony Reader - nicht auf dem Kindle.

Rechtsanwalt Peter Irrgeher, Gröbenzell

Der Haushaltsführungsschaden – Schadenersatz bei Beeinträchtigung oder Ausfall unentgeltlicher Arbeit in Privathaushalten. Mit Berechnungstabellen. Begründet von Prof. Dr. Hermann Schulz-Borck und Prof. Dr. Edgar Hofmann (†) unter dem Titel „Schadenersatz bei Ausfall von Hausfrauen und Müttern im Haushalt“, fortgeführt von Hermann Schulz-Borck und Frank Pardey. 7. vollständig neu bearb. Aufl. 2009. Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. 96 Seiten. Kartoniert. Euro 19,80. ISBN 978-3-89952-273-0.

Dazu: Der Haushaltsführungsschaden – Entgelttabellen TVöD/Bund zur Bewertung von Personenschäden in der Haushaltsführung. Stand: August 2011. Von Hermann Schulz-Borck. Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. 44 Seiten. Geheftet. Euro 18,50. ISBN 978-3-89952-638-7.

22 |

Der in der Regulierungspraxis oft übersehene Haushaltsführungsschaden ist eine Schadensposition, die – zwar typischerweise – Hausfrauen, genauso aber auch Männern und Kindern zustehen kann. Denn ein solcher Schaden liegt immer dann vor, wenn der Verletzte die Führung des Haushalts ganz oder jedenfalls teilweise übernommen hatte und infolge eines Unfalls entweder vorübergehend oder auf Dauer den Haushalt nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr in dem Umfang wie früher führen kann.

Der Schadenersatz bemisst sich dabei nach dem erforderlichen Kostenaufwand für die Beschäftigung einer gleichwertigen Ersatzkraft, gleichgültig, ob sie tatsächlich eingestellt worden ist oder nicht. Ein Unterschied besteht lediglich insofern, als in dem einen Falle der tatsächlich gezahlte Bruttolohn, im anderen Falle der Nettolohn für eine fiktive Ersatzkraft maßgebend ist.

In der Praxis wird der Haushaltsführungsschaden regelmäßig nach dem Tabellenwerk Schulz-Borck/Hofmann bzw. nunmehr Schulz-Borck/Pardey berechnet. Es ist zur Berechnung des Haushaltsführungsschadens unentbehrlich und in der Praxis nahezu alleinige Grundlage gerichtlicher und außergerichtlicher Berechnung dieser Schadensposition. So haben der BGH und die obergerichtliche Rechtsprechung diese Tabelle mehrfach als geeignete Schätzungsgrundlage anerkannt, von der der Richter nur in Ausnahmefällen und mit besonderer Begründung abweichen kann, wenn es darum geht, die Arbeit von haushaltsführenden Personen zu bewerten.

Der Tatsache, dass haushaltsführende Person nach heutigem Rollenverständnis durchaus auch der Mann sein kann, haben Schulz-Borck/Pardey nun – nicht nur anhand des geänderten Titels – Rechnung getragen. Berücksichtigt wurden in dem völlig überarbeiteten Grundwerk mit Berechnungstabellen zudem die weitere Entwicklung der Rechtsprechung sowie neuere Ergebnisse der Zeitbudgetforschung. Damit wollen die Autoren einmal mehr bindende und genaue Zahlenwerte liefern, wenn es darum geht, die Arbeit im privaten Haushalt zu bewerten.

Die ebenfalls aktualisierten Entgelttabellen (Stand: August 2011) erweisen sich als unentbehrliche Ergänzung zur Neuauflage des Grundwerks von Schulz-Borck/Pardey. Sie liefern konkrete Zahlen, an denen sich auch die Rechtsprechung orientiert, wenn es darum geht, die Nettokosten einer Ersatzkraft zu ermitteln.

Obwohl die Stundenentgelte und Monatsentgelte für die neuen und alten Bundesländer endlich gleich sind, ergeben sich wegen der unterschiedlichen Bemessungsgrenzen und Sonderzahlungen für die Nettobeträge Abweichungen. Demgemäß kommt es weiterhin zu einer Trennung in alte und neue Bundesländer. Beginnend mit der 7. Auflage des Grundwerks kommen die Vergütungstabellen separat zur Veröffentlichung. Und wenn sie regelmäßig –

nach Tarifierhöhungen – auf den neuesten Stand gebracht und herausgegeben werden, ist auch die erforderliche Aktualität gewährleistet.

Zumal mit der hier angezeigten Broschüren-Kombination also eine anerkannte Arbeitsgrundlage vorliegt, die die Berechnung wesentlich erleichtert, führt der Haushaltsführungsschaden im Rahmen der Schadenregulierung ein nicht nachvollziehbares Schattendasein. Wer als Anwalt die Schadensposition des Haushaltsführungsschadens ignoriert, bringt sich nicht nur um die Gebühren aus einem mitunter beträchtlichen Streitwert, sondern setzt sich zudem einer erheblichen Regressgefahr aus, wenn der Geschädigte nach Eintritt der Verjährung davon Kenntnis erlangt.

Kurzum: Wer als Anwalt mit Schadensrecht befasst ist, aber meint, auf das Tabellenwerk von Schulz-Borck/Pardey verzichten zu können, spart definitiv an der falschen Stelle.

Rechtsanwalt Roland Thalmer,
Kanzlei Kastl (M.A.) & Kollegen, Landshut

Ersatzansprüche bei Personenschaden. Von RA Dr. Gerhard Küppersbusch. NJW Praxis Band 5, 10. völlig neubearb. Aufl. 2010. Verlag C. H. Beck. XXI, 325 Seiten. Kartoniert. Euro 35,00. ISBN 978-3-406-58746-7.

Die Abwicklung von Verkehrsunfällen ist ein Alltagsthema, mit dem fast jeder Anwalt früher oder später konfrontiert wird. Allerdings hat sich das Verkehrsrecht auch und gerade bei der Regulierung von Personenschäden inzwischen zu einer eigenen Wissenschaft entwickelt.

Ob zum Einarbeiten oder Nachschlagen: Der „Küppersbusch“ hat sich in neun Voraufgaben als Standardwerk des Deliktsrechts etabliert; stellt er doch alle mit dem Eintritt eines Personenschadens einhergehenden Rechtsfragen komprimiert und praxisnah dar. Ergänzend hierzu ermöglicht der umfangreiche Fußnotenteil im Bedarfsfall auch den Einstieg in eine vertiefte Auseinandersetzung mit der einschlägigen Rechtsprechung.

Nach einer kurzen Einführung in das Recht des Personenschadens widmet sich die Darstellung zunächst den einzelnen Schadenarten: Erwerbsschaden, Heilbehandlungskosten, vermehrte Bedürfnisse, Schmerzensgeld, Unterhaltungsschaden, Beerdigungskosten und entgangene Dienste.

Die zweite Hälfte des Buches befasst sich dann mit den Besonderheiten bei der Verletzung von Ausländern, mitwirkendem Verschulden des Geschädigten, dem Haftungsausschluss bei Arbeits- oder Dienstunfällen sowie mit weiteren sozialrechtlichen Fragestellungen, namentlich den Regressen des Sozialversicherungsträgers und sonstiger Drittleistungsträger. Aber auch die Verjährungsproblematik und die in der Praxis häufige Kapitalabfindung von Rentenansprüchen im Vergleichswege werden angesprochen.

Die Neuauflage des „Küppersbusch“ berücksichtigt dabei die jüngsten Entwicklungen der einschlägigen Rechtsprechung, so etwa zur Anwendung des Familienprivilegs nun auch zugunsten der Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft (BGH VersR 09, 813). Und die Aktivitäten des Gesetzgebers seit der Voraufgabe (neues VVG, neues Beamtenrecht) sind in die Darstellung ebenfalls mit eingearbeitet worden.

Schließlich wurden die Kapitalisierungstabellen und Sterbetafeln wieder in aktualisierter Form in den „Küppersbusch“ integriert. Sie erweisen sich als wertvolle Hilfe, wenn es darum geht, Schadenersatzrenten im Rahmen eines Abfindungsvergleichs zu kapitalisieren.

Bei alledem eignet sich das vorliegende Werk hervorragend für eine systematische Lektüre, aber auch als praxisbezogene Anleitung zur Lösung konkreter Rechtsfälle.

Kurzum: Der „Küppersbusch“ ist ein „Muss“ für jeden, der mit der Regulierung von Personenschäden zu tun hat.

Rechtsanwalt Roland Thalmer,
Kanzlei Kastl (M. A.) & Kollegen, Landshut

Belletristik zum Jahresausklang

Birte Meyer,
HIMMEL AUF RÜHREI
Eigenverlag „Edition Löwenherz“
beziehbar ausschließlich unter
www.himmel-auf-ruehrei.de
Euro 9,90 zzgl. Euro 2,20 Versandkosten

Auch wenn sich relativ wenige Juristen auf das literarische Parkett begeben, wissen wir doch alle spätestens seit Bernhard Schlink und Herbert Rosendorfer, dass Juristen nicht nur Fachartikel, sondern hervorragende Literatur zu Papier bringen können. Nunmehr hat sich auch eine junge Anwältin aus München, Frau Kollegin Birte Meyer, die manch einem als ein Gesicht der Prozessfinanzierung bekannt sein dürfte, in die Welt der Romane begeben und begeistert nicht nur in Kollegenkreisen mit ihrem in eigenem Verlag erschienenen Erstlingswerk.

In „HIMMEL AUF RÜHREI“ lässt uns Birte Meyer über ihre Protagonistin Katharina Beck, eine junge, attraktive und äußerst selbstbewusste Rechtsanwältin aus München, teilhaben an dem

sowohl anstrengenden wie interessanten und manchmal nervenraubenden Leben als angestellte Rechtsanwältin in einer mittelständischen Kanzlei, aber auch an der Suche einer jungen Frau nach Mr. Right.

Von ihrem auf Selbstfindungstrip befindlichen Freund getrennt, ist unsere Romankollegin um Konzentration auf das Arbeitsleben bemüht. Doch wie das nunmal so ist, kommt es erstens anders und zweitens als man denkt. Und so trifft Katharina unverhofft nicht nur auf alte, sondern auch neue Verehrer, die für reichlich Abwechslung zum Kanzleialtag und viel Verwirrung in ihrem Gefühlsleben sorgen.

Nicht zuletzt Dank ihrer Freundinnen, einer Staatsanwältin und einer Richterin, die Katharina mit Rat und Tat zur Seite stehen, und einigen Tropfen Rotwein mit dem – wie sollte es auch anders sein – selbstverständlich schwulen Nachbarn, bekommt Katharina aber nicht nur den aufregenden Männerzirkus, sondern auch ihren etwas cholerisch veranlagten Chef, schwierige Mandanten und äußerst skurrile Fälle spielend in den Griff.

Lassen Sie sich einfach entführen in einen temporeichen, von Witz und Charme geprägten Roman durch die Münchener Jahreszeiten, und entscheiden Sie selbst, ob die Geschichte unserer Anwaltswelt entsprungen oder doch nur ein Phantasiegebilde der Autorin ist.

ACHTUNG: „HIMMEL AUF RÜHREI“ von Birte Meyer erhalten Sie ausschließlich über die Homepage www.himmel-auf-ruehrei.de.

Mit den besten Wünschen
für das Weihnachtsfest,

Rechtsanwältin Sirka Huber,
München

Bildnachweise:

→ Fotostrecke
„Alte Pinakothek: Schätze aus dem Depot“
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen,
Alte Pinakothek

**mit freundlicher Genehmigung der
Pressestelle der Pinakotheken im Kunstareal,
Bayerische Staatsgemäldesammlungen**

→ Abbildung „Roter Faden“ S.3
MAV GmbH

→ Abbildungen Kulturprogramm
siehe jeweilige Bildunterschriften
mit freundlicher Genehmigung der Pressestellen
der jeweils ausstellenden Museen.

Literaturnachweis:

→ München: Alte Meister, archiviert

Huse, Norbert:
Kleine Kunstgeschichte Münchens,
München, 3. Aufl., 2004

Internet:

Homepage der Alten Pinakothek:
<http://www.pinakothek.de/alte-pinakothek>

Wikipedia zu:

Fra Carnevale
Bartholomeus van Bassen,
Charles Antoine Coypel

Impressum

Herausgeber

Münchener AnwaltVerein e.V.
V.i.S.d.P. RAin Petra Heinicke
1. Vorsitzende

Druck panta rhei c.m,
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

Auflage 3.700 Exemplare | 10 x jährlich
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

MAV Münchener AnwaltVerein e.V.
Die Geschäftsstellen

I. Maxburg: Velimir Milenković
Maxburgstr. 4/C, Zi. 142, 80333 München
Montag bis Freitag 8.30-12.00 Uhr

Telefon 089. 295 086
Telefondienst 9.00-11.30 Uhr
Fax 089. 291 610-46
E-Mail geschaeftsstelle@muenchener.anwaltverein.de

(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

II. AnwaltServiceCenter:
Sabine Grüttner
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr

Telefon 089. 558 650
Telefondienst 9.00-12.30 Uhr
Fax 089. 55 027 006
E-Mail info@muenchener.anwaltverein.de

www.muenchener.anwaltverein.de

Postbank München
Konto. 76875-801 | BLZ 700 100 80

Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)
Karolinenplatz 3, Zi. 207
80333 München
Telefon 089. 55 26 33 96
Fax 089. 55 26 33 98
E-Mail c.breitenauer@mav-service.de

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

Anzeigenschluss:
jeweils der **10. Kalendertag** für den
darauf folgenden Monat.

Alte Pinakothek: Schätze aus dem Depot



Claude Deruet, Der Raub der Sabinerinnen, um 1650

Leinwand, 114,5 x 186,3 cm,

© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, Alte Pinakothek



München: Alte Meister, archiviert

2011 ist ein Jahr der Jubiläen. Uns am nächsten ist natürlich der 150. Geburtstag des Bayerischen Anwaltverbands. Franz Liszt ist ein paar Jahre älter und wäre heuer 200 geworden, während sich der Todestag von Heinrich von Kleist ebenfalls zum 200. Mal jährt.

Stolze 540 Jahre alt wäre Albrecht Dürer geworden, was uns dem heutigen Thema schon ein ganzes Stück näher bringt, hängen doch drei seiner Hauptwerke in der Alten Pinakothek in München – und die wurde in diesem Jahr 175 Jahre alt.

Das wird natürlich durch exquisite Ausstellungen gefeiert und durch die Eröffnung eines Blicks in das Archiv: Unsere Fotostrecke zeigt Werke, die man in den offiziellen Ausstellungen fast nie zu Gesicht bekommt, die jedoch an sich schon jeder Hauptausstellung einer europäischen Gemäldegalerie Ehre machen würden.

So ist z.B. die Verkündigung Mariae (um 1445) ein Prachtstück der italienischen Renaissance-Malerei.

Zugeschrieben wird es Fra Carnevale (ca. 1420 – 1484), einem Dominikanermönch aus Urbino; er war ein Schüler von Antonio Alberti und arbeitete zeitweise in der Werkstatt von Filippo Lippi – zwei Namen, die für sich schon die italienische Renaissance repräsentieren.

Bartholomeus van Bassen (ca. 1590 – 1652), Architekt und Maler des niederländischen Barock ist mit seinem Bild „Lazarus im Palast des Reichen“ (um 1620/1630) vertreten. Als Stadtbaumeister von Den Haag verstand er definitiv etwas von Architektur – und das sieht man seinem Gemälde auf den ersten Blick an, scheint sie doch viel mehr das Hauptthema seines Gemäldes zu sein, als die biblische Erzählung selbst.

Ein Künstler mit Karriere war der Franzose Charles Antoine Coypel (1694 – 1752). Maler und Schriftsteller am Hof Ludwigs XV. Er bediente ein breites Repertoire höfischer Kunst vom Porträt bis zur Historienmalerei und der Darstellung mythischer Szenen aus der Antike, wie in unserem Fall das Gemälde „Herkules und Opmphale“ (1731). Erotik behandelte er gerne handfester, vor allem, wenn es um Begegnungen von Zeus mit seinen zahlreichen Geliebten geht – hierin schon ganz ein Künstler des Rokoko.

Wie aber kommt es, dass diese Werke in den

Archiven lagern und dem Auge des Betrachters nur selten dargeboten werden? Verantwortlich dafür ist schlicht die Menge an qualitativ herausragenden Kunstwerken, die in der Alten Pinakothek zusammengeführt wurden, sodass diese Bilder in die zweite Reihe gestellt werden mussten, weil sie keinen Platz mehr fanden. Nicht von ungefähr gilt die Alte Pinakothek als eine der bedeutendsten Sammlungen Alter Meister weltweit und schon die einzigartige Rubenssammlung nimmt im wahrsten Sinne des Wortes breitesten Raum ein.

Durch die Nachfolge der pfälzischen Linie auf dem Thron der bayerischen Wittelsbacher waren zwischen 1799 und 1806 die Gemälde-

Ben Säle zudem für eine gleichmäßige Ausleuchtung durch das Tageslicht. Entlang der gesamten südlichen Längsseite lief im Obergeschoss eine Galerie, die durch ihre großen Fenster den Blick auf die Stadt und die dahinter liegenden Berge freigab. Von dieser Galerie aus gelangte man aber auch gleichzeitig in die einzelnen Ausstellungsräume. Man konnte also flanieren, sich unterhalten, den Ausblick genießen und sich dann wieder den Kunstwerken zuwenden. Ein ausgesprochen besucherfreundliches Konzept, das Ludwig I zusammen mit seinem Architekten Klenze und dem Zentralgaleriedirektor von Dillis erarbeitete. 1835, nach 10-jähriger Bauzeit, wurde diese moderne Ausstellungshalle für das Publikum geöffnet und beeinflusste die Konzeption von Gemäldegalerien weltweit.

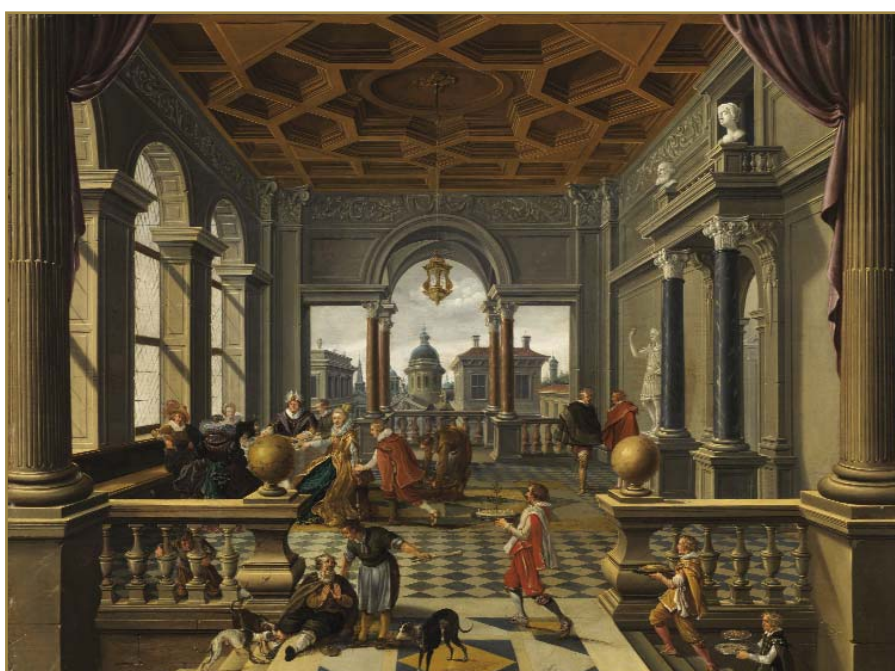
Erst die Kriegsschäden machten hier eine bauliche Umorganisation möglich und nötig. Einer der einflussreichsten Nachkriegs-Architekten, Hans Döllgast, strukturierte den von Bomben verwüsteten Bau um, verlegte den Haupteingang in die Mitte der nördlichen Längsseite und opferte die Promenade-Galerie zugunsten des monumentalen Treppenhauses, das wir heute kennen. Nur so konnte er den Touristenströmen der neuen Zeit

Rechnung tragen. Döllgasts größtes Verdienst jedoch ist es, in der Restrukturierung der Fassade die Zerstörung durch den Krieg klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen.

Und dennoch, trotz dieser notwendigen und gelungenen Modernisierung wünsche ich mir manchmal die Promenade-Galerie zurück. Vor allem jetzt, zu Beginn des Winterhalbjahres, wäre es doch eine schöner Gedanke, an einem sonnigen Mittag dem Büro zu entfliehen und dort oben kulturell zu lustwandeln, oder aber am späteren Nachmittag einen winterlichen Sonnenuntergang zu beobachten; dann könnte man vom Leuchten der Stadt ein wenig vorweihnachtliche Stimmung mitnehmen und sich so eingestimmt in ein altmeisterliches Gemälde mit der Geburt Christi vertiefen.

Dr. Martin Stadler,
MAV GmbH

Literarnachweis siehe Seite 23



Sammlungen aus Düsseldorf, Mannheim, Zweibrücken und München zusammengeführt worden. Nach 1802 gelangten durch die Säkularisation zudem Hunderte weiterer Gemälde in Staatsbesitz und dann fing auch noch Ludwig I an zu kaufen. Dass er sich da wenig Zurückhaltung auferlegen konnte, wissen wir schon aus seinen Ankäufen für die Glyptothek.

Bereits in den 80er Jahren des 18. Jhs. waren Teile der ursprünglichen Sammlung unter Kurfürst Carl Theodor in den Arkaden des Hofgartens der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Ludwig ließ dann im Zuge seiner umfassenden Kulturpolitik ein Museum dafür bauen, um der prominenten und umfangreichen Sammlung endlich ein Haus zu geben. Es entstand eine Gemäldegalerie, deren Bau sich einzig an ihrer Funktion orientierte. Schon die brandsichere Lage außerhalb des Stadtkerns und die Ost-West-Ausrichtung des Gebäudes, die für günstigste Lichtbedingungen sorgen sollte, stellten eine Innovation dar, die weltweit Nachahmer fand. Oberlicht sorgte in den gro-

Jules Chéret (1836 - 1932),



Jules Chéret | Aux Buttes Chaumont, Jouets et Objets pour Etrennes, 1885 Farblithographie Les Arts Décoratifs, musée de la Publicité, Foto: Jean Tholance

Künstler der Belle Epoque und Pionier der Plakatkunst

Samstag, 10.12.2011 um 11.00 Uhr, Museum Villa Stuck,

Führung mit Jochen Meister

Die Retrospektive mit Plakaten, Möbeln, Zeichnungen und Entwürfen von Jules Chéret führt direkt in die Bilderwelt der Hauptstadt des 19. Jahrhunderts, nach Paris. Der elegante Stil und die Farbigkeit des Rokoko feiern bei diesem Vater des modernen Plakats ein spätes Nachleben. In der Welt der Waren und des schönen Scheins locken dort reizende Damen die Kundschaft - zumindest im Klischee der bunten Motive. (Text: Jochen Meister)

Egon Schiele: "Das unrettbare Ich"

Aquarelle und Zeichnungen aus der Albertina

| 27



Egon Schiele, Auf dem Bauch liegender weiblicher Akt, 1917
Albertina, Wien, © Albertina, Wien

Lenbachhaus Kunstbau

Samstag, 21. 01.2012 um 10.45 Uhr,
Führung mit Jochen Meister

Samstag, 03.03.2012 um 11.30 Uhr,
Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Wiener Albertina, eine der wichtigsten grafischen Sammlungen der Welt, verwahrt einen großen Teil der Zeichnungen und Aquarelle von Egon Schiele. Nun ist es möglich, eine Auswahl in München zu präsentieren, die den Künstler mit seinen teils sehr intimen Motiven zeigt. Die Rollenspiele um das eigene Ich bilden einen geistigen Kern, um den die Darstellungen seiner Modelle und der eigenen Person kreisen. (Text: Jochen Meister)



Egon Schiele
Sonnenblumen, 1911
Albertina, Wien
© Albertina, Wien

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Jules Chéret | 10.12.2011, 11.00 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Egon Schiele (Jochen Meister) | 21.01.2012, 10.45 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Egon Schiele (Dr. U. Kvech-Hoppe) | 03.03.2012, 11.30 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Georgia O'Keeffe – Leben und Werk



Alfred Stieglitz Georgia O'Keeffe, 1935
Silbergelatine, 22,2 x 14,9 cm
Georgia O'Keeffe Museum, Geschenk von The
Georgia O'Keeffe Foundation, Santa Fe, New
Mexico, © VG Bild-Kunst, Bonn 2011

Mittwoch, 15.02.2012 um 18.15 Uhr,
Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung zeigt im Frühjahr 2012 die erste umfangreiche Retrospektive der amerikanischen Künstlerin Georgia O'Keeffe (1887–1986) in Deutschland. Rund 75 Gemälde, Papierarbeiten und Skulpturen geben einen Überblick ihres Schaffens. Begleitet von 50 Fotografien u. a. von Alfred Stieglitz, Arnold Newman, Paul Strand und Anselm Adams werden die Künstlerin als Person und die Landschaften, die sie prägten, lebendig.

In den 1920er Jahren revolutioniert O'Keeffe die traditionelle Blumenmalerei, indem sie großformatige Bilder von Blüten malt, die sie wie durch eine Lupe gesehen aus der extremen Nahaussicht zeigt. Ihre Gemälde von Gebäuden in New York, die zumeist aus derselben Zeit stammen, gelten als die amerikanischen Großstadtbilder schlechthin. Bereits 1929 verbringt sie zum ersten Mal einen Teil des Jahres im Norden New Mexicos. In ihrem Werk zeigen sich von da an ortstypische Motive: Knochen und Steine, als Fundstücke aus der Wüste, ebenso wie einzigartige geologische Formationen oder die Lehmarchitektur der indianischen Ureinwohner, sogenannte Adobe-Häuser. Ab 1949 lebt sie bis zu ihrem Tod, mit 98 Jahren, in dieser Landschaft. Ihre Bilder davon sind bis heute Inbegriff des amerikanischen Westens. (Text: Pressemitteilung Kunsthalle der Hypokulturstiftung)



Georgia O'Keeffe, Zwei Stechäpfel mit grünen
Blättern und blauem Himmel, 1938
Öl auf Leinwand, 122 x 101,4 cm
Privatsammlung, Schweiz
© Georgia O'Keeffe Museum / VG Bild-Kunst,
Bonn 2011

28 |

Thomas Ruff



Thomas Ruff, ma.r.s. 13, 2011
C-Print, 340 x 246 cm
© VG Bild-Kunst, Bonn 2011

Dienstag, 28.02.2012 um 18.00 Uhr, Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung

Führung mit Jochen Meister

Die Ausstellung im Haus der Kunst ist die erste umfassende Präsentation der Werke Thomas Ruffs (geb. 1958) seit über zehn Jahren und vollzieht in chronologischer Reihenfolge seine künstlerische Entwicklung nach. Sie zeigt Werkgruppen, die Ruff in den 1980er Jahren international bekannt machten – seine Serie von Interieurs etwa oder die Porträts, deren Bildauffassung der traditionellen Konvention widersprach, dass ein gelungenes Porträt eine psychologisierende Interpretation anbieten sollte. Ruffs sachliche und minutiöse Darstellung der Oberfläche ausdrucksloser Gesichter führte zu einer veränderten Wahrnehmung des fotografischen Porträts. Ruffs Bilder bestechen durch ihre Größe und perfekte Verarbeitung. In den letzten 30 Jahren hat der Künstler immer wieder formale und technische Aspekte der analogen und digitalen Fotografie abgehandelt und sich für verschiedene Serien auch fremdes Material angeeignet, das er durch seine Bearbeitung in die bildende Kunst überführte. Die aktuelle Serie Thomas Ruffs zeigt Oberflächen des Mars, die er der Website der NASA entnommen hat, und die er in Bilder von fragiler Schönheit übersetzt. (Text: Pressemitteilung Haus der Kunst)

Anmeldung per Fax an den MAV: 089. 55 02 70 06 – für folgende Führung/en (Kosten € 5,00 p.P. – zzgl. Eintritt der Ausstellung)

- | | | |
|--|-----------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> Georgia O'Keeffe | 15.02.2012, 18.15 Uhr | für ____ Person/en |
| <input type="checkbox"/> Thomas Ruff | 28.02.2012, 18.00 Uhr | für ____ Person/en |

Name	Vorname
Straße	PLZ, Ort
Telefon, Fax	E-Mail
Unterschrift	Kanzleistempel

Anzeigenrubriken in diesem Heft:

→ Stellenangebote an Kollegen	29
→ Stellengesuche von Kollegen	29
→ Bürogemeinschaften	29
→ Kooperationen/Koll. Zusammenarbeit.....	31
→ Vermietung	31
→ Verkäufe	32
→ Termins- / Prozessvertretung	32
→ Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter.....	33
→ Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter.....	33
→ Dienstleistungen.....	33
→ Schreibbüros	34
→ Übersetzungsbüros.....	34
→ Anzeigenpreisliste (Auszug)	35

Mitteilungen Januar/Februar 2012:
Anzeigenschluss 10.01.2012

Stellenangebote an Kollegen

Wir sind eine seit 30 Jahren in München-Laim ansässige Kanzlei und vorwiegend für RS-Versicherungen tätig. Auf Grund Mandatszunahme **suchen wir zur Verstärkung jungen, freundlichen und belastbaren Kollegen**, ev. mit eigenen Mandanten, keinen absoluten Berufsanfänger. Es können in begrenztem Umfang direkt Mandate übernommen werden. Zimmer und Sekretariat stehen zur Verfügung. Spätere Kanzleiübernahme nicht ausgeschlossen. Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung über:

weiland@muenchner-rechtsanwalt.de

Wir sind eine Wirtschaftskanzlei in Kooperation mit einer Steuerberatungsgesellschaft im Zentrum von München und suchen kurzfristig zur Erweiterung unseres Teams eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und engagierte/n

Rechtsanwältin/ Rechtsanwalt

mit 1-2 Jahren Berufserfahrung im Bereich Prozeßführung und Wirtschaftsrecht, die/der sich den Herausforderungen anspruchsvoller rechtlicher Aufgaben stellt. Gute Englischkenntnisse sind von Vorteil.

Als Ansprechpartner steht Ihnen zur Verfügung:

Herr RA/FAfInsR/FAfStR/StB/vBP Dr. Franz-Joachim Sessig

HECKER LORITZ SESSIG
Rechtsanwälte • Steuerberater
Briener Str. 46, 80333 München
Telefon: 089 5794910
f.sessig@hls-rechtsanwaelte.de
www.hls-rechtsanwaelte.de

Multidisziplinäre und überregionale Wirtschaftskanzlei am Englischen Garten sucht eine/n engagierte/n

Kollegin / Kollegen.

mit Interessenschwerpunkt Arbeitsrecht und ein- bis dreijähriger Berufserfahrung zur Anstellung.

WEITNAUER

Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer | Steuerberater

Ansprechpartner: Dr. Joachim Huber

Tel.: + 49 . 89 . 38 39 95 - 0

E-Mail: claudia.trautzl@weitnauer.net

Wittig Ünalp Rechtsanwälte GbR

Fachanwälte für: - Arbeitsrecht
- Versicherungsrecht

Wir sind eine nur auf Arbeitsrecht (5 Fachanwälte) und Versicherungsrecht (2 Fachanwälte) ausgerichtete Anwaltskanzlei mit insgesamt 7 Anwälten (2 Partner, 5 angestellte RA's)

Wir suchen zum nächst möglichen Zeitpunkt

- einen berufserfahrenen Rechtsanwalt (m/w) für **Arbeitsrecht** und
- einen berufserfahrenen Rechtsanwalt (m/w) für **Versicherungsrecht**

Wir sind eine sehr dynamische Fachanwaltskanzlei mit großem Wachstumspotential und sehr guten Aufstiegs- und Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Wir vergüten leistungsgerecht.

Aufgrund unserer hohen Spezialisierung können Sie erwarten, zeitnah den Fachanwaltstitel zu erreichen. Wir freuen uns auf Sie.

Bewerbungen bitte nur per E-mail an: uenalp@ra-wittig.de

Stellengesuche von Kollegen

Rechtsanwalt, Dr. jur., 51 J., Bankkaufmann, wiss. Ass., Prädikatsex., seit 17 J. Partner in zivil - und wirtschaftsrechtl. orientierter Praxis, **sucht** wegen Ausscheiden des Sozius aus Altersgründen **neues Betätigungsfeld**.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 184 / Dezember 2011 an den MAV erbeten.

Bürogemeinschaften

RA Kanzlei München Schwabing

Wir sind eine Bürogemeinschaft mit 6 Rechtsanwälten in einem repräsentativem Altbau (Nähe U-Bahnstation Giselastraße). Ich biete ein ca. 23 m² großes Büro an. Mitbenutzung eines großen Besprechungsraums ist möglich, ebenso Telefonannahme und Mandantempfang. Eine weitere Zusammenarbeit ist wünschenswert.

Wolfgang von Bülow
Martiusstr. 1
80802 München
Tel.: 089/38 15 89 0
Fax.: 089/38 15 89 22

Leopoldstraße – Siegestor **Repräsentatives Bürogebäude – Belle Etage**

Mittelständische Wirtschaftskanzlei hat z. Zt. noch Platz für 1 – 3 Kollegen.

Bürogemeinschaft, Kooperation, evtl. gemeinsamer Auftritt.
Auf Wunsch eigener Eingang, TG-Stellplatz.

Kontakt unter Chiffre Nr. 185 / Dezember 2011
oder an eMail: miete.siegestor@gmx.de

Bürogemeinschaft

Schwabinger Rechtsanwalts- und Steuerkanzlei (6 Berufsträger) in repräsentativem Altbau mit zeitgemäßer Infrastruktur bietet engagiertem Kollegen (m/w) Zusammenarbeit in Form einer Bürogemeinschaft an. Kollegialer Umgang und angenehme Arbeitsatmosphäre sind für uns selbstverständlich. Zur Verfügung stehen ein bis zwei Räume. Die gesamte Infrastruktur inklusive Bibliothek/Konferenzraum kann mitbenutzt werden. Außerdem ist, wenn gewünscht, ein Sekretariatsplatz vorhanden. Ein partnerschaftlicher Zusammenschluss wird angestrebt.

Anfragen bitte an:

Böger & Partner

Herrn Böger oder Herrn Grieshaber
Siegfriedstr. 8, 80803 München
Tel.: 089 / 38 39 05 0 Fax: 089 / 38 39 05 20
E-Mail: kanzlei@boecol.de

Bürogemeinschaft im Lehel

Renommierte Anwaltskanzlei bietet Bürogemeinschaft in repräsentativen Gebäude.

Wir sind spezialisiert im Gesellschafts-, Arbeits-, und Baurecht. Zur Intensivierung wie auch Erweiterung des Leistungsspektrums bieten wir Kollegen ein bis zwei wunderschöne Zimmer an. Die moderne Infrastruktur und Sekretariatsleistungen können mit genutzt werden. Wir streben einen gemeinsamen Außenauftritt an. Kontakt: Tel. 089 21035 101 – Fax: 089 21035 200

Bürogemeinschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern (Schwerpunkte Gesellschafts- und Steuerrecht sowie Arbeitsrecht) sucht weitere Kollegin/Kollegen – idealerweise mit sich ergänzenden fachlichen Schwerpunkten (z.B. gewerblicher Rechtsschutz, Familienrecht). Geboten wird Büroraum in Bestlage Schwabing. Mandantenparkplatz vorhanden. Sekretariatsanbindung möglich. Zuschriften bitte an den MAV unter Chiffre Nr. 183 / Dezember 2011.

Ergänzung unserer Bürogemeinschaft

Wir sind 3 in München ansässige ausschließlich zivilrechtlich tätige Anwälte. Unsere Kanzlei befindet sich in München-Schwabing/Nähe Odeonsplatz direkt am Englischen Garten. Da sich „unser Senior“ Anfang/Mitte nächsten Jahres in den Ruhestand zurückzieht, werden drei schöne helle je 25 m² große Räume frei, die wir einem oder auch zwei interessierten Kollegen/Kolleginnen mit Sekretariat zur Selbstkostenmiete von EUR 648,85 (incl. Heiz-/NKV und anteilige Miete Telefonanlage) zuzüglich 19 % MwSt pro Zimmer zur Verfügung stellen können. Wir wünschen uns eine partnerschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Urlaubsvertretung. Einzelheiten sollten unseres Erachtens persönlich besprochen werden.

Bei Interesse melden Sie sich bitte unter Tel.: 089 - 348583.

Kanzleiräume zur Untermiete ab 1.1.2012 in sympathisch-unkomplizierter Bürogemeinschaft nahe Stachus und LG I

- 2 Büros ca. 17 und 15 m² für RA und Sekretariat
- Besprechungszimmer und Küche zur Mitbenutzung in der Bürogemeinschaft
- keine Zwangsumlage für Technik o.ä.
- preiswerte Konditionen
- sanierter klass. Altbau, ruhige Lage, begrünter Innenhof, repräsentative Gewerbeimmobilie

Anfragen an: RA Bräuer, 89067990; info@ra-braeuer.de

Verstärkung für Bürogemeinschaft / Außensozietät

Zivilrechtlich und arbeitsrechtlich spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei am Giesinger Bahnhof sucht infolge Ausscheidens unserer Kollegin (wg. Familienplanung) Verstärkung. Vor allem die Referate Familienrecht, Mietrecht oder Strafrecht sind vakant. Wir bieten neben einem schönen hellen Zimmer (19 qm) Sekretariatsdienstleistungen (Post, Telefon, Empfang), Urlaubsvertretung und kollegiale Zusammenarbeit. Bei Bereitschaft zu Spezialisierung sind auch Berufsanfänger willkommen.

Unsere Webpage: www.kanzlei-srk.de

Tel. Kontakt: **RA Strobl** 089 / 649 448 22 oder **RA Reicheneder** 089 / 649 448 15, E-Mail: reicheneder@kanzlei-srk.de

Rechtsanwalt

zivilrechtlich tätig, Schwerpunkt Arbeits-, Familienrecht **sucht** Bürogemeinschaft in München, bevorzugt Nähe Justizpalast. Kontakt: raschmmuc@aol.com, Fax: 089 / 550 19 26.

KANZLEI IN GILCHING bei München:

Ich, Rechtsanwalt 50 Jahre, Tätigkeitsbereich: Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Privates Baurecht, suche Rechtsanwältinnen / Rechtsanwälte zur weiteren

Bildung einer Bürogemeinschaft.

Konditionen sind Vereinbarungssache. Interessenten melden sich bitte bei RA Dr. Thomas Schröcksnadl, Römerstr. 27, 82205 Gilching, Telefon: 08105/77813.

Rechtsanwaltskanzlei in der Leopoldstraße bietet freie Räume für Bürogemeinschaft (17 EUR/qm).

Unsere Kanzlei ist direkt an der U-Bahn Giselastraße. Empfang und Sekretariat sowie Besprechungszimmer zur Mitnutzung. Langfristige Zusammenarbeit mit anderen Fachanwälten erwünscht.

Infos über unsere Kanzlei unter www.kanzlei-spp.de
Kontakt: RA Dr. Aiko Petersen, Tel (089) 5203190-0

Bürogemeinschaft im Münchner Zentrum

Wir bieten Kollegen/Kollegin wahlweise ein größeres (ca. 21 qm) oder ein kleineres (ca. 13,5 qm) Anwaltszimmer in Bürogemeinschaft ab dem 01.01.2012. Ein eigener Sekretariatsplatz, das Besprechungszimmer, die Küche, die technische Infrastruktur (Telefonanlage, Fax, Kopierer) und die umfangreiche Bibliothek der am Alten Botanischen Garten in unmittelbarer Gerichtsnähe gelegenen Kanzlei können mitgenutzt werden.

Kontaktaufnahme mit RA Menzel, Tel. 54 91 53 - 0, Fax 54 91 53 91, e-mail: kanzlei@rachrismen.de

Bürogemeinschaft

In meinen neuen Kanzleiräumen in der Müllerstr. 40 (Nähe Sendlinger Tor) biete ich ab sofort zur Untermiete 1 oder 2 sehr schöne Büroräume (32 bzw. 16 qm) an. Die Kanzlei ist völlig neu renoviert und befindet sich in einem historischen Altbau. Zusätzlich kann das Besprechungszimmer mit Bibliothek und die sonstige Infrastruktur mitgenutzt werden. Eine Zusammenarbeit in guter kollegialer Atmosphäre in der Nischtraucherkanzlei wird angestrebt.

Kontakt: RA Chaborski, Tel. 089 26024660.

Bürogemeinschaft

Einzelanwalt, ausschließlich zivilrechtlich tätig, bietet 1 bis 2 Räume in zentral gelegener Kanzlei. Zwei qualifizierte und freundliche Mitarbeiterinnen, neueste EDV inkl. RA-Micro, sowie die vollständige Büroeinrichtung stehen Ihnen zur Verfügung.

Sie können also einziehen und durchstarten.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 181 / Dezember 2011 an den MAV erbeten oder Kontaktaufnahme über Telefon: 0172/10 23 678

Bürogemeinschaft an RA/Steuerberater/WP geboten - Schöner Arbeiten in **Schwabing, Ecke Türkenstraße/Georgenstraße/Friedrichstraße, von Steiner-Haus**, schönster Altbau, Konferenzraum, (die bisher angebotenen zusammenhängenden Räume sind vergeben) aktuell ist noch ein 27 m² großes Zimmer frei, günstige Miete, bestes kollegiales Klima, Bürogemeinschaft mit Anwälten.

Angebote an RA Hastenrath,
Tel.: 33 00 76 - 0.

Alteingesessene renommierte Schwabinger Kanzlei mit U-Bahn-Anbindung (Dietlindenstraße) **bietet einer Kollegin / einem Kollegen hellen Büroraum** (1 Zimmer mit Balkon) ab 01.01.2012. Die Infrastruktur (Sekretariat, Telefon/Fax, Bibliothek, Besprechungszimmer) der Kanzlei kann insgesamt mitgenutzt werden. Mandatsübernahmen möglich und gegenseitige Urlaubsvertretung erwünscht.

Bei Interesse: 089/361 79 44 oder 089/361 79 58 oder maeschle@mvm-law.de

Bürogemeinschaft vermietet in repräsentativem Jugendstilhaus zwischen Beethoven- und Goetheplatz (U3/U6) Büroraum 15 qm zu monatlich netto EUR 470,00, incl. Benutzung der Gemeinschaftsräume. Mitbenutzung des Sekretariats sowie der technischen Einrichtungen möglich und erwünscht.
Telefonische Anfragen unter 089/5441690.

Münchener Anwaltskanzlei

bietet Bürogemeinschaft und freie Mitarbeit bzw. Partnerschaft. Wegen Veränderung eines langjährigen Kollegen werden zwei Zimmer frei. Die Kanzlei (vier Anwälte) befindet sich in bester Lage im Stadtzentrum in einem sehr schönen, repräsentativen Gebäude. Moderne Kommunikationsmittel und die Infrastruktur der Kanzlei kann mit genutzt werden. Eine Ergänzung durch Fachanwalt/Fachanwältin wäre wünschenswert, nicht aber Voraussetzung.

Bitte setzen Sie sich mit uns in Verbindung über:
anwaelttemuc@web.de

Gemeinschaftsbüro in FBB

Zwei repräsentative Büroräume in attraktiver Innenstadtlage Fürstenfeldbruck. Ideal für Rechtsanwälte zur Nutzung als Gemeinschaftsbüro, Infrastruktur, Besprechungsraum, Küche vorhanden.

Tel. 0177 / 3232130

Kooperationen / Koll. Zusammenarbeit

Zukunftschancen

Durch Kooperation oder Zusammenschluß

Sie sind eine aufstrebende Kanzlei (Einzel-RA oder kleines Team) und denken an weiteres Wachstum auch durch Kooperation oder Zusammenschluß.

Wir sind eine langjährig etablierte, aber moderne kleinere Wirtschaftskanzlei, die auch überregional und international tätig ist, mit angeschlossener Steuerberatergesellschaft. In einer hervorragenden, repräsentativen Lage in München verfügen wir über Raumreserven für mehrere Kollegen (m/w) und sind offen für jede Art der Zusammenarbeit.

Kontakt unter Chiffre Nr. 187 / Dezember 2011
oder an eMail: razusammenschluss@googlemail.com

Vermietung

RA Kanzlei bietet schönes Anwaltszimmer, beste zentrale Lage (Hauptbahnhof), und optional einen Sekretariatsplatz. Stellplatz verfügbar. Geeignet auch für Zweigstelle oder für nebenberufliche Tätigkeit als Anwalt.

Bei Interesse, Kontakt unter: 089-86466943 oder 0173-5457907

Untervermietung an Kollegin/Kollege:

Ein oder zwei Büroräume in Anwaltskanzlei in Haidhausen, je ca. 14 m²; geeignet auch für „Zweigstelle“ oder für nebenberufliche Tätigkeit als Anwalt.

Bei Interesse, Kontakt unter 089 - 448 62 54 oder 0172 - 863 37 01.

Max-Weber-Platz Kanzleiräume in zentraler Lage, U4, U5

2 helle und ruhige (Schallschutzfenster) Anwaltszimmer stehen in unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei leer und warten zur Benutzung auf einen freundlichen Kollegen/Kollegin.

Ein separater Telefonanschluss ist vorhanden.

Bei Bedarf kann das Sekretariat, Kopierer, etc. genutzt werden. Kollegiale Zusammenarbeit ist erwünscht, jedoch nicht Bedingung.

Rechtsanwälte Ralle & Mayershofer
RA Claus Mayershofer, 089/470 33 33

Büroräume am Englischen Garten

Anwaltskanzlei vermietet exklusive, helle und großzügige Büroräume in wunderschönem Jugendstilhaus direkt am Englischen Garten. Insgesamt bis zu 4 Arbeitsplätze, 2-3 Zimmer (ca. 60 m²) zzgl. Gemeinflächen (130 m²) insbesondere des sehr repräsentativen Besprechungszimmers. **Provisionsfrei.**

Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 186 / Dezember 2011 an den MAV.

Untervermietung, Bürogemeinschaft, gemeinsamer Außenauftritt

Wir sind eine Rechtsanwaltskanzlei mit Ausrichtung auf das Vertriebsrecht und den Gewerblichen Rechtsschutz in beneidenswert schönen und repräsentativen Räumen am Prinzregentenplatz. Wegen des Wegzugs eines Kooperationspartners können wir Kollegen ein bis drei Räume ab sofort zur Untermiete anbieten. Auch die Nutzung der Infrastruktur ist möglich.

Wir suchen bevorzugt Kontakt zu hochqualifizierten Rechtsanwälten, die ebenfalls im Wirtschaftsrecht tätig sind. Bei Bewährung in der Zusammenarbeit streben wir einen gemeinsamen Außenauftritt an.

ARIATHES Rechtsanwälte

Herrn Rechtsanwalt Horst Becker
Prinzregentenplatz 14
81675 München
www.ariathes.eu

RA-Kanzlei in zentraler Lage (Nähe Justizpalast)

vermietet an RA-Kollegen/-in oder Steuerberater/-in einen oder zwei schöne Räume. Mitbenutzung der Infrastruktur (Sekretariat, Telefon, Telefax, Fotokopierer etc.) möglich. Weitere Modalitäten können in einem persönlichen Gespräch abgestimmt werden.

Ansprechpartner für Rückfragen: RA Kühnel, Tel. (089) 54 90 22-0 oder E-Mail: kanzlei@kuehnel-rechtsanwaelte.de

Kanzleiräume in München-Nymphenburg

Gut geschnittene und helle Kanzleiräume im Herzen von München-Nymphenburg mit 20 Büroräumen, 4 großen Büros bzw. Besprechungsräumen à 35 qm, Teeküche, Registratur, Archiv, gesamt ca. 900 qm, teilbar ab 450 qm, direkt vom Eigentümer und provisionsfrei zu vermieten.

Bisher schon als WP-Kanzlei genutzt, sind die Flächen auch sehr gut für sonstige Freiberufler (Stb/RA/PA) geeignet. Gute Verkehrsanbindung an die Innenstadt, die Autobahnen und den Flughafen.

Kontakt:

Dr. Jochen Seifert,
email: js-js@web.de,
mobil: 0172-967 46 49

Verkäufe

Ihre Kanzlei in Top-Lage Nähe Nymphenburger Schloss



EG mit Terrasse, 146 m² Bürofläche, 5 Räume,
548.000 € zzgl. Provision



089/58 90 98-0

www.immobilienschmidmaier.de

Termins-/Prozessvertretung

Großraum Berlin / Potsdam

Terminsvertretungen
vor allen Amts- und Landgerichten, sowie Kammergericht
übernimmt

Rechtsanwältin Wiebke Dalkmann

Saint-Exupéry-Str. 6 • 14089 Berlin

Tel.: (030) 536 55 892 • Fax: (030) 536 55 893

Mail: info@ra-dalkmann.de • web: www.ra-dalkmann.de

Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München und Zürich übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:

CLLB München

Liebigstr. 21, 80538 München
Tel.: (089) 552 999 50
Fax: (089) 552 999 90

CLLB Berlin

Dircksenstr. 47, 10178 Berlin
Tel.: (030) 288 789 60
Fax: (030) 288 789 620

CLLB Zürich

Brandschenkestrasse 150, CH-8002 Zürich (ZH)
Tel.: 0041 (0) 44 201 12 18
Fax: 0041 (0) 44 201 12 19

mail: kanzlei@cllb.de
web: <http://www.cllb.de>

Belgien und Deutschland

PETER DE COCK

ADVOCAAT IN BELGIEN
RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND
(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum zur Verfügung

über 30 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung
Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse
Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)
TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: advocaat@peterdecock.be
INTERNET: www.peterdecock.net

BJL BERGMANN
Attorneys at Law

Ihre Kollegen in Finnland

Unsere deutschsprachigen Rechtsanwälte übernehmen Mandate für Kollegen aus Deutschland in ganz Finnland.

Umfangreiches Informationsmaterial und kostenlose Broschüren zum finnischen Recht auf unserer Website www.bjl-legal.com.

BJL Bergmann Attorneys at Law
Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki
Tel. +358 9 696207 0
Fax +358 9 696207 10
helsinki@bjl-legal.com

www.bjl-legal.com

Stellenangebote nicht jur. Mitarbeiter

Wir suchen kurzfristig zur Erweiterung unseres Teams eine/n überdurchschnittlich qualifizierte/n und engagierte/n

Insolvenzsachbearbeiter/in

mit einschlägiger Berufserfahrung in der Bearbeitung von Berichten, Schlussberichten und Unternehmensfortführung mitsamt Buchhaltung, die/der sich nach entsprechender Einarbeitung den Herausforderungen anspruchsvoller und interessanter Aufgaben stellt.

Wir sind eine Wirtschaftskanzlei in Kooperation mit einer Steuerberatungsgesellschaft im Zentrum von München und sind in den Bereichen Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, Insolvenzrecht und Restrukturierung tätig. Weitere Angaben zu unserer Kanzlei finden Sie auf unserer Homepage.

Als Ansprechpartner steht Ihnen zur Verfügung:

Herr RA/FAfInsR/FAfStR/StB/vBP Dr. Franz-Joachim Sessig

HECKER LORITZ SESSIG
Rechtsanwälte • Steuerberater
Briener Str. 46, 80333 München
Telefon: 089 5794910
f.sessig@hls-rechtsanwaelte.de
www.hls-rechtsanwaelte.de

Stellengesuche nicht jur. Mitarbeiter

Langjährige Rechtsanwaltsfachangestellte mit allen in einer Kanzlei anfallenden Aufgaben betraut, **sucht neue Herausforderung**.
Zuschriften unter Chiffre Nr. 182 / Dezember 2011 an den MAV erbeten.

Sekretariats- und Anwalts-Service Margit Sachs

Rechtsanwaltssekretärin mit langjähriger Erfahrung, zuverlässig, gute ZVA-Kenntnisse und großem Organisationstalent bietet Mithilfe in Ihrer Kanzlei, als Urlaubsvertretung, bei Engpässen durch Krankheit (gerne auch feste Tage oder langfristig).

Telefon: 0163-8806591

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

Kenntnisse in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

Tel. 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

Dienstleistungen

- Bürodienstleistungen aller Art -

Sabine Raab

Rechtsanwaltsfachangestellte, selbständig, bietet Aushilfe, stundenweise, gerne auch langfristig vor Ort in Ihrer Kanzlei bzw. am Heimarbeitsplatz bei Krankheit, Urlaub und Personalengpässen

Sprachen: Deutsch, Englisch

Tel: 0175/ 41 46 337

Sie wissen nicht mehr, wohin mit Ihren Diktaten? Schicken Sie mir diese einfach per E Mail. Gerne bin ich auch bereit, Ihren und meinen PC koppeln zu lassen, so dass ich Ihre Diktate, ZV-Aufträge etc. direkt in Ihre elektronische Akte speichern kann und bei Ihnen in der Kanzlei ausdrücke. Ich freue mich auf Ihren Anruf. Britta Ziep (gelernte Reno-Gehilfin) ☎ 0178 7980844.

Sekretärin / Assistentin (freiberuflich)

perfekt in allen Büroarbeiten, langjährige Erfahrung in versch. RAWP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharmarecht/ Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibarbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de.

ABRECHNUNGEN FÜR ANWALTSKANZLEIEN



Professioneller externer Abrechnungsservice

Unterstützung bei RVG-Abrechnung
und Zwangsvollstreckung

Tel.: 09922/869341, Fax: 09922/869345

www.anwaltsabrechnungen.de

Buchhaltungsprobleme?

Mit langjähriger Berufserfahrung bei StB, WP, RA und Patentanwälten erledige ich zuverlässig alle Buchhaltungsarbeiten in Ihrem Büro oder im Home Office.

Ich bin fit in Englisch und MS-Office, Datev pro, PatOrg, PatFibu, Lexware und unterstütze Sie in den Bereichen Finanzbuchhaltung, Lohnabrechnung, Mahnwesen, Controlling, Forderungsmanagement und Vorbereitungsarbeiten zur Gewinnermittlung.

Martin Goerlich

Bilanzbuchhalter (IHK), Steuerfachgehilfe (IHK)
Tel.: 08046/1 88 99 27 Fax: 08046/18 85 72
Mobil: 0171/44 888 66 Email: office@mgoerlich.de



Irmgard Vulaj
RA-Service · Buchhaltung · Forderungsmanagement

BUCHHALTUNG U. A. FÜR ANWALTSKANZLEIEN

Rechtsanwaltsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung erledigt das Buchen laufender Geschäftsvorfälle Ihrer Kanzlei z. B. mit ReNoStar, RA-MICRO u.a. Ebenso bin ich mit allen Arbeiten bestens vertraut und auf dem aktuellsten Stand. Sie brauchen Unterstützung bei RVG-Abrechnungen, Mahnverfahren, Zwangsvollstreckung oder Schreibarbeiten?

Ich helfe Ihnen gerne. Informieren Sie sich unter
www.schreibbuero-kanzleiservice.de

E-Mail: office@schreibbuero-kanzleiservice.de
mobil: 01577 4373592

Schreibbüros

Schreibbüro Rigl

RA-Fachangestellte übernimmt Urlaubsvertretung Schreibarbeiten,
auch von zu Hause mit DictaNet
Telefon-Nr.: 089 / 90 54 16 04
oder 01 77 / 67 02 824
Telefax-Nr.: 089 / 41 15 75 92
e-mail: pr.petra.richter@nexgo.de

IHR SEKRETARIAT Karin Scholz

Büroservice

Schreibservice (digital)

Urlaubs-/Krankheitsvertretungen

Tel: 0160-97 96 00 27

www.sekretariat-scholz.de

Übersetzungsbüros

FACHÜBERSETZUNGEN ITALIENISCH

Bettina Chegini

Staatlich geprüfte, öffentlich bestellte und beeidigte
Übersetzerin und Dolmetscherin • BDÜ • VbDÜ

Juristische Fachübersetzungen • Beglaubigungen

Waltherstr. 29/Rgb. • 80337 München • Tel. 089 / 544 670 25
b.chegini@gmx.de, www.accenti-uebersetzungen.de



„Express“ Herbst & Co.

HERMINE ECKER-NDIAYE

ÜBERSETZUNGEN

Alle Sprachen • Alle Fachgebiete

Sendlinger Str. 40

80331 München

e-mail: express.herbst@t-online.de

Tel. 089 - 26 55 90

Fax 089 - 260 72 73

DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH

Fachübersetzungen

Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen

SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU

Sabine Wimmer

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Thalkirchner Straße 81(AK), Büro 400, 81371 München

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT / WIRTSCHAFT

von einem qualifizierten und erfahrenen Team

- auch Eilaufträge -

► **Englisch**

► **Französisch**

Dipl.-Volksw. Raymond Bökenkamp

Dietlind Bökenkamp

Gerichtlich bestellte und beeidigte Übersetzer (BDÜ/VbDÜ)

Birkenleiten 29 · 81543 München

Tel.: 089 / 62 48 94 96 · Fax: 0322 / 23 76 98 60

E-Mail: buero-boekenkamp@t-online.de

www.transcontract.de

D § Ü

„... dass sie treu und gewissenhaft übertragen werden.“

Ihr zuverlässiger Partner für Dolmetsch- und Übersetzungs-Dienstleistungen mit geprüfter Qualität:

www.vbdu.de

Verein öffentlich bestellter und beeidigter Dolmetscher und Übersetzer Bayern e.V.

FACHÜBERSETZUNGEN - WIRTSCHAFT / RECHT ENGLISCH - DEUTSCH / DEUTSCH - ENGLISCH

Marion Huber

(Muttersprache Englisch)

Öffentl. best. & allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ)

Millöckerstr. 6, 81477 München

Tel: 089 / 784 90 25 Fax: 089 / 78 26 55

E-Mail: office@huber-translations.de

www.huber-translations.de

Fachübersetzungen Recht / Wirtschaft



Ann Theresa Becker

Diplom-Übersetzerin • Englisch/Französisch

Alle Rechtsgebiete: Gutachten, Klageschriften, Gerichtsurteile, Verträge, Urkunden.

Wirtschaft: AGB, Bilanzen, Geschäftsberichte, HR-Auszüge, Patentschriften, Satzungen.

Mitglied BDÜ, allgemein beeidigt LG München.

Über der Klause 3 • D-81545 München • Tel. 089 / 64 59 98
Fax 089 / 64 94 69 91 • E-Mail theresabecker@freenet.de

FACHÜBERSETZUNGEN RECHT ENGLISCH - DEUTSCH

Gabriele Schuster

Rechtsassessorin und Übersetzerin

Luitpoldstr. 6 - 82140 Olching

Tel. 08142/6528951 – Fax 08142/6528952

E-Mail: info@german-lingo.com

SPANISCH – ÜBERSETZUNGEN

JURISTISCHE FACHTEXTE
VERTRÄGE • URKUNDEN

GERDA PERTHEN

Öffent. best. u. beeidigte Übersetzerin

Reutterstr. 80 • 80689 München

Telefon: (089) 58 78 04, Fax: (089) 58 25 38

Mobil: 0172 6470991

Email: perthen@aol.com

Anzeigenpreisliste

(Auszug, gültig ab 01.04.2008)

Kleinanzeigen:

Kleinanzeigen bis 10 Zeilen 25,86 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 3,5 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 15 Zeilen 38,79 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 5,0 x 8,4 cm,

Kleinanzeigen bis 20 Zeilen 51,72 EUR zzgl. MwSt.

Schriftgröße 8 Pt.,
Größe ca. 7,0 x 8,4 cm,

Ab 20 Zeilen Preis auf Anfrage, Chiffreanzeigen sind ohne Aufpreis möglich, die Weiterleitung der Eingänge erfolgt in der Regel am Eingangstag.

Gewerblich:

Anzeige viertelseitig 180,67 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige halbseitig 321,09 EUR zzgl. MwSt.

Anzeige ganzseitig 603,36 EUR zzgl. MwSt.

(Satzspiegel oder A4)

Mehrpreis für Sondergestaltung auf Anfrage.
(Rahmen/ Platzierung/ Gestaltung/ Scannen)

Alle Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der MAV-Homepage (www.muenchener.anwaltverein.de) veröffentlicht.

Anzeigenannahme:

MAV GmbH, Claudia Breitenauer

Karolinenplatz 3 / Zi. 207, 80333 München

Tel 089. 55 26 33 96, **Fax** 089. 55 26 33 98

eMail c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für
die MAV-Mitteilungen
Januar/Februar 2012
10. Januar 2012**

Mitteilungen

Münchener AnwaltVerein e.V.
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 54033

Als Rechtsanwalt
lieben Sie es Prozesse zu

GEWINNEN

Sie auch Ihre internen
Prozesse – mit dem neuen
Kanzleisystem für Ihren
Erfolg.

DATEV Anwalt classic pro, die Weiterentwicklung der Kanzleisoftware DATEV Phantasy, sorgt für zuverlässige interne Abläufe und eine perfekte Organisation. Und das in bewährter DATEV-Qualität – zum attraktiven Preis ab 49 Euro monatlich. Lassen Sie sich in einer persönlichen Beratung von DATEV Anwalt classic pro überzeugen. Anmeldung und weitere Infos unter:

www.datev.de/anwalt



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

